



Bern, 29. März 2023

Ergebnisbericht

Verordnung des Schweizerischen Bundesrats über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (Maturitäts-Anerkennungsverordnung, MAV) sowie Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (MAR)

und

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen (neu: Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren über die Zusammenarbeit im Bereich der gymnasialen Maturität, ZSAV-GM)

Vernehmlassung vom 18. Mai bis 30. September 2022

Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Vernehmlassung	4
3	Übersicht über die Stellungnahmen	4
3.1	Kantone	4
3.2	Politische Parteien.....	6
3.3	Organisationen (ohne Bildungsbereich).....	6
3.4	Organisationen aus dem Bildungsbereich	8
3.4.1	Gesamtschweizerische Organisationen.....	8
3.4.2	Interkantonale und kantonale Organisationen	10
3.4.3	Organisationen an Gymnasien und Hochschulen.....	11
3.5	Einzelpersonen.....	12
4	Stellungnahmen zu Artikeln von MAR/MAV	12
	Artikel 1: Gegenstand.....	12
	Artikel 2: Wirkung der Anerkennung	12
	Artikel 3 (Grundlage für die Feststellung der Gleichwertigkeit).....	13
	Artikel 4: Grundsatz.....	14
	Artikel 5: Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.....	14
	Artikel 6: Chancengerechtigkeit	15
	Artikel 8: Bildungsziele	16
	Artikel 9: Dauer	18
	Artikel 10: Lehrkräfte	19
	Artikel 11: Lehrplan	20
	Artikel 12: Fächerbereiche	20
	Artikel 13: Grundlagenfächer	20
	Artikel 14: Schwerpunktfächer	24
	Artikel 15: Ergänzungsfächer	27
	Artikel 16: Weitere Fächer.....	28
	Artikel 17: Ausgeschlossene Kombinationen.....	29
	Artikel 18: Ausbildungsangebote	29
	Artikel 19: Maturitätsarbeit	29
	Artikel 20: Anteil der Fächer an der Unterrichtszeit	29
	Artikel 21: Basale Kompetenzen.....	31
	Artikel 22: Transversale Unterrichtsbereiche	32
	Artikel 23: Sprachen und Verständigung	34
	Artikel 24: Austausch und Mobilität.....	35
	Artikel 25: Einsatz für das Gemeinwohl	35
	Artikel 26: Fächer mit Maturitätsprüfung	36
	Artikel 27: Maturitätsnoten und Bewertung der Maturitätsarbeit.....	38
	Artikel 28: Bestehensnormen	39
	Artikel 29: Maturitätszeugnis	41
	Artikel 30: Qualitätsentwicklung und -sicherung	41
	Artikel 31: Berichterstattung	42
	Artikel 32 (Schulversuche und Schweizer Schulen im Ausland)	42
	Artikel 33: Gesuchseinreichung	42

	Artikel 34: Anerkennung.....	42
	Artikel 36: Übergangsbestimmungen.....	42
5	Stellungnahmen zu Artikeln der Verwaltungsvereinbarung.....	43
	Artikel 3: Grundsatz (SMK)	43
	Artikel 4: Aufgaben im Bereich der Anerkennung.....	43
	Artikel 5: Aufgaben im Bereich der schweizerischen Maturitätsprüfung und der Ergänzungsprüfungen.....	44
	Artikel 6: Zusammensetzung und Organisation.....	44
	Artikel 9: Grundsatz (Forum).....	44
	Artikel 10: Aufgaben.....	44
	Artikel 11: Zusammensetzung und Organisation.....	44
	Abkürzungsverzeichnis	46
	Anhang 1: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden	47
	Anhang 2: Vernehmlassungsvorlage und konkrete Formulierungsvorschläge.....	51

1 Ausgangslage

Die langfristige Sicherstellung des prüfungsfreien Zugangs zu den universitären und pädagogischen Hochschulen mit gymnasialer Maturität gehört zu den gemeinsamen bildungspolitischen Zielen von Bund und Kantonen.¹ Um dieses Ziel zu erreichen, ist es notwendig, die Qualität der gymnasialen Maturität langfristig und gesamtschweizerisch zu sichern.

Dies soll vorliegend durch die Totalrevisionen der Verordnung des Bundesrats über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitäts-Anerkennungsverordnung, MAV)² respektive des gleichlautenden Reglements der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) (Maturitätsanerkennungsreglement, MAR)³ sowie der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bundesrat und EDK über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen (Verwaltungsvereinbarung)⁴ geschehen. In einem späteren Schritt wird zudem der Rahmenlehrplan der EDK für die Maturitätsschulen überarbeitet.

Im Rahmen der Totalrevision von MAR/MAV wird die Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität mit folgenden Stossrichtungen eingeleitet:

- Stärkung der beiden Bildungsziele der gymnasialen Maturität
- Stärkung der Zukunftsfähigkeit der gymnasialen Ausbildung
- Verbesserung der Vergleichbarkeit der Maturitätszeugnisse
- Klärung der Rahmenbedingungen für den Maturitätslehrgang.

Mit der Totalrevision der Verwaltungsvereinbarung sollen Neuerungen im Bereich der gesamtschweizerischen Gouvernanz der gymnasialen Maturität eine adäquate rechtliche Basis erhalten. Es werden zusammengefasst folgende Leitlinien verfolgt:

- Parallelvollzug von Neuerungen in MAR/MAV
- Anpassung der Behördenkompetenzen
- Organisatorische Präzisierung bezüglich der Geschäftsstelle der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK)
- Schaffung des neuen «Schweizerischen Forums gymnasiale Maturität

Die Vernehmlassungsvorlagen zu MAR/MAV sowie zur Verwaltungsvereinbarung wurden im Rahmen des 2018 lancierten gemeinsamen Projekts des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und der EDK «Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität» (WEGM)⁵ erarbeitet. Nach Abschluss der ersten Projektphase, in der die Grundlagenarbeit geleistet wurde, legte das Mandat von EDK und WBF von Januar 2020 die Ziele für die zweite Projektphase fest: Dies sind die Aktualisierung des Rahmenlehrplans, die Überprüfung der Angemessenheit des MAR/MAV, die Anpassung der Mindestdauer der gymnasialen Ausbildung (Art. 6 MAR/MAV) sowie die Klärung der Zuständigkeiten und Kompetenzen der Akteure und Gremien auf gesamtschweizerischer Ebene (diverse Artikel in MAR/MAV sowie in der Verwaltungsvereinbarung).

Die wichtigsten Interessengruppen (kantonale Mittelschulämter, Rektorate, Lehrpersonen und Universitäten sowie die SMK) waren seit Beginn in die Projektarbeiten von WEGM einbezogen. Dies erfolgte in der Form der Mitarbeit von Vertreterinnen und Vertretern in den Projektgruppen, des Einsitzes der Präsidien in der Koordinationsgruppe sowie im Rahmen einer internen Konsultation.⁶

¹ www.sbf.admin.ch > Publikationen und Dienstleistungen > Publikationen > Publikationsdatenbank > Erklärung 2019.

² SR 413.11.

³ Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar 1995.

⁴ Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen vom 16. Januar/15. Februar 1995.

⁵ <https://matu2023.ch/de/>.

⁶ Zum Adressatenkreis der internen Konsultation gehörten die Schweizerische Mittelschulämterkonferenz (SMAK), die Konferenz Schweizerischer Gymnasialrektorinnen und Gymnasialrektoren (KSGR), die Schweizerische Maturitätskommission (SMK), swissuniversities, der Verein der Schweizer Gymnasiallehrerinnen und -lehrer (VSG) und speziell für die Fach-Rahmenlehrpläne auch die Fachschaften der Lehrpersonen (via Dienstweg).

2 Vernehmlassung

Am 18. Mai 2022 hat der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision der MAV und der Verwaltungsvereinbarung über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen eröffnet. Sie dauerte bis am 30. September 2022.

Aufgrund der gemeinsamen Verantwortung von Bund und Kantonen für die gymnasiale Maturität wurde das Vernehmlassungsverfahren in enger Absprache mit der EDK durchgeführt. Der Vorstand der EDK hatte am 27. Januar 2022 beschlossen, auf eine parallele Vernehmlassung zur Totalrevision des MAR zu verzichten, weil die Vorlagen des MAR und der MAV – von Titel und Ingress abgesehen – wortgleich sind. Da die Verwaltungsvereinbarung ein gemeinsames Dokument von Bund und Kantonen ist, verzichtete die EDK auch hier auf eine parallele Vernehmlassung. Dies entlastete die interessierten Kreise davon, sich zweimal mit materiell identischen Texten befassen und Stellung zu beziehen. Die Stellungnahmen im Rahmen der Vernehmlassung – sowohl zur MAV und zur Verwaltungsvereinbarung als auch zum MAR – wurden von Bund und EDK gemeinsam ausgewertet und sind im vorliegenden Bericht zusammengefasst. Allfällige Änderungen werden in allen Texten (MAR/MAV und Verwaltungsvereinbarung) vorgenommen.

Zur Teilnahme an der Vernehmlassung eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, gesamtschweizerische Dachverbände aus dem Bildungsbereich, der Wirtschaft sowie weitere interessierte Kreise. Darüber hinaus haben sich weitere Organisationen vernehmen lassen (vgl. Anhang 1). Vor diesem Hintergrund zeichnet sich das Bild der eingegangenen Stellungnahmen⁷ wie folgt:

	Angeschrieben	Eingegangen
Kantone	26	26
Politische Parteien	11	7
Organisationen (ohne Bildungsbereich)	11	40
Organisationen aus dem Bildungsbereich	17	64
Einzelpersonen	0	3
Total	65	140

3 Übersicht über die Stellungnahmen

Für die folgende Darstellung der Übersicht über die Stellungnahmen zur Vernehmlassungsvorlage werden die Stellungnahmen der Kantone, der politischen Parteien, der Organisationen (ohne Bildungsbereich), der Organisationen aus dem Bildungsbereich und der Einzelpersonen in jeweils separaten Kapiteln dargestellt. Die Übersicht fokussiert auf die Stellungnahmen zur Vorlage des MAR/MAV. Auf weitere Bemerkungen, Vorbehalte und Vorschläge zu einzelnen Artikeln des MAR/MAV und der Verwaltungsvereinbarung wird in diesem Kapitel nicht vertieft eingegangen. Sie werden in Kapitel 5 beschrieben.

3.1 Kantone

Alle Kantone unterstützen die bildungspolitischen Ziele und die Stossrichtungen des Projekts WEGM.

AR, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SZ, TG, TI, UR, VD und **VS** unterstützen grundsätzlich die Vorlage zum MAR/MAV. Diese Kantone haben zu einigen Artikeln Bemerkungen, Vorbehalte und Vorschläge eingereicht.

Für **GE** ist es besonders wichtig, dass sich die Regelungen für die Prüfungsfächer und für die Bestehensnormen am Status quo orientieren und, dass die Wissenschaftspropädeutik gestärkt wird.

⁷ Fünf Stellungnahmen wurden von jeweils mehreren Organisationen gemeinsam eingereicht.

Für **JU** ist insbesondere der Handlungsspielraum der Kantone wichtig. **JU** betont die Bedeutung des Schwerpunktfachs (SF) Theater und spricht sich gegen die Mindestdauer von vier Jahren respektive subsidiär für das Modell 10+4 Jahre aus.

LU unterstützt die Vorlage als Ganzes, ist jedoch insbesondere skeptisch gegenüber der Erhöhung der Zahl der Maturitätsnoten.

NE unterstützt die Vorlage weitgehend, hätte sich aber eine modernere Vision der gymnasialen Bildung gewünscht. **NE** spricht sich gegen die Mindestdauer des gymnasialen Maturitätslehrgangs von vier Jahren aus.

Für **NW** werden mit der Revision substanzielle Fortschritte gegenüber der bisherigen Verordnung erzielt, insbesondere mit der Festlegung der Mindestdauer, der Abschaffung der obligatorischen Fächer und der Erhöhung der Gleichwertigkeit und Vergleichbarkeit der Abschlüsse durch eine verbindliche Rolle des Rahmenlehrplans.

TI begrüsst insbesondere die Förderung der überfachlichen Kompetenzen, der Wissenschaftspropädeutik und der basalen fachlichen Kompetenzen, ist aber skeptisch bezüglich der Erweiterung des Fächerangebots.

UR sieht eine Neuausrichtung, die vor allem darin besteht, dass neue Inhalte und Kompetenzen hinzugefügt werden.

VD hätte sich gewünscht, dass die Förderung der Autonomie der Maturandinnen und Maturanden gestärkt würde. **VD** widersetzt sich der Mindestdauer von vier Jahren nicht, verlangt jedoch grosszügigere Übergangsfristen, weil damit grosse Herausforderungen verbunden sind.

BE unterstützt die Stossrichtung der Vorlage und sieht den Schwerpunkt des Projekts in der Überarbeitung des Rahmenlehrplans. Änderungen bei MAR/MAV seien nur angezeigt, wenn sie einen klaren Mehrwert bringen würden. Die Mindestdauer von vier Jahren soll nochmals geprüft werden.

AI, AG, BL, BS, SH, SO, ZG und **ZH** unterstützen einige bis viele Artikel der Vorlage, zum Teil mit Änderungsvorschlägen. Sie hätten sich aber eine weitergehende Reform im Bereich des Fächerkatalogs gewünscht. Es bestehe ein Missverhältnis zwischen der Fächerzahl und der zur Verfügung stehenden Unterrichtszeit. Es genüge nicht, weiterhin vom tradierten Fächerkanon auszugehen und diesen lediglich zu erweitern. Vielmehr sollte über ein neues Verhältnis von Fächerinhalten und überfachlichen Kompetenzen nachgedacht werden. Zudem würden insbesondere kleinere Kantone und Schulen vor finanzielle und organisatorische Probleme gestellt.

AI findet die Revision des MAR/MAV wichtig und nötig. Sie kritisiert insbesondere, dass es möglich ist, eine Maturität ohne Englischunterricht zu erlangen.

AG schlägt unter anderem maximal 13 Maturitätsnoten, eine Reduktion der Regelungsdichte und eine Bereinigung der Reihenfolge der Artikel vor.

Für **BL** stellt die Vernehmlassungsvorlage in vielen Punkten eine sinnvolle Fortführung und Erneuerung des bestehenden rechtlichen Rahmens dar. **BL** kritisiert die Erweiterung des Fächerkatalogs und der Wahlmöglichkeiten und spricht sich für «weniger ist mehr» aus.

BS begrüsst die zusätzlichen Bestimmungen, steht aber einer Erweiterung des Fächerangebots kritisch gegenüber.

SH begrüsst insbesondere die mit der Reform angestrebte Verbesserung der Vergleichbarkeit der Maturitätszeugnisse. In einigen Bereichen gehe die Reform jedoch (noch) zu wenig weit. Deshalb wird das neue «Schweizerische Forum gymnasiale Maturität» besonders unterstützt.

SO unterstützt die Stossrichtungen der Reform, ist jedoch kritisch gegenüber der Aufstockung der Fächer in der Maturitätsprüfung sowie der Aufnahme diverser, nicht zu den Kernbestimmungen der Maturitäts-Anerkennungsverordnung zählender Bestimmungen.

ZG begrüsst die Stossrichtungen der Reform, kritisiert aber den «additiven Charakter» des Entwurfs und befürchtet eine Schwächung der MINT-Fächer (Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften).

Für **ZH** werden die Stossrichtungen des Projekts in den Vorschlägen nicht vollständig aufgegriffen. Zudem habe die Vorlage in redaktioneller Hinsicht Verbesserungspotential. Die Vorlage sei wenig ausgereift und zukunftsweisend. Der Rahmenlehrplan solle sich auf die Mindestanforderungen fokussieren.

3.2 Politische Parteien

Die Mitte unterstützt die Ziele der Vorlage grundsätzlich und hebt zum Beispiel die Stärkung der transversalen Themen, Austausch und Mobilität und die kostenlose Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB) hervor. Neben der Frage der Mindestdauer solle auch die Zahl der Lektionen der Fächer sowie die Bildungsziele in Betracht gezogen werden. **Die Mitte** macht Rückmeldungen und Vorschläge zu mehreren Artikeln der Vorlage MAR/MAV.

Die FDP. Die Liberalen (FDP) unterstützt die Zielsetzungen und die Stossrichtung der Vorlage. Sie äussert sich zu mehreren ausgewählten Punkten und betont, dass neben einer Adaptierung des gymnasialen Maturitätslehrgangs in Zukunft auch die Berufsbildung gestärkt werden soll.

Die Grünliberale Partei Schweiz (GLP) unterstützt den Willen zur stärkeren Koordination zwischen den Kantonen zugunsten der Qualität der gymnasialen Maturität. Sie bedauert die Zunahme der Zahl der Fächer. Sie begrüsst die Stärkung der digitalen Kompetenzen. Sie macht Rückmeldungen zu einigen Artikeln.

Die Schweizerische Volkspartei (SVP) lehnt die Vorlage in der vorliegenden Form ab, weil sie die Gefahr berge, die Gymnasien von ihrer Kernaufgabe abzulenken (die Qualität der gymnasialen Maturität stärken und so den prüfungsfreien Hochschulzugang weiterhin gewährleisten). Die Festlegung von Mindestanforderungen und strengere Bestehensnormen werden begrüsst. Der MINT-Bereich solle gestärkt und im Rahmenlehrplan die Mindestanforderungen verbindlich formuliert werden. Auf einige Artikel solle verzichtet werden.

Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP) bescheinigt der Vorlage wesentliche Fortschritte gegenüber der bisherigen gültigen MAR/MAV und ist mit fast allen Vorschlägen einverstanden. In einigen Punkten gehe die Reform allerdings nicht weit genug. Sie macht Rückmeldungen und Vorschläge zu mehreren Artikeln.

Die Junge Mitte Schweiz unterstützt die Ziele und die Vorlage als Ganzes, unter anderem die Mindestanforderungen im Rahmenlehrplan, die BSLB und die Grundlagenfächer (GF) Informatik sowie Wirtschaft und Recht. Sie macht Rückmeldungen und Vorschläge zu mehreren Artikeln der Vorlage.

Die PdA Basel macht Vorschläge zu mehreren Bestimmungen, die bei den entsprechenden Artikeln erwähnt werden.

3.3 Organisationen (ohne Bildungsbereich)

Der Kaufmännische Verband Schweiz (kfmv) erachtet die Totalrevision von MAR/MAV angesichts der grossen Veränderungen in der schweizerischen Bildungspolitik der letzten Jahre als zukunftsweisend und unterstützt die Vorlage. Er befürwortet insbesondere die Aufnahme von transversalen Themen sowie die Artikel zur Chancengerechtigkeit und zur BSLB.

Der Schweizerische Gewerbeverband (SGV) unterstützt die Vorlage, insbesondere die GF Informatik sowie Wirtschaft und Recht, die Mindestdauer von vier Jahren und die Verankerung von Mindestanforderungen im Rahmenlehrplan. Er möchte ein SF «Chinesische Sprache und Kultur», eine Stärkung der BSLB sowie eine verkürzte Umsetzungsfrist.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) schliesst sich grundsätzlich der Stellungnahme seines Mitgliederverbands **Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD)** an (siehe sogleich). Er unterstützt die Stossrichtungen des Projekts. Er begrüsst insbesondere die Artikel zur BSLB, zum Austausch und Mobilität, zur Chancengerechtigkeit sowie zur Weiterbildung der Lehrpersonen.

Travail.Suisse unterstützt die Vorlage, insbesondere die Mindestdauer von vier Jahren, die Stärkung der BSLB und die Artikel zur Chancengerechtigkeit, Austausch und Mobilität und dem Einsatz für das Gemeinwohl. Er möchte eine Erweiterung der Fächer bei der Maturitätsprüfung, jedoch keine eigenständig zählende Maturitätsprüfung.

Economiesuisse unterstützt die Stossrichtungen der Vorlage. Sie wünschte sich eine weitergehende Revision und eine Verbesserung der Stellung der MINT-Fächer. Sie begrüsst unter anderem die GF Informatik sowie Wirtschaft und Recht, die Stärkung der BSLB, die Harmonisierung der Mindestdauer, die Stärkung der basalen fachlichen Kompetenzen und möchte einen zusätzlichen Artikel zur Erwachsenenmatur, in dem die spezifischen Voraussetzungen berücksichtigt werden.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) verzichtet auf eine Stellungnahme und verweist auf diejenige von **economiesuisse**.

Archäologie Schweiz (AS), die **Schweizerische Gesellschaft für ländliche Geschichte (SGLG)**, die **Schweizer Demokratie Stiftung**, die **Schweizerische Gesellschaft für Geschichte (SGG)**, die **Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte (SGWSG)**, die **Schweizerische Gesellschaft für Gesundheits- und Pflegegeschichte (GPG)** unterstützen die Stossrichtung der Vorlage. Sie begrüßen, dass sich das Reformprojekt dem Motto «Bewährtes stärken und ausbauen, Neues anstossen und umsetzen» verschrieben hat. Sie plädieren insbesondere für eine Stärkung des Fachs Geschichte, des Lernbereichs Geistes- und Sozialwissenschaften und die explizite Erwähnung der vier transversalen Themen in MAR/MAV (Politische Bildung, Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE), Digitalität, Wissenschaftspropädeutik).

Die **Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS)**, die **Christkatholische Kirche Schweiz (CKK)**, die **Schweizer Bischofskonferenz (SBZ)**, die **Römisch-katholische Zentralkonferenz (RKZ)**, das **Bistum St. Gallen** und der **Katholische Konfessionsteil des Kantons St. Gallen**, die **Evangelische Landeskirche Thurgau**, die **Katholische Landeskirche Thurgau**, die **Römisch-katholische Kantonalkirche Schwyz**, die **Landeskirche Nidwalden**, die **Römisch-katholische Kirche im Kanton Basel-Landschaft**, die **Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern**, die **Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Schaffhausen**, die **Römisch-katholische Synode des Kantons Solothurn** und die **Vereinigung der Katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug (VKKZ)** begrüßen die Ziele und die Stossrichtung der Vorlage. Sie plädieren dafür, dass das Fach Religionen allein oder in Verbindung mit dem Fach Philosophie für alle Schülerinnen und Schüler in allen Kantonen als GF vorzusehen ist und dass es zudem in die Liste der SF aufgenommen wird.

Die **Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie (CVCI)** unterstützt die Vorlage grundsätzlich. Sie sieht in der Revision eine innovative Möglichkeit, die Berufsberatung zu verbessern und damit das duale Bildungssystem zu stärken.

Das **Collectif suisse pour le développement d'un bien-être durable et partagé (DEBED)** möchte, dass die psycho-sozialen Kompetenzen gestärkt werden, unter anderem durch die explizite Erwähnung der verschiedenen transversalen Kompetenzen im MAR/MAV.

Der **Dachverband Schweizer Jugendparlamente (DSJ)** unterstützt den Einbezug der transversalen Themen und deren Stärkung sowie ein mögliches SF Geschichte und Geografie. Er würde sich in diesem Bereich und insbesondere bezüglich der politischen Bildung konkretere und verpflichtendere Aussagen wünschen.

Digitalswitzerland begrüsst, dass die gymnasiale Maturität weiterentwickelt wird. Sie bedauert jedoch, dass sie zu wenig ambitioniert ausgefallen ist. Sie begrüsst die GF Informatik sowie Wirtschaft und Recht. Die ungenügende Stellung der MINT-Fächer werde aber noch verschärft.

Die **Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (EKF)** begrüsst die Totalrevision der MAV und befürwortet insbesondere die Stärkung der überfachlichen Kompetenzen und der MINT-Kompetenzen sowie den kostenlosen Zugang zur Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, zwecks Verwirklichung der Gleichstellung. Die EKF bedauert hingegen, dass im erläuternden Bericht nicht auf die Gleichstellung der Geschlechter (Gender) hingewiesen wird.

Der **Fachverband Schweizer Raumplaner (FSU)** begrüsst die Vorlage und möchte mit verschiedenen Vorschlägen raumplanerische Themen im Lehrgang der gymnasialen Maturität stärken.

Das **Forum per l'italiano in Svizzera** begrüsst die Vorlage, fordert jedoch die Stärkung der dritten Landessprache und das Angebot einer dritten Landessprache in den Grundlagen- und in den SF. **Pro Grigioni Italiano (Pgi)** unterstützt die Stellungnahme des **Forums per l'italiano in Svizzera**.

Die **Freidenker-Vereinigung der Schweiz** unterstützt die Vorlage grundsätzlich. Sie äussert sich kritisch zur Aufnahme des Fachs Religionen als GF und als SF.

Dachverband der Behindertenorganisationen Schweiz (Inclusion Handicap) begrüsst den Artikel zur Chancengerechtigkeit und die Kompetenz der SMK, Richtlinien im Bereich des Nachteilsausgleichs zu erlassen. Die vorgeschlagenen Bestimmungen seien jedoch zu wenig präzise und verbindlich.

Die **Ligue vaudoise** spricht sich insbesondere gegen die Mindestdauer von vier Jahren des gymnasialen Maturitätslehrgangs aus.

Der **VPOD** begrüsst die ausgewogene Allgemeinbildung ohne frühzeitige Spezialisierung, befürchtet aber durch neue Fächer eine Zersplitterung und Überlastung der Studentafeln. Er fordert Chancengleichheit und lehnt eine eigenständig zählende Maturitätsprüfung und den Artikel zur Qualitätssicherung und -entwicklung ab.

Der **Schweizerische Werkbund (SWB)** fordert ein Fach Design und Technik sowohl als Grundlagen- wie auch als SF.

Das **Staatsarchiv des Kantons Bern** begrüsst, dass das Reformprojekt sich dem Motto «Bewährtes stärken und ausbauen, Neuerungen anstossen und umsetzen» verschrieben hat und unterstützt die Stärkung der historischen Bildung.

Die **Schweizerische Chemische Gesellschaft (SCG)** begrüsst das Ziel, das MAR/MAV zu aktualisieren. Die grosse Mehrheit der Vorschläge wird als relevant und notwendig erachtet. Mit einem Anteil von 27% werde aber der naturwissenschaftliche Bereich de facto geschwächt, er müsse erhöht werden.

Swiss Engineering (STV) unterstützt die Vorlage, insbesondere die Einführung der GF Informatik sowie Wirtschaft und Recht, die aber nicht auf Kosten des MINT-Bereichs erfolgen dürfe. Sie bevorzugt die Erweiterung der Prüfungsfächer gegenüber dem Status quo.

Die **Schweizerische Physikalische Gesellschaft (SPG)** möchte den MINT-Bereich stärken. Zudem möchte sie die Fächerstruktur der GF vereinfachen und die Zahl der Wahlfächer und Profile sinnvoll beschränken.

Die **Zürcher Handelskammer (ZHK)** begrüsst die Stossrichtungen der Revision, insbesondere die GF Informatik sowie Wirtschaft und Recht. Sie bedauert, dass die Stellung der MINT-Fächer nicht weiter verbessert wird.

3.4 Organisationen aus dem Bildungsbereich

3.4.1 Gesamtschweizerische Organisationen

Swissuniversities wertet die Vorlage als Fortschritt, da darin die Mindestanforderungen geregelt werden und diese nicht länger in der Kompetenz der einzelnen Schulen liegen. Dies obwohl während des Prozesses nicht alle Entscheide ausreichend transparent gewesen seien. Bei den Lehrpersonen sollten Fachhochschulabschlüsse nicht ausgeschlossen sein und die Selektion sollte vor allem während des gymnasialen Lehrgangs erfolgen. **Swissuniversities** macht Vorschläge zu einigen Artikeln.

Die **Schweizerische Maturitätskommission (SMK)** begrüsst, dass die Revision die Forderungen von Art. 62 Abs. 4 der Bundesverfassung (BV, SR 101) aufnimmt und eine gewisse Harmonisierung der gymnasialen Lehrgänge mit dem Ziel inhaltlich vergleichbarer Abschlüsse anstrebt. Die **SMK** begrüsst sämtliche Vorkehren, welche die Kohärenz der dezentral verantworteten Abschlüsse stärken. Ein wichtiges Element ist die grundsätzliche Neubearbeitung und Konkretisierung des Rahmenlehrplans. Unter anderem soll die Formulierung der Anerkennungsbedingungen überprüft und die Berichterstattungspflicht präzisiert werden. Zudem werden weitere Empfehlungen für Anpassungen der beiden Vorlagen gemacht.

Die **Konferenz Schweizerischer Gymnasialrektorinnen und Gymnasialrektoren (KSGR)** begrüsst die Stossrichtungen der Vorlage. Sie hätte sich jedoch innovativere Neuerungen für die Umsetzung gewünscht. Die **KSGR** sieht die Erweiterung des Fächerkanons als problematisch. Die Anzahl der Maturitätsnoten soll auf dem heutigen Stand belassen werden. Im Rahmenlehrplan sollen höchstens Mindestkompetenzen vorgegeben werden. Die Einführung des Forums in der Verwaltungsvereinbarung wird unterstützt. Die **KSGR** macht Vorschläge zu einigen Artikeln.

Der **Verein Schweizerischer Gymnasiallehrerinnen und -lehrer (VSG)** ist mit fast allen Vorschlägen der Vorlage des MAR/MAV einverstanden, insbesondere mit allen neuen Artikeln. Aus seiner Sicht geht die Vorlage des neuen MAR/MAV jedoch zu wenig weit und es fehlen daher noch wesentliche Punkte. Dem neuen MAR/MAV werden (zusammen mit der Verwaltungsvereinbarung) substanzielle Fortschritte gegenüber dem bisherigen MAR/MAV bescheinigt, zum Beispiel bei der Berücksichtigung der Empfehlungen der EDK zur langfristigen Sicherstellung des prüfungsfreien Hochschulzugangs, der Festlegung einer Mindestdauer von vier Jahren und der stärkeren Betonung der breiten Allgemeinbildung. Der **VSG** macht Vorschläge zu einigen Artikeln.

Nationale Agentur für Austausch und Mobilität (Movetia) unterstützt die Vorlage zur Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität und insbesondere den neuen Artikel 24, der Richtlinien für Austausch- und Mobilitätsaktivitäten für Gymnasialschülerinnen und -schüler festlegt.

Dem **ETH-Rat** ist die Stärkung der MINT-Fächer ein besonderes Anliegen. Dies sieht er in der Vorlage nur in Ansätzen umgesetzt. Er plädiert deshalb für eine Erhöhung des MINT-Anteils auf mindestens 30%. Er macht Vorschläge zu verschiedenen Artikeln.

Der **Schweizerische Wissenschaftsrat (SWR)** würdigt das Vorgehen mit dem Einbezug der zentralen Stakeholder und weiterer Fachleute. Er bedauert, dass weitergehende wissenschaftliche Klärungen ausgeblieben sind. Er begrüsst die Ausrichtung des Projekts, insbesondere die breite Bildung, das GF Informatik, die Stärkung der basalen fachlichen Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit, breite Wahlmöglichkeiten im Wahlpflichtbereich, die Stärkung der Wissenschaftspropädeutik und der transversalen Kompetenzen und Themen sowie die Förderung der Chancengerechtigkeit und der Weiterbildung der Lehrkräfte.

Die **Medizinalberufekommission (MEBEKO)** möchte eine Umformulierung von Artikel 2 (Zulassungsvoraussetzungen zu den eidgenössischen Prüfungen der universitären Medizinalberufe).

Für den **Verband der Schweizer Studierendenschaften (VSS)** ist es zentral, dass der Zugang zur gymnasialen Maturität nicht erschwert wird, um die Chancengerechtigkeit zu gewährleisten. Insbesondere werden die Förderung der BSLB, der Chancengerechtigkeit und der Interdisziplinarität begrüsst. Allerdings sei darauf zu achten, dass dies nicht zu Lasten der Arbeitsbelastung der Schülerinnen und Schüler geht.

Die **Union der Schülerorganisation CH/FL (USO)** begrüsst die Aktualisierung der Referenztexte und sieht insbesondere in der weiteren Vereinheitlichung des Schweizer Bildungsraums einen wichtigen Fortschritt. Auch die Mindestanforderungen zur Erlangung des Maturitätszeugnisses entsprechen grundsätzlich den Erwartungen. **USO** macht einige Vorschläge.

Die **Akademien der Wissenschaften Schweiz** attestieren der Vorlage gute Punkte für eine sinnvolle Ausrichtung des zukünftigen Gymnasiums wie unter anderen die Stärkung der transversalen Themen, die Förderung der basalen fachlichen Studierkompetenzen, die Erhöhung der Chancengerechtigkeit und die Festlegung des gymnasialen Maturitätslehrgangs auf vier Jahre. Sie formulieren aber auch einige kritische Anmerkungen.

Die **Arbeitsgruppe Design und Technik, Schweizerische Gesellschaft für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (Arbeitsgruppe Design und Technik SGL)** und die **Fachkommission Gestaltung, Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (Fachkommission Gestaltung LCH)** fordern, dass das Fach Design und Technik in den Katalog des GF und des SF aufgenommen wird. Ein Fach Design und Technik mit der Kombination von ästhetischer und technischer Bildung könne einen essentiellen Beitrag zu einer Bildung, die auf zukunftsweisende Kompetenzen ausgerichtet ist, leisten.

Der **Dachverband Absolvent:innen Fachhochschulen (FH SCHWEIZ)** strebt an, dass alle Personen unabhängig ihres Hochschulabschlusses mit den entsprechenden pädagogischen und inhaltlichen Qualifikationen als Lehrpersonen an Gymnasien zugelassen werden. Er schlägt deshalb Anpassungen an Art. 10 Abs. 1 vor.

Der **Verband schweizerischer Italienischlehrer (ASPI)** und das **Forum per l'italiano in Svizzera** betonen die Bedeutung, dass Schülerinnen und Schüler über gute Kenntnisse der anderen nationalen Sprachen verfügen, und dass Angebote von Italienisch als zweite Landessprache in allen betroffenen Kantonen und von allen Landessprachen als GF und als SF angeboten werden sollen. Die Verminderung des Anteils der Sprachen an der Unterrichtszeit wird kritisiert und der Artikel zu Austausch und Mobilität wird unterstützt.

Die **Kommission Gymnasium-Universität (KGU)** unterstützt das Bildungsziel, die Stärkung der Wissenschaftspropädeutik und das geplante Forum. Die **KGU** sieht einige Punkte kritisch, unter anderem die Zunahme der GF, die Liste der SF, die Verbindlichkeit der transversalen Themen und die Vorschläge zur Maturitätsprüfung.

Die **Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der schweizerischen Erwachsenengymnasien (KRSEG)** begrüssen die Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität. Maturitätsschulen für Erwachsene sollten jedoch auf das Fach Sport verzichten und Schulversuche durchführen können.

Die **Schweizerische Vereinigung der Fachleute für Beratung und Information im Mittel- und Hochschulbereich (AGAB)** und der **Fachverband der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (profunda-suisse)** begrüssen die Stärkung der transversalen Bereiche und die Aufnahme des Artikels zur BSLB und weiterer Artikel zu den Rahmenbedingungen des gymnasialen Maturitätslehrgangs.

Die **Schweizerische Vereinigung für Sport an Mittelschulen (SVSM)** fordert die Aufnahme des Fachs Sport als GF. Zudem solle das Fach Sport im Maturitätszeugnis aufgeführt werden. Die Artikel zur BSLB sowie zur Chancengerechtigkeit werden begrüsst. Die Erhöhung der Fächerzahl solle nicht zu einer Überbelastung führen.

Der **Schweizer Fachverband Chinesisch (SFVC)** möchte «Chinesische Sprache und Kultur» in den Katalog der SF aufnehmen und spricht sich für eine Öffnung des Katalogs der SF aus.

Der **Verband der Fachhochschuldozierenden Schweiz (fh-ch)** begrüsst die Revision und unterstützt die Stossrichtungen, insbesondere die Mindestdauer von vier Jahren, die Chancengerechtigkeit und die BSLB. Kritisiert wird, dass das Verhältnis zur Berufsbildung nicht geklärt werde, der Artikel zur Chancengerechtigkeit zu wenig konkret sei und der Artikel zu Austausch und Mobilität zu wenig verbindlich sei.

Der **Verband Dyslexie Schweiz** begrüsst den Artikel zur Chancengerechtigkeit und die Möglichkeit der SMK, in diesem Bereich Richtlinien zu erlassen. Der Artikel solle auch bei Lernenden mit Dyslexie und Dyskalkulie zur Anwendung kommen.

Der **Verband Fachdidaktik Wirtschaft – Arbeit – Haushalt Schweiz (WAH-FD.CH)** fordert die Aufnahme des Fachbereichs Wirtschaft – Arbeit – Haushalt in den gesamtschweizerischen Rahmenlehrplan der Maturitätsschulen.

Der **Verband Schweizer Lehrer*innen Bildnerische Gestaltung, Bild und Kunst (LBG)** und der **Fachverband Bildnerische Gestalten im Verein Schweizer Gymnasiallehrerinnen und -Lehrer (VSG-BG)** fordern eine Umbenennung der Fachbezeichnung «bildnerisches Gestalten» in «Kunst» sowie «Kunstfächer» in «künstlerische Fächer» oder «Künste». Zudem möchten sie, dass alle Schülerinnen und Schüler mindestens während eines Jahres beide Fächer – bildnerisches Gestalten und Musik – besuchen müssen.

Der **Verein Schweizerischer Mathematik- und Physiklehrkräfte (VSMP)** ist grundsätzlich einverstanden mit der Vorlage zur Totalrevision MAR/MAV. Er unterstützt die GF Informatik sowie Wirtschaft und Recht und die Mindestdauer von vier Jahren. Der **VSMP** macht zu einigen Artikeln Rückmeldungen und Vorschläge.

Aus Sicht des **Vereins Schweizerischer Naturwissenschaftslehrerinnen und -lehrer (VSN)** enthält die Vorlage viele Elemente für eine sinnvolle Ausrichtung des zukünftigen Gymnasiums, u.a. die Stärkung der transversalen Themen sowie der basalen fachlichen Kompetenzen, die Chancengerechtigkeit und den Einsatz für das Gemeinwohl. Der Anteil des MINT-Bereich sei auf 30% zu erhöhen.

3.4.2 Interkantonale und kantonale Organisationen

Der **Aargauer Mittelschullehrpersonen-Verband (AMV)** begrüsst die Stossrichtung der Vorlage grundsätzlich, bringt aber in einigen Punkten Änderungsvorschläge ein. Die Vorlage aktualisiere die Rahmenbedingungen und lasse innerhalb dieser Bedingungen eine Weiterentwicklung des gymnasialen Unterrichts zu. Der kantonale Spielraum von 13% sei wichtig, um den sehr unterschiedlichen kantonalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Es werden Kriterien definiert, welche die Vergleichbarkeit der Abschlüsse erhöhen (z.B. mit einem verbindlicheren Rahmenlehrplan oder mit der Festlegung einer Mindestdauer des Gymnasiums von vier Jahren).

Das **Comité des Conférences de français du Canton de Fribourg** spricht sich für die Einführung des SF Theater aus.

Die **Deutschschweizerische Gesellschaft für Geschichtsdidaktik (DGGD)** plädiert für eine Stärkung des Fachs Geschichte, des Lernbereichs Geistes und Sozialwissenschaften und die explizite Erwähnung der vier transversalen Bereiche Politische Bildung, BNE, Digitalität und Wissenschaftspropädeutik. Darüber hinaus werden weitere Vorschläge gemacht.

Die **Deutschschweizerische Mathematikkommission (DMK)** ist grundsätzlich mit der Revision einverstanden. Insbesondere die GF Informatik sowie Wirtschaft und Recht und die Aufnahme von Informatik in den Katalog der SF werden begrüsst. Die **DMK** macht für einige Artikel konkrete Vorschläge.

Die **Interkantonale Kommission für den Religionsunterricht an den Solothurnischen Kantonsschulen** begrüsst die Stossrichtung der Vorlage, unter anderem die Stärkung der transversalen Themen sowie Austausch und Mobilität. Sie und der **Vorstand der kantonalen Fachschaft Religionskunde und Ethik des Kantons Luzern** möchten, dass die Fächer Religionen und Philosophie als GF für alle Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden.

Die **Kerngruppe HSGYM-Mathematik** meint, dass die Struktur bereits an der Belastungsgrenze sei und mit der Vorlage nun weitere Aufgaben auferlegt werden. Sie fragt, wo der Spielraum ist, wenn in den kommenden 20 Jahren weitere Ergänzungen erforderlich werden. Sie steht einer im Raum stehenden «Dauerreform» skeptisch gegenüber. Sie macht zu einigen Artikeln Vorschläge.

Die **Rektorenkonferenz der Kantonsschulen Aargau (RK der Kantonsschulen Aargau)** begrüsst einige Artikel der Vorlage, unter anderem diejenigen zur Chancengerechtigkeit, zur Öffnung der Ergänzungsfächer (EF) und zu den transversalen Unterrichtsbereichen. Durch die Zunahme der GF sieht die **RK der Kantonsschulen Aargau** jedoch die Gefahr einer Verzettelung. Sie schlägt deshalb vor, dass in Verbindung mit einer Reduktion der Maturitätsnoten ein Teil der GF in Wahlpflicht besucht wird.

Der **Syndicat des Enseignant-es Romand-es (SER)** unterstützt verschiedene Artikel in der Vorlage uneingeschränkt, unter anderem die Mindestdauer von vier Jahren (mit der Formel 11+4), Chancengerechtigkeit sowie Austausch und Mobilität. Zu verschiedenen Artikeln macht der **SER** Bemerkungen und Vorschläge.

Beim **Verband der Mittelschullehrpersonen des Kantons Basel-Stadt (VMBS)** stösst die Vorlage bei zahlreichen neuen Artikeln auf breite Zustimmung. Die Neuerungen insbesondere bezüglich des Fächerkatalogs, der Prüfungsfächer sowie der Bestehensnormen werden abgelehnt.

3.4.3 Organisationen an Gymnasien und Hochschulen

Die **Association des étudiant.e.s du Département d'études est-asiatiques de la Faculté des lettres de l'Université de Genève (AE-ESTASIA)** möchte, dass das Fach Chinesisch in den Katalog der SF aufgenommen wird.

Das **Département d'histoire de l'Université de Fribourg**, das **Department Geschichte der Universität Basel**, das **Historische Seminar der Universität Zürich**, das **Historische Institut der Universität Bern**, das **Institut d'histoire de l'Université de Neuchâtel** und die **Section d'histoire de la Faculté des Lettres de l'Université de Lausanne** begrüssen die Stossrichtungen der Vorlage, plädieren für eine Stärkung des Fachs Geschichte, des Lernbereichs Geistes und Sozialwissenschaften und die explizite Erwähnung der vier transversalen Kompetenzen im MAR/MAV (Politische Bildung, BNE, Digitalität, Wissenschaftspropädeutik).

Das **Département d'histoire générale de l'Université de Genève** gibt an, dass der aktuelle Entwurf eine nicht notwendige Zerlegung der gymnasialen Maturität vorschlägt, die gut funktioniert und interessante Innovationen beinhaltet, welche aber nicht ausreichend verankert sind. Die Stärkung der historischen Bildung wird unterstützt.

Die **Haute école pédagogique du canton de Vaud (HEP Vaud)** begrüsst grundsätzlich die Vorlage, die Innovation und das Erhalten von Bewährtem kombiniere. Sie spricht sich für eine Mindestdauer von vier Jahren aus, mit dem Modell 11 + 4 Jahre und der Möglichkeit von 10 + 4 Jahren für begabtere Schülerinnen und Schüler. Sie macht Bemerkungen zu einigen Artikeln.

Die **Pädagogische Hochschule Luzern (PH Luzern)** begrüsst unter anderem die Artikel zur Chancengerechtigkeit, zu den basalen Kompetenzen und den transversalen Bereichen. Sie spricht sich bei der Maturitätsprüfung für den Status quo aus. Sie macht einige Vorschläge, unter anderem, die Fächer Englisch und Philosophie als GF für alle zu führen.

Die **Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Basel** begrüsst grundsätzlich die Stossrichtungen des Projekts und insbesondere das GF Informatik. Sie sieht aber eine Schwächung des MINT-Bereichs und fordert einen Anteil von mindestens einem Drittel an der Unterrichtszeit.

Der **Fachbereich Design und Technik der Pädagogischen Hochschule Luzern** und die **Fachgruppe Gestalten der Pädagogischen Hochschule St. Gallen** möchten den Fachbereich Design und Technik mindestens als SF, möglichst auch als GF einführen.

Der **Vizekanzler Lehre der Universität Bern** spricht sich für das SF Geschichte und Geografie und eine Erhöhung des Anteils des Lernbereichs Geistes und Sozialwissenschaften auf 15% aus.

Die **Kantonsschule Kreuzlingen, Konvent und Schulleitung (Kantonsschule Kreuzlingen)** äussert sich zu verschiedenen Artikeln. Sie möchte unter anderem, dass Philosophie und Sport GF werden. Zudem hält sie eine klare Differenzierung der Begrifflichkeiten für notwendig (Basale Kompetenzen, Mindestkompetenzen).

Der **Konvent Kantonsschule Frauenfeld** äussert sich zu verschiedenen ausgewählten Artikeln und macht Vorschläge.

Die **Fachschaften Biologie, Chemie und Physik der Kantonsschule Menzingen** sind der Ansicht, dass der Anteil der MINT-Fächer auch nach der Revision zumindest gleich hoch wie heute bleiben sollte.

Die **Fachschaften Geografie der Kantonsschulen Olten und Solothurn** fordern eine Erhöhung der Mindestdotations des Lernbereichs Geistes und Sozialwissenschaften auf 15%, eine klare Regelung, dass das Fach Geografie den Lead beim transversalen Bereich BNE hat, den Ausbau der Interdisziplinarität und die explizite Nennung der dafür notwendigen Gefässe (z.B. Blockwochen).

Die **Groupe de la branche histoire du Collège du Sud à Bulle** spricht sich anstelle eines neuen kombinierten SF Geschichte und Geografie für je ein SF Geschichte bzw. Geografie aus.

Die **Groupe de mathématiques de Collège du Sud (Bulle)** meint, dass diese Revision insgesamt eher vernünftig erscheint. Sie äussert sich zu einigen Artikeln.

Die **Groupe de biologie du Collège de Gambach** begrüsst die GF Informatik sowie Wirtschaft und Recht, die Qualitätssicherung, die Berichterstattung zur Überprüfung der Einhaltung der Anerkennungsbedingungen sowie die Erweiterung der Fächer bei der Maturitätsprüfung.

Die **Groupe de branche Economie et Droit francophone du Collège de Gambach** begrüsst die Einführung von Wirtschaft und Recht als GF. Sie sieht die Erweiterung der SF kritisch, diejenige der EF begrüsst sie.

Die **Groupe de branche de l'éducation physique et sportive du Collège de Gambach** möchte das GF Sport einführen.

Die **Conférence de branche Français, langue première Collège de Gambach** ist gegen die Informatik sowie Wirtschaft und Recht und findet, das Projekt Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität sei zu ökonomisch und auf eine neo-liberale Gesellschaft orientiert.

Die **Groupe de géographie du Collège de Gambach** schlägt ein SF Umweltwissenschaften vor – Geschichte und Geografie als SF sei veraltet – und spricht sich für den Artikel zur Qualitätssicherung aus.

Die **Enseignant-es d'Histoire/Geschichte du Collège de Gambach** schlagen ein SF «Histoire et Sciences politiques» vor.

Die **Groupe de mathématiques du Collège de Gambach** ist insbesondere für die Erweiterung der Fächer bei der Maturitätsprüfung (Variante 1).

Die **Fachschaft Geschichte der Kantonsschule Wohlen** begrüsst einige Artikel der Vorlage und äussert sich zu verschiedenen Artikeln.

3.5 Einzelpersonen

Es haben drei Einzelpersonen eine Stellungnahme eingereicht. Zwei Stellungnahmen unterstützen die Totalrevision des MAR/MAV und der Verwaltungsvereinbarung. Sie betonen die Stärkung der Zukunftsfähigkeit, die Klärung der Rahmenbedingungen. Zudem enthalten diese Stellungnahmen Vorschläge zu einigen Artikeln. Eine Stellungnahme lehnt die Totalrevision ab, da sie eine Verminderung der gesamten Unterrichtszeit und insbesondere derjenigen der Naturwissenschaften bedeute.

4 Stellungnahmen zu Artikeln von MAR/MAV

Viele Stellungnahmen enthalten Rückmeldungen und Änderungsvorschläge zu einzelnen Artikeln. Im Folgenden werden diese Rückmeldungen zusammenfassend dargestellt. Die Reihenfolge der Nennungen orientiert sich an Kapitel 3. Die konkreteren Vorschläge werden in Anhang 2 wiedergegeben. Einzelne Stellungnahmen beziehen sich auf Aspekte, die im erläuternden Bericht festgehalten sind. Artikel, zu denen keine Rückmeldungen gemacht wurden, werden nachfolgend nicht aufgeführt.

Artikel 1: Gegenstand

Die **EKF** möchte, dass in den Erläuterungen auch Genderwissen (Genderbewusstsein) und Genderkompetenz bei den Mindestanforderungen aufgenommen wird.

Artikel 2: Wirkung der Anerkennung

Für **FR** ist die Erwähnung der Pädagogischen Hochschulen nicht notwendig, weil sie eine spezifische Vorbereitung der Maturandinnen und Maturanden auf diese Ausbildung impliziert, was nicht der Fall sei. Es sei wichtig, dass das Ziel des gymnasialen Lehrgangs klar bleibt und jede Vermischung mit anderen

Ausbildungsgängen auf der Sekundarstufe 2 vermieden werden, wie zum Beispiel mit der Fachmittelschule (FMS).

VD meint zu Abs. 2 Bst. b, dass der Verweis auf die eidgenössischen Prüfungen nicht mehr angemessen zu sein scheint. Denn es seien die von den Schweizer Universitäten ausgestellten Master in Humanmedizin, die das für die eidgenössischen Prüfungen erforderliche Niveau bescheinigen, und nicht das Maturitätszeugnis, auf dessen Grundlage ein Kandidat 6 Jahre zuvor zum Medizinstudium zugelassen wurde.

SP, Swissuniversities, PH Luzern stimmen zu, insbesondere zur Ausrichtung auch auf die pädagogischen Hochschulen.

ETH-Rat schlägt in Abs. 2 vor, zwischen den ETH und den universitären Hochschulen zu unterscheiden.

MEBEKO weist darauf hin, dass Abs. 2 Bst. b so zu formulieren sind, dass die anerkannten Maturitätszeugnisse eine der Zulassungsvoraussetzung zu den eidgenössischen Prüfungen der universitären Medizinalberufe erfüllen.

SER hält den prüfungsfreien Zugang für sehr wichtig und unterstützt den Zusatz «Pädagogische Hochschule».

HEP Vaud begrüsst die Berücksichtigung der PH in der Hochschullandschaft und als Studienort für Inhaberinnen und Inhaber der gymnasialen Maturität.

Artikel 3 (Grundlage für die Feststellung der Gleichwertigkeit)

FR, GE (2) stimmen dem Artikel zu.

AG, SO, TG, ZH (4) möchten eine Ergänzung mit den fachlichen Kompetenzen.

AG, SO (2) möchten die Anerkennungsbedingungen klären und machen mehrere Vorschläge.

AI, SG, TG (3) machen Formulierungsvorschläge zur Harmonisierung der Begriffe.

AI, LU, ZG (3) merken an, dass der Titel des Artikels fehlt.

AI fragt, ob in Abs. 2 Bst. a, mit den Basalen fachlichen Kompetenzen für Allgemeine Studierfähigkeit nur diejenigen in Unterrichtssprache und Mathematik gemeint sind (wie dies in Art. 21 Abs. 2 explizit genannt wird).

GE weist darauf hin, dass der Artikel umfangreiche Weiterbildungen für die Lehrpersonen erfordert.

LU begrüsst, dass auch der Rahmenlehrplan für die Gleichwertigkeitsprüfung herangezogen wird. In Abs. 2 Bst. b solle auch der Begriff transversale Themen verwendet werden, wie in Art. 22.

TG weist darauf hin, dass der Begriff der Mindestanforderungen mit Bezug zum sich in Erarbeitung befindlichen Rahmenlehrplan verwendet wird. Während in diesem eine abgegrenzte Definition der sogenannten basalen fachlichen Kompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit vorgesehen ist (die mit Art. 21 tatsächlich den Charakter von Mindestanforderungen haben), ist zu erwarten, dass der Rahmenlehrplan auch fachspezifische Mindestanforderungen enthalten wird. Vor dem Hintergrund von Art. 28 (Bestehensnormen) kann die Maturität jedoch aufgrund der weiterhin vorgesehenen Kompensationsmöglichkeiten auch dann erlangt werden, wenn diese in einzelnen Fächern unterschritten werden.

Junge Mitte Schweiz, economiesuisse, digitalswitzerland, SWR, VSS, HEP Vaud, VSMP (5) stimmen dem Artikel zu.

Die **SP, AS, SGLG, Schweizer Demokratie Stiftung, SGG, SGWSG, GPG, DSJ, DGGD, Staatsarchiv Kanton Bern, Département d'histoire de l'Université de Fribourg, Departement Geschichte der Universität Basel, Historisches Seminar der Universität Zürich, Historisches Institut der Universität Bern, Institut d'histoire de l'Université de Neuchâtel, Section d'histoire de la Faculté des Lettres de l'Université de Lausanne** (16) begrüssen die Würdigung transversaler Unterrichtsfächer und fordern, dass die transversalen Bereiche Politische Bildung, BNE, Digitalität und Wissenschaftspropädeutik explizit genannt werden. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollen die transversalen Unterrichtsbereiche klar von Interdisziplinarität unterschieden werden.

Die **GLP** betont, dass der aktuell vorliegende Rahmenlehrplan vereinfacht werden muss.

Die **Ligue vaudoise** möchte eine Streichung von Bst. b in Absatz 2. Themen wie Chancengerechtigkeit, Nachhaltigkeit, politische Bildung oder Austausch und Mobilität seien mit einem hohen ideologischen

Gehalt behaftet. Ihre Aufnahme in den Rahmenlehrplan birgt die Gefahr einer Politisierung der gymnasialen Ausbildung.

Der **VPOD** unterstützt grundsätzlich den fächerübergreifenden Unterricht und die Ziele Gleichheit und Nachhaltigkeit, sieht aber Schwierigkeiten in der Umsetzung.

Die **EKF** möchte, dass in den Erläuterungen aufgenommen wird, dass der Rahmenlehrplan Mindestanforderungen im Bereich Genderkompetenz festlegt.

Die **SMK** ist von der Form und vom Inhalt des Artikels nicht überzeugt. Denn es bilden nicht nur die Mindestanforderungen des Rahmenlehrplans die «Grundlage für die Feststellung der Gleichwertigkeit der Maturitätszeugnisse», sondern auch alle anderen Anerkennungsbedingungen (vgl. Art. 4). Und es erschöpfen sich die Mindestanforderungen des Rahmenlehrplans auch nicht in den drei in Abs. 2 von Art. 3 aufgezählten Elementen. In der aktuellen Form scheint der Artikel entbehrlich. Hingegen sollten die im Art. 3 Abs. 2 vorgegebenen besonderen Elemente des Rahmenlehrplans zusammen mit dem grundlegenden Element der fachlichen Kompetenzen unbedingt in Art. 11 Abs. 2 aufgenommen werden.

Die **KSGR** merkt an, dass der Titel des Artikels fehlt.

Gemäss **VSG** enthält der Artikel in der vorliegenden Form die falsche Aussage, dass die Mindestanforderungen im Rahmenlehrplan die alleinige Grundlage für die Feststellung der Gleichwertigkeit seien. Dies ist nicht korrekt, da bereits das MAR/MAV selbst eine zentrale Grundlage dafür bildet. Zudem muss ein Punkt zur Betonung der fachlichen Kompetenzen ergänzt werden.

Für den **ETH-Rat** fehlt das gefestigte disziplinäre Wissen. Dieses soll in einem eigenen Buchstaben aufgenommen werden. Interdisziplinäres Arbeiten soll im Wesentlichen auf die letzten beiden Jahre vor der Matura beschränkt werden.

SWR begrüsst die Präzisierung der drei Bereiche der Gleichwertigkeit. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit fehlen jedoch weiterhin wesentliche Elemente: Es braucht insbesondere Mindestanforderungen in den Fachrahmenlehrplänen und die Anforderung vergleichbarer Prüfungen und Noten.

DMK unterstützt die gewählte Formulierung, in welcher der Rahmenlehrplan die fachlichen Mindestanforderungen definiert und somit nur Abweichungen nach oben zugelassen sind.

Artikel 4: Grundsatz

SG möchte die beiden Buchstaben des Artikels zusammenfassen, weil sonst die Artikel 5 und 6 zu viel Gewicht erhalten.

VSN stimmt zu.

Artikel 5: Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

BS, FR, GR, LU, VD (5) stimmen zu, unter anderem mit der Begründung, dass damit Studienabbrüche reduziert werden können.

AI fehlt die Begründung für den neuen Artikel (Senkung der Drop-Out-Quote in der Tertiärbildung?). Das Angebot sollte für alle, auch für die Erwachsenenmatur, kostenlos sein und die Umsetzung den Kantonen überlassen werden.

AR stimmt zu und möchten einen stärkeren Einbezug der BSLB und die Integration von Kompetenzen der Laufbahngestaltung in den überfachlichen Kompetenzen des Rahmenlehrplans.

BE möchte den Verweis auf die Unentgeltlichkeit streichen.

Gemäss **GR** sollten die Laufbahngestaltungskompetenzen im Rahmenlehrplan angemessen berücksichtigt werden.

LU möchte als Adressat den Kanton, nicht die einzelne Schule erwähnt haben.

Für **SG** ist eine professionelle Beratung durch Fachpersonen wichtig.

SZ, ZG, ZH möchten mit einem zusätzlichen Absatz die Laufbahnkompetenzen erwähnen.

VD möchte den Artikel in zwei Absätze aufteilen. Abs. 1 sollte sich auf das für die Umsetzung und Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen konzentrieren und sicherstellen, dass die Beratung während der gesamten Dauer des Studiums ein integraler Bestandteil der Reifeausbildung des Gymnasiums ist. Abs. 2 sollte sich auf die Fähigkeiten konzentrieren, die in Bezug auf unabhängiges Denken, bewusste Wahl der Ausbildung und Anpassungsfähigkeit in einer sich verändernden Welt erworben werden müssen.

Die **FDP, Junge Mitte Schweiz, PdA Basel, kfmv, SGB, Travail.Suisse, VPOD, SWR, VSS, VSN, VMBS, fh-ch** (12) stimmen zu.

Für die **GLP** ist die Qualität der beratenden Personen zentral, insbesondere sollten die Personen vielfältige Berufshintergründe mitbringen.

SP, VSG fordern die Ergänzung «an den Gymnasien», damit sichergestellt ist, dass die BSLB direkt an der Schule integriert ist. Eine Aufnahme der Thematik in geeigneter Form im Rahmenlehrplan sei notwendig.

Für **SGV** ist eine professionelle Beratung durch Fachpersonen wichtig.

Travail.Suisse meint, es brauche zwei Ergänzungen. Einerseits müsse klar gemacht werden, dass es sich um ein kostenloses Angebot der öffentlichen BSLB handelt. Andererseits erscheine es als sinnvoll, wenn nicht nur ein Angebot bereitgestellt wird, sondern wenn explizit auch die Zusammenarbeit zwischen der BSLB und den Gymnasien in diesem Artikel festgeschrieben wird.

Economiesuisse, digitalswitzerland möchten einen stärkeren Einbezug der BSLB. Die BSLB müsse ein integraler Bestandteil der Ausbildung an den Gymnasien werden.

VPOD begrüsst den Artikel als Schritt für den Ausbau des öffentlichen Angebots.

EKF möchte, dass die Erläuterungen zu diesem Artikel erwähnen, dass die Beratung so zu reflektieren und zu gestalten sei, dass Geschlechterstereotype beseitigt werden.

Swissuniversities, ETH-Rat, SWR möchten eine kostenlose Beratung während des gesamten Lehrgangs durch Fachleute.

AGAB möchte ergänzen, dass die Gymnasien und die BSLB in der Studienwahlvorbereitung während der gesamten Gymnasialzeit zusammenarbeiten. Die BSLB solle keine kommerziellen Zwecke verfolgen und professionelle Arbeit leisten.

fh-ch schlägt eine Formulierung mit Bezug zur Berufsbildung vor.

Artikel 6: Chancengerechtigkeit

BS, FR, GE, NE, OW, SH, TI, UR (8) stimmen zu.

AI, LU, SG, ZH (4) stimmen der Förderung der Chancengerechtigkeit zu, haben jedoch Bedenken gegenüber der Sicherstellung. Diese sei kaum erreichbar bzw. überprüfbar.

AR, SO stimmen zu, sind aber gegen die Verknüpfung mit der Anerkennungsbedingung. Der Dialog mit den Hochschulen müsse durch die Kantone sichergestellt werden.

Gemäss **AR, NE** muss der Handlungsspielraum der Kantone genügend gross sein. Für Erwachsene solle der Zugang zu interkantonalen Angeboten oder zu Angeboten von Dritten ausreichend sein.

JU möchte die Streichung von Abs. 2. Für kleine Kantone sei dieses Angebot zu kostspielig. **JU** schlägt vor, dies im Rahmen des Gesetzes über die Erwachsenenbildung (WeBiG, SR 419.1) zu behandeln, z.B. mit einer individualisierten Finanzierung durch den Bund.

Gemäss **NE** gehört Abs. 2 zur Erwachsenenbildung nicht in die Kompetenz der Kantone, sondern in diejenige des Bundes (vgl. Art. 7 und 9). In Abs. 3 sei der Begriff «permanent» nicht angemessen und solle gestrichen werden.

Gemäss **SH** ist die Erhöhung der Chancengerechtigkeit ein zentrales Anliegen. Diese müsse sicherstellen, dass bereits vor dem Übertritt gewährleistet ist, dass alle Schülerinnen und Schüler, die für ein Gymnasium geeignet sind und eine gymnasiale Maturität erreichen wollen, unabhängig von ihrem sozialen Hintergrund den Zugang erhalten.

SZ stimmt unter der Bedingung zu, dass die fachlichen Anforderungen erfüllt sind.

ZH will den Inhalt von Abs. 3 in einem eigenen Artikel regeln. Im erläuternden Bericht solle die Zielgruppe der sozioökonomisch benachteiligten Schülerinnen und Schüler auch erwähnt werden.

GLP, SP, PdA Basel, kfmv, SMK, KSGR, SWR, VSS, AGAB, VSN, AMV, RK der Kantonsschulen Aargau, SER, VMBS, fh-ch, HEP Vaud, PH Luzern (17) stimmen zu.

GLP betont die Gleichwertigkeit des Zugangs und die Vergleichbarkeit zwischen den Kantonen.

SVP ist gegen die Regelung, weil das Maturitätsniveau auf diese Weise weiter geschwächt werde.

Für **SP** ist die Erhöhung der Chancengerechtigkeit ein zentrales Anliegen. Diese müsse sicherstellen, dass bereits vor dem Übertritt gewährleistet ist, dass alle Schülerinnen und Schüler, die für ein Gymnasium geeignet sind und eine gymnasiale Maturität erreichen wollen, unabhängig von ihrem sozialen Hintergrund den Zugang erhalten.

SGB, VPOD streben die Chancengleichheit an und möchten dafür konkrete Massnahmen an der Schnittstelle zur Sekundarstufe I und während der gesamten Dauer der Ausbildung. Gefordert werden auch zielgruppenspezifische Angebote für Erwachsene. Die Kantone sollen Stellen schaffen resp. bezeichnen, die den aktiven Abbau von (sozioökonomischen) Ungleichheiten beim Zugang zu den unterschiedlichen Bildungswegen verantworten.

Travail.Suisse begrüsst, dass der neue Artikel auch für die SMK als Rechtsgrundlage dienen soll, um Richtlinien für eine Harmonisierung im Bereich des Nachteilsausgleichs zu formulieren und schlägt Neuformulierungen mit dem Ziel der Chancengleichheit für alle Lernenden vor.

Inclusion Handicap findet, dass der Artikel viel zu wenig scharf formuliert ist und die Schweiz damit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Ligue vaudoise möchte den Artikel streichen. Das Konzept «360°» habe sowohl im Grundsatz als auch in seiner Umsetzung bei einem grossen Teil des politischen Spektrums im Kanton Waadt Widerstand hervorgerufen. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis dieses inklusiven Ansatzes sei sehr schlecht (u.a. erschöpfte und sich überfordert fühlende Lehrkräfte, unzufriedene Eltern, Nivellierung nach unten).

EKF möchte, dass die Erläuterungen zu diesem Artikel ergänzt werden und auf die Ungleichheiten für Frauen mit einem Tertiärabschluss hinweisen.

KSGR formuliert einen Präzisierungsvorschlag (Abs. 3: «Die Kantone sorgen...»).

ETH-Rat schlägt vor, permanente Gremien an den Schnittstellen Volksschule-Gymnasium und Gymnasium-Universität nach dem Vorbild von VSGym und HSGYM zu schaffen.

SWR betont, dass Chancengerechtigkeit nicht nur den in den Erläuterungen beschriebenen «möglichen Zielgruppen» zusteht, sondern allen Personen.

KGU möchte eine Diskussion über den abnehmenden Anteil an Männern im Gymnasium führen.

fh-ch schlägt eine neue Formulierung vor. Erreicht werden sollen insbesondere Personen mit Behinderungen, Jugendliche mit Eltern ohne Tertiärabschluss sowie spät eingereiste Jugendliche.

Verband Dyslexie Schweiz betont die Relevanz des Artikels. Er möchte, dass die SMK sicherstellt, dass die Anliegen der grössten Gruppe von Lernenden mit einer Lernentwicklungsstörung (Lernende mit Dyslexie und Dyskalkulie) in allen kantonalen Gymnasien im Aufnahmeverfahren, während der Schulzeit und in den abschliessenden Maturitätsprüfungen berücksichtigt werden.

Konvent Kantonsschule Frauenfeld stimmt der Förderung der Chancengerechtigkeit zu. Eine Sicherstellung sei jedoch kaum erreichbar. Mehr als eine Förderung sei nicht sinnvoll möglich.

Artikel 8: Bildungsziele

AI betont den Grundsatz von Abs. 1 Bst. c, dass eine «breit gefächerte, ausgewogene und kohärente Bildung, nicht aber eine fachspezifische...» anzustreben ist, wenn über eine weitere Differenzierung und Spezialisierung gesprochen wird.

FR stimmt zu. Es solle aber präzisiert werden, dass die gymnasiale Maturität für die universitären Hochschulen vorbereitet (vgl. Art. 2). Das gilt auch für den Rahmenlehrplan. Der direkte oder indirekte Zugang an andere Hochschulen sei möglich.

LU erkennt in den Auflistungen von Abs. 2 verschiedene Konzepte von überfachlichen Kompetenzen (4 K, 21st century skills, Schlüsselgutenden). Zwar seien in Abs. 2 zentrale Kompetenzen genannt, es fehlen aber weitere ebenfalls wichtige Kompetenzen der Modelle. Es wird angeregt, dass die Kantone die spezifischen überfachlichen Kompetenzen festlegen können.

SG, TG (2) fehlt in Abs. 1 Bst. a die Selbstkompetenz.

TI möchte bei Abs. 3 den aktuell gültigen Wortlaut beibehalten, weil die neue Formulierung den Landessprachen viel weniger Bedeutung gibt.

VD stimmt zu und schlägt einige Änderungen vor.

GLP unterstützt den Artikel und macht verschiedene Vorschläge.

Junge Mitte Schweiz stimmt der doppelten Finalität der gymnasialen Matura zu und fordert, den Artikel mit der «politischen Dimension» zu ergänzen.

Travail.Suisse möchte die Laufbahngestaltungskompetenz als Bildungsziel ergänzen. Diese Kompetenzen würden in einem durch beschleunigten Strukturwandel gekennzeichneten zukünftigen Arbeitsmarkt elementar sein, um nachhaltig die eigene Arbeitsmarktfähigkeit zu erhalten.

Für **economiesuisse, digitalswitzerland** sollten analog zu den sprachlichen auch die mathematischen Kompetenzen beschrieben werden, um die Gleichwertigkeit von Mathematik gegenüber dem Beherrschen einer Landessprache zu verdeutlichen. Die Förderung der physischen Fähigkeiten (Abs. 1, Bst. d) könne für die Erwachsenenmatur nicht gelten.

EKS, CKK, SBK, RKZ, Interkessionelle Kommission für den Religionsunterricht an den Solothurnischen Kantonsschulen (5) betonen die Bildungsziele, geistige Offenheit, die Fähigkeit zum kritischen Denken und selbstständigen Urteilen, die Intelligenz, die Willenskraft, die Sensibilität in ethischen und musischen Belangen sowie die physischen Fähigkeiten. Sie seien die Begründung für ein GF Religionen.

DEBED möchte im Artikel die psychosoziale Gesundheit stärker betonen.

FSU möchte Raumplanungsthemen explizit in die Bildungsziele aufnehmen.

Ligue Vaudoise fordert die Streichung von Bst. a in Abs. 2, weil das Konzept der Grundkompetenzen unklar ist. Die Absicht des Gesetzgebers sei zu wenig klar erkennbar und öffne die Tür für Unterricht, der nichts mit dem Wissen der Fächer (Sprachen, Naturwissenschaften, Geschichte, Geografie) zu tun hat.

EKF möchte, dass die Erläuterungen zu diesem Artikel ergänzt werden und Genderwissen und Genderkompetenz als eine unabdingbare Voraussetzung für die Erreichung dieser Bildungsziele erwähnen.

SCG, VSN (2) stimmen zu.

Der **VSG** möchte den Begriff «musisch» durch «künstlerisch» ersetzen und schlägt eine neue Formulierung von Abs. 3 zu den Sprachkompetenzen sowie eine Ergänzung zur Bedeutung des MINT-Bereichs vor.

ETH-Rat hält eine Ergänzung mit den mathematischen Kompetenzen nötig.

SWR begrüsst den Artikel mit der neuen, nun kohärenten Gliederung und den kleinen Anpassungen im Text.

VSMP stimmt zu und macht einen Vorschlag für einen vierten Absatz betreffend Wissen und Kompetenzen in Mathematik.

ASPI betont, dass es notwendig sei, Italienisch in allen Schulen der betroffenen Kantone anzubieten, entsprechend der Absicht des Bundes, die schweizerische Mehrsprachigkeit zu fördern.

Gemäss **Forum per l'italiano in Svizzera** vermindert der Artikel die Bedeutung der nationalen Sprachen. Der aktuell gültige Art. 5, Abs. 3 betone die Priorität der Landessprachen. Es wird daher beantragt, den gültigen Wortlaut beizubehalten (auf Französisch «bonnes connaissances»), um die Mehrsprachigkeit besser zu respektieren.

KGU hält den Begriff «lebenslanges Lernen» für veraltet.

AGAB merkt an, dass mit einer Ergänzung der Laufbahngestaltungskompetenz sichergestellt werden könne, dass die Chancengerechtigkeit gemäss nationalem Bildungsziel gewährleistet wird.

AMV schlägt eine etwas abgeschwächte Formulierung zu Abs. Bst. f und Bst. g vor (wissenschaftliche Denk- und Arbeitsweisen).

Deutschschweizerische Mathematikkommission und **Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Basel** schlagen mit einem neuen Absatz eine stärkere Berücksichtigung von grundlegenden mathematischen Kompetenzen vor.

Kerngruppe HSGYM-Mathematik fordert, den Bildungsartikel 8 im Geiste des aktuell gültigen Artikels 5 zu revidieren. Das Ziel einer zweckfreien Bildung der Maturandinnen und Maturanden solle gleichberechtigt neben dem Ziel einer akademisch-gesellschaftlichen Ausbildung stehen. Zudem solle die Bedeutung des «Bildungsartikels» für alle drei Fächerkategorien deutlich gemacht werden.

PH Luzern hält es für richtig, die Studierfähigkeit und die Übernahme anspruchsvoller Aufgaben in der Gesellschaft gleichberechtigt zu erwähnen.

Kantonsschule Kreuzlingen hält redaktionelle Anpassungen in Abs. 3 für notwendig. Die anvisierten Sprachkompetenzen müssten präzise benannt werden.

Artikel 9: Dauer

FR, GE, GL, LU, NW (5) stimmen zu und betonen die Bedeutung der schweizweit gleichen Mindestdauer.

AI fehlt eine Begründung für Direktunterricht im Lehrgang für Erwachsene. Der Begriff sei unklar, es könne auch Onlineunterricht bedeuten.

GR weist darauf hin, dass im Kanton Graubünden die Möglichkeit besteht, dass Schülerinnen und Schüler, welche in italienisch-sprachigen Talschaften Wohnsitz haben, mit bestandener kantonaler Aufnahmeprüfung das erste Ausbildungsjahr des Gymnasiums an zwei italienisch-sprachigen Talschaftssekundarschulen im Puschlav und im Misox im Rahmen der «classe preliceale» absolvieren können. Die Schülerinnen und Schüler der «classe preliceale» werden gemäss den für die Bündner Kantonsschule geltenden Vorgaben unterrichtet. Nach erfolgreichem Abschluss des ersten gymnasialen Ausbildungsjahrs können die betreffenden Schülerinnen und Schüler in das zweite Ausbildungsjahr des Gymnasiums einer Bündner Mittelschule eintreten. Dieses spezielle Ausbildungskonzept sei aus geografischen, sprachpolitischen und regionalwirtschaftlichen Gründen von grosser Bedeutung. Der Kanton Graubünden beabsichtige auch in Zukunft, diesen seit vielen Jahren durchgeführten und in der Praxis bewährten Maturitätslehrgang im Interesse der betroffenen Schülerinnen und Schüler aus den italienischsprachigen Talschaften unseres Kantons weiterhin anzubieten.

JU ist gegen die Mindestdauer von vier Jahren. Subsidiär spricht er sich für das Modell 10 + 4 aus. Die Mindestdauer von vier Jahren habe grosse organisatorische, infrastrukturelle und finanzielle Auswirkungen. Art. 62 Abs. 4 BV bezieht sich auf die obligatorische Schule und nicht auf die postobligatorische, für die die Kantone zuständig sind. Nach den zur Verfügung stehenden Informationen sind die Resultate der jurassischen Schülerinnen und Schüler vergleichbar mit denjenigen aus anderen Kantonen. Falls eine Verlängerung beschlossen wird, sollte diese zu einer Reduktion des Stresses der Schülerinnen und Schüler führen und zu einer nachhaltigeren und vertiefteren Bildung und nicht zu einer Vergrösserung der Inhalte.

NE ist ebenfalls gegen eine Mindestdauer von vier Jahren. BV Art. 62 Abs. 4 könne nicht die rechtliche Basis für eine Harmonisierung sein. Das Argument der Erhöhung der Vergleichbarkeit sei nicht zulässig. Mit einem vorgymnasialen Jahr könnten vergleichbare Ergebnisse erreicht werden. Es gebe keine Indikatoren, dass die Maturandinnen und Maturanden des Kantons Neuenburg an den Hochschulen weniger erfolgreich seien. **NE** schlägt subsidiär eine Änderung von Art. 9 vor, so dass auf die Bestimmungen des HarmoS-Abkommens verwiesen wird.

VD betont, dass die Verlängerung auf vier Jahre eine grosse Herausforderung darstelle. Die Kantone sollten frei bleiben, auch ein Gymnasium in drei Jahren organisieren zu können. In Anbetracht der Tatsache, dass eine bestimmte Anzahl von Studentinnen und Studenten ihr Studium bereits in vier Jahren abschliesst und im Wissen, dass der Stundenplan sehr voll ist, lehnt der Staatsrat den Artikel jedoch nicht ab. **VD** weist jedoch darauf hin, dass die Fristen der Übergangsbestimmungen (Art. 36 Abs. 2) und des Inkrafttretens (Art. 37) äusserst ehrgeizig seien. Die Herausforderungen seien vielfältig, nicht nur in Bezug auf die Ausgestaltung des Bildungswegs, sondern auch in Bezug auf die Infrastruktur sowie die Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen.

FDP, SP, PdA Basel, SGV, Travail.Suisse, economiesuisse, digitalswitzerland, swissuniversities, SMK, KSGR, ETH-Rat, fh-ch, AMV, Deutschschweizerische Mathematikkommission, SER, HEP Vaud, Fachschaft Geschichte Kantonsschule Wohlen (17) stimmen zu.

GLP lehnt Absatz 1 ab. Es sollten eine Mindestdauer von drei Jahren vorgeschrieben werden. Der Ausgangspunkt der Schullaufbahn sei nicht definiert. Es gebe verschiedene Systeme. Schülerinnen und Schüler könnten ein Schuljahr auch überspringen.

Junge Mitte Schweiz stimmt zu und bittet, die Bedenken der Westschweizer Kantone ernst zu nehmen.

Für **Ligue Vaudoise** wäre eine Mindestdauer eine Zentralisierung und dies würde der Bundesverfassung widersprechen. Ein Jahr mehr Unterricht hätte zudem negative Auswirkungen auf die AHV, da ein Beitragsjahr verloren ginge.

VPOD betont, dass das Festlegen einer Mindestdauer auf keinen Fall mit einer Verkürzung der Dauer der Schulpflicht einhergehen darf.

SMK weist darauf hin, dass die einheitliche Mindestdauer seit 2006 einer Verfassungspflicht entspreche (und zudem einer dringlichen Empfehlung aus der Gesamtschweizerischen Evaluation der gymnasialen Maturität, EVAMAR II).

KSGR formuliert einen Präzisierungsvorschlag zu Abs. 1 (Dauer der Ausbildung bis zur Maturität mindestens zwölf Jahre (ohne Kindergarten)).

Artikel 10: Lehrkräfte

AG, BL (2) lehnen Abs. 2 zur Weiterbildung ab, weil es die falsche Regelungsebene sei. Das gehöre in die kantonale Gesetzgebung.

FR stimmt mit einer Präzisierung zu.

JU, NE (2) möchten weiterhin das progymnasiale Jahr beibehalten und deshalb auch die entsprechende Formulierung aus dem gültigen MAR/MAV.

NE möchte einen grösseren Handlungsspielraum für die Kantone und den letzten Satz streichen. Die Kantone sollten über die Schwerpunkte der Weiterbildung der Lehrpersonen entscheiden können.

NW begrüsst, dass der progymnasiale Unterricht weiterhin von Lehrkräften erteilt werden kann, die ein Lehrdiplom für die Sekundarstufe I haben.

Gemäss **VD** müssten die Inhaberinnen und Inhaber eines Fachhochschulmasters in diese Bestimmung aufgenommen werden. Dieser Artikel müsse mit Art. 5 des Reglements über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen (4.2.2.10) übereinstimmen.

SP, economiesuisse, digitalswitzerland, SMK, Deutschschweizerische Mathemattikkommission, Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Basel (6) stimmen zu.

GLP möchte die Weiterbildung als obligatorisch erklären.

SGB, VPOD fordern ein Recht der Lehrkräfte auf Weiterbildung.

EKF möchte, dass die Erläuterungen zu diesem Artikel erwähnen, dass dringend regelmässige Weiterbildungskurse zu Genderfragen vorzusehen sind.

Swissuniversities begrüsst die Aufnahme der Weiterbildung der Lehrpersonen und möchte von einer «gleichwertigen Ausbildung» sprechen, um Missverständnisse zu vermeiden.

KSGR unterstützt die Aufnahme einer Aussage zur Weiterbildung der Lehrpersonen. Diese ist allerdings in der vorliegenden Fassung zu wenig deutlich formuliert, da weder die Verantwortlichkeit noch der Umfang geklärt seien. Deshalb wird ein Vorschlag zur Präzisierung formuliert.

VSG, SER stimmen zu. **VSG** schlägt eine Präzisierung (zum Maturitätsabschluss) und eine Ergänzung («unterrichtetes Fach») vor.

ETH-Rat möchte daran festhalten, dass der universitäre Master im Unterrichtsfach verlangt ist. Es sei wichtig, dass auch Inhaberinnen und Inhaber eines Masters in Ingenieurwissenschaften das Lehrdiplom in Mathematik oder Physik erwerben könnten. Die Äquivalenz der fachwissenschaftlichen Auflagen müsse schweizweit koordiniert und von einem fachwissenschaftlich geprägten Gremium festgestellt werden.

Für **VSMP, DMK** ist es wichtig, dass die eingesetzten Lehrpersonen das Lehrdiplom für Maturitätsschulen im unterrichteten Fach erworben haben.

FH SCHWEIZ fordern die Anpassung der Formulierung von «einer anderen fachlichen und pädagogischen Ausbildung auf gleichem Niveau» zu «gleichwertigen Ausbildung».

HEP Vaud hält es für wesentlich, dass die kontinuierliche Weiterbildung aller Lehrkräfte gewährleistet ist, zumal die Ausbildung zur Erlangung der Lehrbefähigung sehr kurz ist.

PH Luzern möchte Abs. 1 streichen oder präzisieren. Es sei unklar, was unter «andere fachliche und pädagogische Ausbildung auf gleichem Niveau» verstanden wird.

Fachschaft Geschichte Kantonsschule Wohlen weist darauf hin, dass für die Weiterbildung der Lehrkräfte Ressourcen notwendig sind.

Artikel 11: Lehrplan

FR stimmt zu.

JU, NE fordern die Streichung. **JU** macht subsidiär einen Formulierungsvorschlag.

Für **SG** scheint das geforderte Programm nicht einlösbar zu sein. Eine Entschlackung der Lehrpläne sei zwingend notwendig.

SP, SMK, SER stimmen zu.

GLP möchte Abs. 3 zur Ausrichtung auf den vierjährigen Lehrgang streichen (vgl. Art. 9).

SVP hält fest, dass vergleichbare Anforderung über den Rahmenlehrplan zu definieren sind, in dem die zwingend zu erreichenden Lernziele konkret und verbindlich festgelegt werden. Der Entwurf, der in der Konsultation vorgelegt wurde, verfehle dieses Ziel jedoch weitgehend. Deshalb brauche es strengere Richtlinien im MAR/MAV.

HEP Vaud weist darauf hin, dass einerseits der Rahmenlehrplan der EDK Mindeststandards für den Abschluss der gymnasialen Ausbildung vorsieht, andererseits die vierjährige Dauer der kantonalen Lehrpläne einen kohärenten Aufbau aller Fächer und ihrer Verbindungen untereinander sicherstellt.

Artikel 12: Fächerbereiche

AI, AR, GR, SG, SH, VD, ZH, KSGR, KRSEG (9) weisen darauf hin, dass für Maturitätsschulen für Erwachsene das Fach Sport nicht angezeigt sei.

AG, SO, KSGR (3) machen Vorschläge für einen anderen Titel (Fächerkategorien bzw. Fächer).

FR, SZ (2) stimmen zu.

VD, ZG (2) begrüßen die Abschaffung der Fächerkategorie «obligatorische Fächer».

Für **LU** sollte Abs. 3 entsprechend dem Antrag zu Art. 13 angepasst werden. Der Wahlpflichtbereich aus besteht aus einem SF, einem EF und der Maturaarbeit. Zusätzlich sollen die Schülerinnen und Schüler aus den Maturitätsfächern Bst. f bis Bst. h mindestens zwei auswählen können. Die Schule muss festlegen können, welche dieser Fächer wählbar und welche vorgegeben sind (vgl. auch Art. 13).

Economiesuisse betont, dass der Fachbereich Sport nicht für die Erwachsenenmatur gilt.

Für **AMV** liegt es in der Kompetenz der Kantone, weitere Fächerkategorien anzubieten. Solche Angebote könnten einen wichtigen Beitrag zum Erreichen der überfachlichen Kompetenzen leisten sowie das Thematisieren zusätzlicher disziplinärer und interdisziplinärer Inhalte ermöglichen. Die Reform dürfe nicht dazu führen, dass bei gewissen Fächern nur wenige Fächerkategorien zur Verfügung stehen. Das wäre für die Attraktivität des Lehrberufs nicht förderlich.

HEP Vaud begrüsst die Erwähnung des Fachs Sport.

Für **Fachschaft Geschichte Kantonsschule Wohlen** macht die Verwesentlichung und Beschränkung auf GF, SF und EF Sinn.

Artikel 13: Grundlagenfächer

AR stimmt der Definition der Funktionen der Fächerkategorien (auch in Art. 14 und 15) zu.

Economiesuisse, digitalswitzerland, SMK, Groupe de biologie Collège de Gambach (4) stimmen der Definition der Funktionen der Fächerkategorien (auch in Art. 14 und 15) zu.

BE, FR, SG, SH, SO, SZ, OW, ZG, ZH (9) stimmen den GF Informatik sowie Wirtschaft und Recht zu.

BS, TI (2) nehmen die Erweiterung um Informatik sowie Wirtschaft und Recht zur Kenntnis. Damit wird der Druck nach Ausbau der ohnehin schon überfrachteten Studententafeln erhöht. In **TI** gibt es neu 16 Maturitätsnoten (mit Philosophie).

GE beurteilt die Erweiterung der GF kritisch. Die GF Informatik sowie Wirtschaft und Recht erhöhen die Zahl der GF. Eine Überladung des Stundenplans sei nicht erwünscht.

OW begrüsst, dass Philosophie und Religionen oder eine Kombination aus den beiden Fächern als weitere GF angeboten werden können und befürwortet, dass beim Angebot in der zweiten Landessprache eine Absprache mit anderen Schulen möglich bleibt.

Gemäss **VD** könne dieser Artikel unverändert übernommen werden, wenn bestimmte Fächer nicht auf dem Zeugnis erscheinen: Z.B. Sprache 1, Sprache 2, Mathematik, SF, EF, Maturaarbeit und 1-2 Fächer aus dem MINT-Bereich und den Geisteswissenschaften: insgesamt maximal 10 Noten. Wenn alle GF, die zusätzlichen GF, SF, EF und Maturaarbeit tatsächlich in das Zeugnis aufgenommen werden sollen, wären es 16 Noten (oder sogar 17, wenn Sport mit einbezogen wird). Dies entspräche nicht den Vorstellungen von **VD**. Ausserdem sei es wünschenswert, dass Philosophie explizit in die Liste der GF aufgenommen wird.

AR begrüsst, dass das GF Religionen möglich sein soll, möchte aber kein Obligatorium, und schlägt den Begriff «Ethik, Religionen, Gemeinschaft» dafür vor.

FR macht einen Formulierungsvorschlag für Abs. 3 und ist für den Status quo bezüglich Philosophie und gegen ein GF Religionen.

BE, BL, SG, SH, SO, SZ, ZG, ZH (8) lehnen Philosophie und Religionen als (kantonale) GF ab, weil dies der Stärkung der Vergleichbarkeit zuwiderlaufe.

AI beurteilt die Erweiterung der GF kritisch. Der Inhalt sei an sich prüfenswert, aber die Rahmenbedingungen (Zeit) seien nicht ausreichend.

AG möchte die Zahl der Maturitätsnoten beschränken. Nicht jedes GF sei für die Maturität relevant.

BL möchte entweder keine Änderung bei den GF oder eine Beschränkung der Zahl der Maturitätsnoten: Nicht alle GF sollen Maturitätsfächer sein. Philosophie und Religionen könnten als weitere Fächer gemäss Art. 16 angeboten werden.

LU schlägt vor, dass zwischen GF und Maturitätsfächern unterschieden wird, damit die Zahl der Maturitätsnoten vermindert werden kann. Dazu wird eine Liste mit den Maturitätsfächern vorgeschlagen. Bildnerisches Gestalten und Musik sollen beide als GF verankert werden. Das GF Philosophie solle ebenfalls aufgenommen werden, weil das Fach fundamentale transversale Bildungsziele des Gymnasiums abdecke. Art. 13 Abs. 4 würde sich dann nur noch auf das Fach Religionen beziehen. Englisch soll obligatorisch sein.

VD möchte maximal 10 Maturitätsnoten.

ZH schlägt vor, die Kategorie der Maturitätsfächer wieder einzuführen und deren Zahl zu verkleinern. Die Maturitätsfächer könnten die Unterrichtssprache, eine zweite Landessprache, Mathematik, die Maturaarbeit, das SF und EF sowie je ein bis zwei Fächer aus den Lernbereichen MINT, Geistes- und Sozialwissenschaften sowie Kunst umfassen. Es solle der Begriff Kompetenzen verwendet werden anstelle des Begriffs Mindestkompetenzen.

AI, AG (2) wollen, dass Englisch für alle Schülerinnen und Schüler ein GF ist.

AI findet, dass es in der Deutschschweiz für kleinere Schulen nicht sinnvoll sei, sowohl Französisch wie auch Italienisch führen zu müssen (Abs. 3).

SZ lehnt Abs. 3 ab. Es gebe wenig Nachfrage nach der Auswahl der zweiten Landessprache. Die dritte Landessprache im SF sei möglich.

TI möchte bei Abs. 3 klären, wer für die Garantie von mindestens zwei Landessprachen zuständig ist, die Schule oder der Kanton. **TI** möchte, dass die Schule verantwortlich ist.

ZH will Abs. 4 streichen und Philosophie als weiteres Fach gemäss Art. 16.

UR ist für den Status quo. Die Ausweitung der Grundlangenfächer bringt verschiedene Probleme mit sich (Verwässerung, Belastung der Schülerinnen und Schüler). Die Möglichkeit eines weiteren GF solle auf Philosophie beschränkt werden.

GR begrüsst Abs. 5. Im Sinne der Förderung der kantonalen Mehrsprachigkeit sei es wichtig, dass die Grundlage geschaffen werde, dass nebst der rätoromanischen Sprache neu auch die italienische Sprache zusammen mit der Unterrichtssprache (im vorliegenden Fall Deutsch als Erstsprache) ein GF im Sinne des neuen Art. 13 Abs. 2 Bst. a bilden kann.

AG, FR, ZH (3) schlagen eine Änderung des Begriffs Bildnerisches Gestalten vor, in Kunst, Bildende Kunst (**AG, ZH**) bzw. arts visuels (**FR**).

FDP, SVP, SP, Junge Mitte, SGV, economiesuisse, digitalswitzerland, SPG, SMK, DMK, AMV, Groupe de biologie Collège de Gambach, Groupe de Branche Economie et Droit francophone du Collège de Gambach (8) stimmen den GF Informatik sowie Wirtschaft und Recht zu.

Die Mitte möchte Philosophie und Religionswissenschaften als obligatorische Fächer.

FDP findet die Stärkung des Fachs Philosophie wichtig. Im Fach Religion sollen Kenntnisse über die verschiedenen Religionen der Welt vermittelt werden.

GLP möchte deutlich weniger Fächer, um den Koordinationsaufwand gering zu halten. Auch sei es ein Vorteil, wenn die Anzahl Lehrpersonen pro Klasse nicht zu hoch sei. Die GLP möchte daher Geografie sowie Wirtschaft und Recht und Geschichte (einschließlich Religionsgeschichte) und Staatsbürgerkunde zusammenfassen. Absätze 3 und 5 sollen gestrichen werden. Diese Fragen gelte es ausschliesslich auf Kantonsebene zu regeln. Bei Absatz 4 auf Religion verzichten, diese könne in Geschichte integriert werden.

SP ist für die Einführung der Philosophie als gesamtschweizerisch verbindliches GF. Sie möchte die Sicherstellung des Besuchs beider Kunstfächer.

Junge Mitte Schweiz möchte zusätzlich politische Bildung als GF.

PdA Basel versteht, dass Wirtschaft und Recht GF werden soll. Weil die Zunahme der Fächerzahl das Gewicht der einzelnen Fächer reduziere, sollen Erstsprache und Mathematik doppelt zählen.

EKS, CKK, SBK, RKZ, das Bistum St. Gallen und Katholischer Konfessionsteil Kanton St. Gallen, die Evangelische Landeskirche Thurgau, die Katholischer Landeskirche Thurgau, Römisch-katholische Kantonalkirche Schwyz, Landeskirche Nidwalden, Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft, Römisch-katholische Landeskirche Kanton Luzern, Römisch-katholische Landeskirche Schaffhausen, Römisch-Katholische Synode des Kantons Solothurn, Vereinigung der Katholischen Kirchengemeinden des Kantons Zug, Interkonfessionelle Kommission für den Religionsunterricht an den Solothurnischen Kantonsschulen und der Vorstand der kantonalen Fachschaft Religionskunde und Ethik des Kantons Luzern (16) möchten das Fach «Religionen» bzw. «Philosophie und Religionen» in die Liste der GF aufnehmen. Für die Stärkung des Fachs «Religionen» bzw. «Philosophie und Religionen» spreche, dass es die Möglichkeit bietet, pädagogische Ziele zu erreichen, die in der heutigen Zeit über die Grenzen der Kirchen hinaus von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung sind. Die Schülerinnen und Schüler sollten lernen, kompetent mit Ethik und gelebter Moral, Freiheit und Verbindlichkeiten, Kritik und erhobenen Geltungsansprüchen umzugehen. Religiöse und weltanschauliche Überzeugungen, die nicht in einem Bildungsprozess kritisch reflektiert würden, stünden in der Gefahr, sich zu fundamentalistischen Gesinnungen zu entwickeln.

DEBED will die psychosoziale Gesundheit mit einem obligatorischen Fach in Psycho-Pädagogik stärken.

Forum per l'italiano in Svizzera und **pgi** finden es richtig, dass der derzeitige Ansatz beibehalten wird, wonach als Disziplin, «...eine dritte Landessprache, Englisch, Latein oder Griechisch (dritte Sprache)» erforderlich ist. Den Schulen soll vorgeschrieben werden, ein entsprechendes Angebot bereit zu stellen.

Freidenker-Vereinigung der Schweiz möchte auf das Fach Religion verzichten mit Verweis auf die staatliche Neutralität.

SWB, Arbeitsgruppe Design und Technik SGL, Fachkommission Gestaltung LCH, PH Luzern Fachbereich Design und Technik, Fachgruppe Gestalten der PH St.Gallen (5) fordern die Einführung des Fachbereichs Design und Technik. Technisches und Textiles Gestalten sei nicht nur eine Ausbildung handwerklicher Tätigkeiten, sondern beinhalte komplexe, überfachliche Themenbereiche, welche den Unterricht aufwerten würden.

Swissuniversities möchte eine allzu grosse Fragmentierung des Curriculums und der Stundenpläne vermeiden und stattdessen eine gewisse Tiefe in den unterrichteten Fächern erreichen.

KSGR anerkennt die Bedeutung neuer Inhalte am Gymnasium. Deren Bearbeitung erfordere neue strukturelle Ansätze. Deshalb sei die Fragmentierung des Unterrichts aufgrund der hohen Anzahl von GF eines der Themen, das prioritär im «Forum Gymnasium» anzugehen sei. **KSGR** spricht sich zudem für einen Entscheidungsfreiraum der Kantone aus, um zusätzliche GF zu ermöglichen. Die «Es»-Formulierung in Abs. 3 soll durch «Die Kantone stellen sicher...» ersetzt werden.

VSG fordert, dass das Fach Philosophie (mit der kantonalen Alternative Philosophie und/oder Religionen) für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich wird und deshalb der Anteil des Lernbereichs Geistes- und Sozialwissenschaften von 12 % auf 14 % erhöht wird. Zudem soll der Besuch beider Kunstfächer sichergestellt werden. Der Begriff Bildnerisches Gestalten soll durch Kunst ersetzt werden.

Für **SWR** gehört Informatik zwingend zu den GF und er begrüsst das GF Wirtschaft und Recht.

USO ist der Ansicht, dass ein Maturitätszeugnis nicht ohne Englischunterricht erlangt werden sollte. Sie fordert zudem, dass sowohl Bildnerisches Gestalten wie auch Musik in der Studentafel Platz finden sollten.

Die **Akademien der Wissenschaften Schweiz** finden, der Fächerkanon soll nicht ausgebaut werden. «Um die breite Allgemeinbildung, eine allgemein anerkannte Stärke des Schweizer Gymnasiums, zu gewährleisten, sind alle GF 4 Jahre lang durchgängig zu unterrichten».

KGU befürchtet mit der Zunahme der Zahl der GF eine Zersplitterung des Curriculums des Gymnasiums. Es seien Modelle zu prüfen, bei welchen ein Teil der Fächer schon vorzeitig abgeschlossen wird oder in interdisziplinären Einheiten zusammengeführt wird oder bei welchen die Schülerinnen und Schüler vor der Matura mehr Wahlfreiheit haben.

SVSM fordert, dass das Fach Sport ein GF wird. Sport leiste einen ganzheitlichen Beitrag zur Allgemeinbildung. Körperlich-motorisch, sozial, kognitiv und emotional würden durch Sport die Schülerinnen und Schüler gefördert.

VSMF ist skeptisch gegenüber der Ausweitung des Fächerkatalogs.

AMV ist einverstanden mit den neuen GF Informatik sowie Wirtschaft und Recht. Er begrüsst, wenn nicht weitere neue GF dazukommen. Es gilt, eine Fächerüberfrachtung zu verhindern. GF tragen am ehesten zur Vergleichbarkeit der Abschlüsse bei. Zusätzliche GF zögen in verschiedenen Kantonen den Verzicht auf innovative Unterrichtsgefässe nach sich. Die Zahl der Maturanoten erhöht sich auf mindestens 15. Dadurch erhalte das einzelne Fach im Maturazeugnis ein etwas geringeres Gewicht. Das führe dazu, dass basale Fächer wie Mathematik und Erstsprache (noch) einfacher kompensiert werden könnten. Dies könne man kritisch als «Verwässerung» sehen oder positiv als Abbild einer breiten Allgemeinbildung.

DMK erachtet eine umgekehrte Reihenfolge der Absätze 4 und 5 als logischer. Somit würde die spezielle Regelung für den Kanton Graubünden unmittelbar auf die spezielle Regelung für die Kantone Bern, Freiburg und Wallis (Abs. 3) folgen.

Kerngruppe HSGYM-Mathematik warnt davor, die «Mindestkompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit» in den Fächern Deutsch und Mathematik mit den «basalen fachlichen Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit» gleichzusetzen. Der Erwerb genügender Basaler fachlicher Kompetenzen für Allgemeine Studierfähigkeit garantiere keine allgemeine Studierfähigkeit (insbesondere keine Studierfähigkeit in den MINT-Fächern), sondern sei lediglich notwendige Voraussetzung dafür. Sie plädiert dafür, die Zahl der neuen GF so klein wie möglich zu halten.

RK der Kantonsschulen Aargau vertritt den Standpunkt «weniger ist mehr» im Sinne, dass in Verbindung mit einer Reduktion der Maturitätsnoten ein Teil der GF in Wahlpflicht besucht würde.

HEP Vaud schlägt vor, den Ausdruck «langue 1» oder den im Französischen gebräuchlichen Ausdruck «langue de scolarisation» zu verwenden. Die Verwendung des Begriffs «Zusatzdisziplin» anstelle von «kantonale Disziplin» wird begrüsst. Die Möglichkeit, auch ein Fach mit Bezug zu religiösen Fragen anzubieten - oder es mit Philosophie zu kombinieren – sei sinnvoll. Hingegen scheine der Begriff «Religionen» dem aktuellen Kontext wenig angepasst zu sein. Die Begriffe «Ethik und religiöse Kulturen» (wie im Plan d'études romand, PER) oder «Geschichte und Religionswissenschaft», wie sie an der Universität Lausanne (UNIL), der HEP Vaud und den Waadtländer Gymnasien (als Zusatzoption) verwendet werden, wären besser geeignet.

PH Luzern fordert Englisch als GF, da dieses Fach als zwingend für die Studierfähigkeit angesehen wird. Gleiches gilt für das Fach Philosophie. Dessen Wert sei für die Erreichung der Bildungsziele zentral.

VMBS lehnt die Erweiterung des Katalogs der GF ab.

Kantonsschule Kreuzlingen möchte Sport neu als GF führen. Mehr Sport diene der Resilienz für die zukünftige Studierfähigkeit der Maturandinnen und Maturanden. Philosophie soll ein GF werden. Italienisch als zwingendes Angebot sei schwer umsetzbar.

Conférence de branche Français, langue première, Collège de Gambach finden es bedauerlich, dass Wirtschaft und Recht sowie Informatik zu GF werden und damit das Gewicht anderer Kernfächer schwächen würden.

Fachschaften Geografie der Kantonsschulen Olten und Solothurn fordern für den Fall, dass die Stundendotation des GF Wirtschaft und Recht erhöht wird, ebenfalls eine Erhöhung des Mindestanteils der Geistes- und Sozialwissenschaften auf 12 %.

Fachschaft Geschichte Kantonsschule Wohlen meint, dass Kunst oder Musik Sinn ergibt, da damit vertiefte Fähigkeiten möglich sind.

Artikel 14: Schwerpunktfächer

AG will die SF aus der Liste der GF generieren, als Monofach oder vorzugsweise als kombiniertes Fach. Subsidiär ist **AG** für die Erweiterung mit Informatik sowie Geschichte und Geografie. **AG** spricht sich gegen Sport und Theater aus, weil diese für SF zu wenig wissenschaftspropädeutisch seien, und gegen das SF Religionen (bzw. Religionswissenschaft), da dieses zu wenig als Schlüsselrolle zur Erschließung anderer Fächer im Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften diene (wie z.B. Philosophie).

AI will den SF-Katalog nur um das SF Informatik erweitern. Eine Erweiterung habe ungünstige Folgen insbesondere für Kantone mit kleineren Gymnasien. Die Vergleichbarkeit werde vermindert.

AR findet eine abschliessende Aufzählung der SF wichtig und will auch die Kombination des SF Musik und Bildnerisches Gestalten möglich machen.

BE stimmt dem neuen SF Geschichte und Geografie zu. Das SF Physik und Anwendungen der Mathematik soll seine Bezeichnung behalten. Falls dies nicht möglich ist, soll es in das SF Physik, Mathematik und Informatik umbenannt werden.

BL lehnt die Ausweitung des Katalogs der SF ab und spricht sich gegen Sport, Theater und Religionen als neue SF aus. Es müsse auch geprüft werden, ob einzelne bestehende SF abgeschafft werden müssten.

BS lehnt die Erweiterung mit Ausnahme von Informatik ab. Die anderen SF sind entweder GF oder erfüllten keinen allgemeinen wissenschaftspropädeutischen Anspruch.

FR lehnt die Erweiterung, ausser allenfalls mit einem SF Informatik, ab. 70% der Schülerinnen und Schüler wählten eines von drei SF. Eine Erhöhung der Konkurrenz zwischen den SF wird nicht gewünscht.

GE befürwortet die Erweiterung mit einem SF Geschichte und Geografie. Die Kantone können das Angebot selbst bestimmen. Einem SF Religionen wird nicht zugestimmt. Informatik sei bereits in Physik und Anwendungen der Mathematik vorhanden.

GR ist gegen die vorgeschlagene Erweiterung des Angebots im Bereich der SF. Die Wahlmöglichkeit muss aber grundsätzlich gegeben sein.

JU spricht sich für das SF Theater aus. Das SF Theater verdiene den gleichen Platz wie die SF Musik, Bildnerisches Gestalten oder die modernen Fremdsprachen.

LU möchte die Liste für alle GF, Theater und für Kombinationen aller Fächer öffnen.

NW lehnt alle neuen SF ab, weil dies die Gleichwertigkeit und Vergleichbarkeit der Abschlüsse nicht unterstützen würde.

OW stimmt den neuen SF zu, wenn die Kantone das Angebot selbst bestimmen können.

SO ist kritisch gegenüber einer Ausweitung. Falls diese doch kommen sollte, sollte dies auf der Basis der GF mit der Möglichkeit von Kombinationen erfolgen, aber ohne die SF Theater, Religionen und Sport.

SG ist kritisch gegenüber einer Öffnung des Katalogs der SF und spricht sich gegen die neuen SF Theater und Religionen aus. Englisch (da es ein GF für alle sein sollte) und Russisch (weil nicht mehr zeitgemäss) sind zu streichen. Das SF Sport wird unterstützt.

SH lehnt die SF Theater, Religionen und Sport ab. Zudem sei der Begriff wissenschaftspropädeutisch zu wenig verständlich.

SZ spricht sich nur für die neuen SF Informatik sowie Geschichte und Geografie aus.

TG weist darauf hin, dass analog dem Studienangebot an den Hochschulen der Künste an einigen Gymnasien die Möglichkeit besteht, Musik mit Fokus auf ein bestimmtes Instrument als SF zu wählen. Diese Möglichkeit sollte im SF-Katalog abgebildet werden.

TI ist kritisch gegenüber der Öffnung der SF, vor allem gegenüber den SF Informatik, Sport und Theater. Ein SF Geschichte und Geografie wird begrüsst. Der Name für das SF Physik und Anwendungen der Mathematik soll beibehalten werden.

UR ist gegen die Einführung der SF Religionen und Sport und für die Aufnahme des SF Theater.

VD sieht auch Vorteile in einer vollständigen Öffnung des Katalogs von SF, befürchtet jedoch, dass damit die Vergleichbarkeit vermindert würde.

ZG will auf eine explizite Liste zu verzichten und analog zu den Ergänzungsfächern bzw. der Maturaarbeit übergeordnete Kriterien formulieren. **ZG** schlägt vor, dass anstelle einer Liste Kriterien formuliert werden, nach denen SF gebildet werden können. Nicht das Fach soll im Fokus stehen, sondern das Ziel, das mit dem Besuch des SF verfolgt wird. Zu denken sei insbesondere an die Wissenschaftspropädeutik, die neben der Maturaarbeit in keinem anderen Fach so gut möglich sei wie im SF. Das SF leiste einen entscheidenden Beitrag zur Studierfähigkeit. Mit dieser Massnahme könne eine Innovation eingeführt und kritischen Stimmen entgegengewirkt werden. Einerseits könnten Kantone, die am Bestehenden festhalten wollen, dies tun. Andererseits könnten andere den Weg der Weiterentwicklung gehen.

Gemäss **ZH** soll auf eine Liste von SF verzichtet und nur übergeordnete Anforderungen an das SF formuliert werden. Dies erlaube den Kantonen, das Angebot der SF selbst festzulegen und im Hinblick auf die Zukunftsfähigkeit neue Fächerkombinationen zu entwickeln. Das Beispiel des SF Theater des Kantons Jura zeige, dass es Ideen für SF gibt, die sich über Jahre bewährt hätten. Auch wenn ein SF für eine Mehrheit von Kantonen nicht im Mittelpunkt stehe, bestehe kein Grund, dieses SF in einem anderen Kanton zu verunmöglichen. Im Zusammenhang mit der Fertigstellung der Rahmenlehrpläne solle deshalb erneut geprüft werden, ob zu den SF ein Rahmenlehrplan in Analogie zur Maturaarbeit (mit überfachlichen Kompetenzen) im Zentrum stehen soll.

Die Mitte unterstützt die Öffnung der SF, insbesondere das SF Theater, und die Möglichkeit, die SF erst ab der 2. Klasse anzubieten.

GLP unterstützt die Öffnung für moderne Fremdsprachen. Eine Einschränkung sei nicht begründbar.

SP spricht sich dafür aus, auf eine explizite Liste zu verzichten. Falls weiterhin eine Liste geführt wird, möchte sie alle fünf neuen SF aufnehmen.

Junge Mitte Schweiz begrüsst die Erweiterung der Liste der SF, insbesondere mit den Fächern Informatik sowie Geschichte und Geografie. Sie schlägt ein SF Politische Bildung und Staatsbürgerkunde (éducation civique et politique) vor, falls das entsprechende GF mit dem gleichen Namen nicht zustande kommt.

PdA Basel lehnt ausser Informatik weitere zusätzliche SF ab. Die Schulorganisation würde damit noch komplexer.

SGV unterstützt die Erweiterung der Wahlmöglichkeiten im Wahlpflichtbereich und fordert ein SF Chinesisch.

Economiesuisse, digitalswitzerland sprechen sich für eine Erweiterung mit den SF Informatik sowie Geschichte und Geografie aus. Das SF solle erst in den letzten beiden Jahren der gymnasialen Ausbildung belegt werden, damit eine bewusstere Wahl dieser Fächer erfolgen kann. **Economiesuisse** betont, dass ein SF Sport für die Erwachsenenmatur nicht möglich ist.

AS, SGLG, Schweizer Demokratie Stiftung, SGG, SGWSG, GPG, Staatsarchiv Bern, Dachverband Schweizer Jugendparlamente, DGGD, Département d'histoire de l'Université de Fribourg, Departement Geschichte der Universität Basel, Historisches Seminar der Universität Zürich, Historisches Institut der Universität Bern, Institut d'histoire de l'Université de Neuchâtel, Section d'histoire de la Faculté des Lettres de l'Université de Lausanne, Vizerektorat Lehre der Universität Bern, Fachschaften Geografie der Kantonsschulen Olten und Solothurn (16) begrüssen das SF Geschichte und Geografie ausdrücklich. Damit werde eine klaffende Lücke im Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften endlich geschlossen. Nur ein umfassender Geschichtsunterricht ermögliche Schülerinnen und Schülern, heutige und zukünftige Herausforderungen in ihrer historischen Dimension zu verstehen.

EKS, CKK, SBZ, RKZ, das Bistum St. Gallen und Katholische Konfessionsteil des Kantons St. Gallen, die Evangelische Landeskirche Thurgau, die Katholische Landeskirche Thurgau, die

Römisch-katholische Kantonalkirche Schwyz, die Landeskirche Nidwalden, die Römisch-katholische Kirche im Kanton Basel-Landschaft, die Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern, die Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Schaffhausen, die Römisch-katholische Synode des Kantons Solothurn und die Vereinigung der Katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug, Interkonfessionelle Kommission für den Religionsunterricht an den Solothurnischen Kantonsschulen, Vorstand der kantonalen Fachschaft Religionskunde und Ethik des Kantons Luzern, (16) unterstützten die Aufnahme des Fachs Religionen in die Liste der möglichen SF.

FSU unterstützt das SF Geschichte und Geografie und möchte Raumplanung als zentrales Thema darin verankern.

Forum per l'italiano in Svizzera sorgt sich vor einem zu grossen Angebot, darunter könnten wichtige Fächer leiden.

Ligue Vaudoise meint, mit neuen SF wie Sport, Religionen und Theater würde die Wirkung der doppelten Kompensation geschwächt. Das Gesamtniveau der Anforderungen am Gymnasium würde dadurch gesenkt.

SWB, Arbeitsgruppe Design und Technik SGL, Fachkommission Gestaltung LCH, PH Luzern Fachbereich Design und Technik, Fachgruppe Gestalten der PH SG (5) möchten das SF Design und Technik einführen.

VSN kritisiert die Zunahme der Zahl der SF. Vielfalt sei der Vergleichbarkeit der Abschlüsse abträglich, Theater und Sport würden den wissenschaftspropädeutischen Ansprüchen nicht genügen, zudem entstünde Planungsaufwand.

KSGR sieht bei den SF primär die Funktionen der Vertiefung und Erweiterung. Die Schülerinnen und Schüler würden das SF aufgrund ihrer Eignung und Neigung wählen. Eine inhaltliche Vergleichbarkeit der Abschlüsse stehe nicht im Zentrum. Das SF solle vielmehr die überfachlichen Kompetenzen im Hinblick auf die allgemeine Studierfähigkeit und Wissenschaftspropädeutik fördern. **KSGR** schlägt im Sinne der Zukunftsfähigkeit vor, bei den SF wie bei den EF auf einen Fächerkatalog zu verzichten und den Kantonen und Schulen in diesem Bereich einen entsprechenden Spielraum zuzugestehen. Sollte diesem Vorschlag nicht zugestimmt werden, lehnt die KSGR eine Ausweitung des SF-Katalogs ab. Die im Falle der Öffnung im Rahmenlehrplan erforderliche Beschränkung auf Bildungsziele und Methodenvorgaben soll analog zu den Vorgaben bei den EF erfolgen (Art. 15). Mit einem solchen übergeordneten Rahmenlehrplan für SF könne eine Vergleichbarkeit zwischen den SF erreicht werden.

VSG schlägt vor, das Gefäss SF vollumfänglich für Innovationen zu öffnen. Daher sei auf eine explizite Liste von SF zu verzichten und eine Wahl aus allen Maturitätsfächern und auch in neuen Kombinationen zuzulassen, wie dies bei den EF schon vorgeschlagen wird. Falls diese Öffnung nicht kommt, spricht sich der **VSG** für alle fünf neuen SF aus. Er schlägt neu die Bezeichnung «Musik und Instrument» vor, damit die Möglichkeit des Fokus auf ein bestimmtes Instrument abgebildet wird.

Für **SWR** ist die breitgefächerte Bildung, über die alle Maturandinnen und Maturanden verfügen sollen, das Fundament einer gymnasialen Ausbildung. Auf dieser Grundlage votiert er jedoch für möglichst grosse Flexibilität bei den Pflichtwahlfächern und damit auch für eine noch weitergehende Öffnung des Katalogs der SF.

Akademien der Wissenschaften Schweiz begrüssen ausdrücklich ein SF Geschichte und Geografie. Die deutliche Erhöhung der möglichen SF wird kritisch gesehen.

Der **ASPI** fordert Italienisch als SF auch bei sehr geringen Schülerzahlen in allen Schulen, um die Mehrsprachigkeit zu fördern.

KGU möchte die historisch gewachsenen SF überdenken. Mehr Flexibilität sei wünschenswert.

SVSM betont den Wert des SF Sport. Es gehe darum, dass Schülerinnen und Schüler eine Erweiterung oder eine Vertiefung des individuellen Bildungsprofils ermöglicht würde. Wesentlich sei die enge Vernetzung von Theorie und Praxis.

SFVC fordert ein SF Chinesisch. Er erkennt darin eine zentrale Massnahme aufgrund fehlender China-kompetenz in der Schweiz.

LBG, VSG-BG möchten die Umbenennung der Fachbezeichnung von «Bildnerisches Gestalten» in «Kunst».

AMV begrüsst eine konsequente Öffnung des SF, weil sie innovationsfördernd wirkt. Eine Vergleichbarkeit der SF kann aufgrund der fachlichen Unterschiede nur im Bereich der wissenschaftspropädeutischen Kompetenzen gewährleistet werden. Es kann daher auf das Erstellen einer abschliessenden Liste verzichtet werden. Die Kantone bzw. einzelne Schulen werden wie bisher nur eine bestimmte Anzahl SF anbieten können. Falls eine Liste bleibt, müsste mindestens eine Erweiterungsmöglichkeit aufgeführt werden.

Für **Comité des Conférences de français du Canton de Fribourg** hat SF Theater seinen Platz im Katalog der SF wie die Musik, Bildnerisches Gestalten und die Fremdsprachen. Das SF Theater sei sehr wichtig. Es wird in Porrentruy seit vielen Jahren mit Erfolg angeboten. Es trage zur Gesellschaftsreife bei und der Beitrag zur Wissenschaftspropädeutik und zur Interdisziplinarität sei selbstverständlich.

DMK stellt erfreut fest, dass das bisherige SF Physik und Anwendungen der Mathematik neu als SF Physik und Mathematik vorgeschlagen wird. Sie schlägt jedoch die umgekehrte Reihenfolge vor. Die Aufnahme von Informatik sowie Geschichte und Geografie wird begrüsst, Theater, Religionen und Sport werden abgelehnt.

RK der Kantonsschulen Aargau lehnt die SF Sport, Theater und Religionen ab. An einer Liste der Fächer soll wegen der Vergleichbarkeit festgehalten werden.

VMBS ist ebenfalls wegen der Gefährdung der Vergleichbarkeit skeptisch gegenüber einer Ausweitung.

AE-ESTASIA, SFVC fordern Chinesisch als SF mit den Argumenten Interkulturalität sowie fehlender Chinakompetenz in der Schweiz.

HEP Vaud sieht in der Wissenschaftspropädeutik als Einführung in die Methodologie und Epistemologie, die einer Disziplin eigen ist, eine interessante Neuerung. Die Erweiterung des Angebots sei erfreulich, auch wenn nicht alle Kantone alle Fächer anbieten können oder wollen. Die Berücksichtigung des Theaters, das im Kanton Jura seit Jahren als SF angeboten wird, ebenso wie neue Angebote in den Geisteswissenschaften und der Informatik ermöglichen eine Erweiterung der Wahlmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler.

PH Luzern ist skeptisch, ob für den Unterricht im SF Theater Lehrpersonen mit den erforderlichen Universitätsabschlüssen vorhanden sind.

Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Basel kritisiert, dass nur drei SF aus dem MINT Bereich stammen. Sie möchte den MINT-Bereich stärken und daher die Zahl der nicht dem MINT-Bereich zugehörenden SF reduzieren.

Groupe de mathématiques de Collège du Sud (Bulle) und **Groupe de biologie Collège de Gambach** sorgen sich vor einem zu grossen Angebot. Darunter könnten wichtige Fächer leiden.

Für **Groupe de la branche histoire du Collège du Sud (Bulle)** ist die Idee eines SF Geschichte interessant. Allerdings darf dies nicht zur Schwächung des gleichen Fachs an anderer Stelle führen.

Conférence de branche Français, langue première, Collège de Gambach bedauert die allgemeine Ausrichtung des Projekts, welche vom ökonomischen Liberalismus geprägt sei.

Groupe de géographie du Collège de Gambach schlägt ein SF Umweltwissenschaften vor.

Enseignant-es d'Histoire/Geschichte du collège de Gambach schlägt ein SF Geschichte und Politikwissenschaft vor.

Fachschaft Geschichte Kantonsschule Wohlen findet, Theater gehöre nicht in die Liste der SF. Ausserdem seien Religionen und Theater schon durch andere Fächer abgedeckt. Ein SF Geografie und Geschichte erfülle die Idee des fächerübergreifenden Arbeitens und stärke die transversalen Kompetenzen und Inhalte.

Artikel 15: Ergänzungsfächer

AG, BE, BS, GE, LU, SO, VD, ZH (8) begrüssen die Öffnung, weil sie Innovationsmöglichkeiten bringe z.B. im Bereich der Interdisziplinarität.

AI meint, die Erweiterung führe zur Verminderung der Vergleichbarkeit. Für Kantone mit kleineren Schulen sei nur eine beschränkte Zahl möglich.

BL ist kritisch gegenüber der Öffnung. Falls die GF und die SF nicht ausgeweitet werden, sei die Stossrichtung prüfenswert. Es ergebe sich daraus jedoch auch eine zusätzliche Komplexität.

GR sieht die Öffnung kritisch, weil sich daraus Probleme z.B. bei einem Schulwechsel ergeben könnten.

FR schlägt für Abs. 2 die zusätzliche Referenz auf Art. 12 vor. Damit sei ausdrücklich das EF Sport möglich.

NW lehnt eine Öffnung ab, weil dies die Gleichwertigkeit und Vergleichbarkeit der Abschlüsse nicht unterstütze.

SG stellt die Frage, wie damit umzugehen ist, wenn sich die Angebote im gleichen Fächerspektrum bewegen würden, aber einen anderen Fokus haben. Es stellen sich die Fragen, ob jemand mit einem naturwissenschaftlichen SF beispielsweise ein mathematisch-naturwissenschaftliches EF besuchen könnte, um sich optimal auf ein Studium an der ETH vorzubereiten, oder ob ein EF Robotik zulässig sei für Schülerinnen und Schüler mit Schwerpunkt Mathematik und Physik oder Informatik.

SZ spricht sich für eine Öffnung aus, aber nur auf der Basis der GF und die SF, nicht jedoch auch für weitere Fächer nach Art. 16. Aufgeführt werden sollen auch die SF Religionen und Sport.

SP, Junge Mitte Schweiz, KSGR, LBG, VSG-BG, RK der Kantonsschulen Aargau, VMBS, HEP Vaud, Groupe de biologie du Collège de Gambach (10) begrüßen die Öffnung, unter anderem, weil sie Innovationsmöglichkeiten bringe, z.B. im Bereich der Interdisziplinarität.

Economiesuisse, digitalswitzerland (2) fordern, dass die EF erst in den letzten beiden Jahren der gymnasialen Ausbildung belegt werden, damit eine bewusstere Wahl dieser Fächer erfolgen kann.

KSGR möchte, dass sich der Rahmenlehrplan auf Allgemeine Bildungsziele und Methodenvorgaben für die EF beschränkt und keine inhaltlichen Vorgaben macht.

Die **Akademien der Wissenschaften** sehen die Anzahl der möglichen EF kritisch.

VSN kritisiert die Variantenvielfalt der EF. Die Vielfalt sei der Vergleichbarkeit der Abschlüsse abträglich, zudem entstünde ein grosser Planungsaufwand.

DMK würde es bevorzugen, wenn es nicht zur völligen Öffnung kommen würde.

Interkonnessionelle Kommission für den Religionsunterricht an den Solothurnischen Kantonsschulen, Vorstand der kantonalen Fachschaft Religionskunde und Ethik des Kantons Luzern sind mit der Öffnung des Fachs einverstanden und fordern ein EF Religion.

Groupe de branche Economie et Droit francophone du Collège de Gambach, Fachschaft Geschichte Kantonsschule Wohlen sehen die Gefahr einer unbegrenzten Ausweitung auf Fächer, die keinen Beitrag zur allgemeinen Studierfähigkeit leisten.

Artikel 16: Weitere Fächer

FR, LU stimmen zu.

BL begrüsst die Möglichkeit für weitere Fächer, weist aber auf die generelle Problematik der zunehmenden Zahl von Fächern hin.

NW, TI möchten den Artikel streichen. Er unterstützt die Gleichwertigkeit und Vergleichbarkeit der Abschlüsse nicht.

UR kritisiert, dass es unklar sei, worauf sich der Ausdruck «Weitere Fächer» bezieht. Deshalb sollten die präzisierenden Erläuterungen aus dem Bericht übernommen werden.

Ligue Vaudoise möchte den Artikel streichen, weil er die Gleichwertigkeit und Vergleichbarkeit der Abschlüsse nicht unterstütze.

Akademien der Wissenschaften Schweiz schlagen zur Klärung vor, dass explizit nur GF, SF und EF sowie die Maturitätsarbeit als Maturitätsfächer definiert werden.

Gemäss **HEP Vaud** würde es dieser Artikel ermöglichen, eines oder mehrere spezifisch kantonale Fächer anzubieten (z. B. Kunstgeschichte - derzeit in «Bildende Kunst» integriert - oder antike Kultur), wenn dies gewünscht wird.

Conférence de branche Français, langue première Collège de Gambach möchte die Bedingungen für neue Fächer kennen.

Artikel 17: Ausgeschlossene Kombinationen

FR, GE (2) stimmen zu.

AG befürworten ausschliessende Kombinationen, insbesondere bezüglich musischer Fächer und Sport. Aber bei den Sprachen solle eine Vertiefung möglich sein.

AI meint, dass Bst. a. die Kombination von GF und SF derselben Sprache ausschliesst. Alle anderen GF könnten jedoch in irgendeiner Form auch als SF gewählt werden, was inkonsequent sei, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Kombination von GF und SF in den musischen Fächern Bildnerisches Gestalten und Musik künftig möglich sein soll.

BL begrüsst Abschaffung der Wahleinschränkungen für die EF, weil damit die Gleichwertigkeit der Fächer gewährleistet werde.

GE ist explizit für einen Ausschluss der Kumulation von SF und EF.

SO, ZH (2) schlagen die Streichung von Bst. b vor. Vor dem Hintergrund der vielfältigen Kombinationsmöglichkeiten gemäss Art. 15 Abs. 2 lässt sich die vorliegende Bestimmung kaum umsetzen.

TG möchte Kombinationen der gleichen Sprache in GF und EF verbieten.

Für **VS** möchte die Kombinationen mit SF Musik bzw. SF Bildnerisches Gestalten mit EF Sport nicht zulassen.

LBG, VSG-BG stimmen zu.

Die Mitte begrüsst die Möglichkeit, die SF Musik und Bildnerisches Gestalten mit den entsprechenden EF und Sport kombinieren zu können.

economiesuisse, digitalswitzerland sind gegen die Kumulation von SF und EF im Bereich der musischen Fächer und Sport.

HEP Vaud befürwortet ausschliessende Kombinationen, insbesondere bezüglich musischer Fächer und Sport. Aber in Sprachen soll eine Vertiefung möglich sein. **HEP Vaud** ist der Meinung, die Reduktion von ausgeschlossenen Kombinationen sei positiv, vor allem für die zukünftigen Studentinnen der Bachelor-Ausbildung für den Primar Unterricht an der **HEP Vaud**.

Artikel 18: Ausbildungsangebote

FR, OW stimmen zu.

JU macht einen Formulierungsvorschlag.

Artikel 19: Maturitätsarbeit

FR, UR, VD (3) stimmen zu.

JU möchte mit einem Formulierungsvorschlag die Bedeutung der Kreativität stärken.

VD wünscht eine andere Formulierung für den Begriff Wissenschaftspropädeutik.

GLP fordert eine individuelle Arbeit, um die Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers möglichst objektiv beurteilen zu können.

FSU betont, dass sich Raumplanung als Thema für Maturitätsarbeiten anbietet.

Swissuniversities möchte, dass Maturitätsarbeiten weiterhin auch im Bereich Design und Kunst möglich sind, sofern sie einen reflektierenden wissenschaftlichen Aspekt beinhalten.

LBG, VSG-BG stimmen zu.

Artikel 20: Anteil der Fächer an der Unterrichtszeit

AG, AR, FR, LU, SO, TG, TI, SZ, VD, VS, ZH (11) stimmen zu.

AI begrüsst den Mindestanteil, ist aber gegen eine Senkung des Anteils der Sprachen. Die Erhöhung des Anteils der Kunstfächer bedeute für Maturitätsschulen für Erwachsene eine grosse Herausforderung.

AR geht davon aus, dass sich die Unterrichtszeit nicht nur auf die Lektionenzahl der entsprechenden Fächer beschränkt. Vielmehr sollen auch andere Unterrichts- und Lernformen, welche in der Stunden-
tafel im engeren Sinne nicht abgebildet werden können, an die Unterrichtszeit angerechnet werden
können (z. B. Sprachaufenthalte oder fächerübergreifende Aktivitäten), ohne die Gleichwertigkeit der
Maturitätszeugnisse zu gefährden. Andernfalls ist der Artikel in diesem Sinne zu präzisieren.

BE begrüsst den Mindestanteil. Die Höhe soll aus verschiedenen Gründen dem Status quo entsprechen.

TG schlägt vor, dass der Begriff MINT-Fächer dem entsprechenden Lernbereich vorangestellt wird.

TI stellt fest, dass der Mindestanteil des Lernbereichs Sprachen um 3% vermindert wird. Er schlägt vor,
dass die GF Philosophie und Religionen, die von den Kantonen angeboten werden, nicht im Lernbereich
Geistes- und Sozialwissenschaften angerechnet werden.

SH möchte für Sprachen und MINT je einen Mindestanteil von 30%, Kunst soll bei 5% bleiben. Damit
würde der kantonale Handlungsspielraum 8% betragen. **SH** würde im Hinblick auf die Vergleichbarkeit
Mindestunterrichtszeiten vorziehen.

ZH sieht den Begriff Unterrichtszeit nicht eindeutig definiert. Zur Vermeidung von Missverständnissen
soll präzisiert werden, dass die Lektionen der in Art. 12 aufgeführten Fächerkategorien, jedoch ohne
Sport, gemeint sind.

GLP möchte Abs. a, Ziffer 3 ändern, um die Kohärenz mit der vorgeschlagenen Änderung von Artikel 13
zu gewährleisten.

SP stimmt grundsätzlich zu, möchte aber die Mindestdotation des Bereichs Geistes- und Sozial-
wissenschaften auf 15 Prozent erhöhen. Sie möchte zudem eine minimale Unterrichts- oder Lernzeit
festschreiben, damit die hohen Ansprüche an die geisteswissenschaftlichen Fächer erfüllt werden
können und das neue GF Wirtschaft und Recht im Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften eingeführt
werden kann, ohne die Stundendotation in den Fächern Geschichte und Philosophie zu reduzieren.

PdA Basel möchte den minimalen Anteil von MINT erhöhen, weil die Erhöhung der digitalen Bildung
nicht zu Lasten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Bildung erfolgen soll.

Ligue Vaudoise ist grundsätzlich gegen den Bedeutungsverlust der GF und des Sprachunterrichts. Die
neuen Regelungen hätten zur Folge, dass die Schülerinnen und Schüler je nach Lehrgang weniger
gleiche Grundkurse belegen müssen.

**SMK, KSGR, VSG, SWR, AMV, HEP Vaud, VMBS, LBG, VSG-BG, DMK, Kantonsschule Kreuz-
lingen, Fachschaft Geschichte Kantonsschule Wohlen** (10) stimmen zu.

**ZHK, digitalswitzerland, SPG, SCG, STV, ETH-Rat, Akademien der Wissenschaften Schweiz,
VSMP** (8) möchten den MINT-Bereich durch eine deutliche Erhöhung des Anteils an der Unterrichtszeit
stärken.

Economiesuisse möchte den MINT-Bereich auf 29% erhöhen und den Kunst-Bereich auf 5% verklei-
nern.

SPG fordert eine minimale Anzahl von fünf Jahreswochenstunden für jedes experimentelle Fach.

**AS, SGLG, SGG, SGWSG, GPG, Staatsarchiv Bern, DGGD, Département d'histoire de l'Université
de Fribourg, Departement Geschichte der Universität Basel, Historisches Seminar der Universität
Zürich, Historisches Institut der Universität Bern, Institut d'histoire de l'Université de Neuchâtel,
Section d'histoire de la Faculté des Lettres de l'Université de Lausanne, Vizerektor der Lehre
Universität Bern** (14) fordern, dass die Mindestdotation des Bereichs Geistes- und Sozialwissen-
schaften auf 15% erhöht wird, damit auch in Zukunft die Schülerinnen und Schüler einen Geschichts-
unterricht erhalten, der den hohen gesellschaftlichen und politischen Ansprüchen an das Fach gerecht
wird.

ETH-Rat möchte den MINT-Anteil auf mindestens 30% erhöhen und eine absolute Richtzahl der
minimalen Unterrichts- und Lernzeit einführen.

VSG begrüsst die Mindestangaben. Es muss aber sichergestellt werden, dass in den Sprachfächern
trotz der Reduktion von 30% auf 27% die Erreichung der Kompetenzen gemäss Rahmenlehrplan und
die Einhaltung der Sprachenstrategie realistisch bleibt. Zudem darf die Förderung der Landessprachen
und die Sicherstellung von basalen Englischkenntnissen nicht an den finanziellen Kosten scheitern
(Artikel 13, Abs. 3 und Artikel 23, Abs. 2). **VSG** fordert darüber hinaus zwingend eine minimale
Unterrichts- bzw. Lernzeit von mindestens 3300 Stunden Unterrichtszeit gemäss Studententafel oder
mindestens 5600 Stunden Lernzeit.

SER möchte ebenfalls eine minimale Angabe der Stundenzahl.

Akademien der Wissenschaften Schweiz fordern, dass der minimale Anteil der MINT-Fächer erhöht und die Mindestdotations des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften beibehalten wird.

LBG, VSG-BG, Konvent Kantonsschule Frauenfeld möchten den Begriff «Kunsthochschulen» in «künstlerische Fächer» oder «Künste» umzubenennen.

Gemäss **AMV** gilt es sicherzustellen, dass den basalen fachlichen Kompetenzen für Allgemeine Studierfähigkeit für die Unterrichtssprache und Mathematik genügend Rechnung getragen wird, da bei den Sprachen neu nur noch ein Minimum von 27% statt 30% vorgesehen ist und bei den MINT-Fächern (die bei 27% bleiben) neu Informatik als GF dazukommt. **AMV** unterstützt die Forderung nach einer minimalen Unterrichts- bzw. Lernzeit.

Für **HEP Vaud** ist das Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Bereichen angemessen. Die - wenn auch nur leichte - Stärkung des künstlerischen Bereichs ist positiv. Braucht es nicht eine "Größenordnung" oder eine Mindestangabe der Gesamtausbildungszeit über die vier Jahre? Die kantonalen Unterschiede seien heute gross.

Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Basel fordert einen Mindestanteil von einem Drittel der Unterricht für MINT.

ASPI sowie das **Forum per l'italiano** kritisieren die Verminderung des Anteils der Sprachen.

Fachschaften Geografie der Kantonsschulen Olten und Solothurn möchten den Mindestanteil im Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften so erhöhen, dass es zu keinen Stundenkürzungen in den anderen Fächern der Geistes- und Sozialwissenschaften kommt. Die Erhöhung darf nicht zulasten der anderen Fachbereiche erfolgen, damit diese Fächer ihre Bildungsaufträge ebenfalls erfüllen können.

Groupe histoire du Collège du Sud erscheint der Minimalanteil von 12% deutlich zu gering, insbesondere wenn die Kantone die Möglichkeit haben, Philosophie und Religionen beizubehalten.

Artikel 21: Basale Kompetenzen

BS, GL, LU, NW, SH (5) stimmen zu.

BS meint, der Artikel sollte eine griffige Definition des erwarteten Kompetenzniveaus enthalten und es sollten Sanktionsmöglichkeiten vorhanden sein, wenn die basalen Kompetenzen nicht erreicht würden. Ohne verbindliche Vorgaben könne nicht sichergestellt werden, dass alle Maturandinnen und Maturanden über die basalen Kompetenzen verfügen, die für ein Studium unabdingbar sind.

JU stimmt dem Artikel zu, möchte aber ermöglichen, dass die Überprüfung auch im Rahmen der Maturitätsprüfung erfolgen kann.

GL findet, die basalen fachlichen Kompetenzen müssten frühzeitig und mit einem verlässlichen System überprüft werden.

LU möchte, dass im Rahmenlehrplan klar definiert wird, was unter basalen fachlichen Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit in Unterrichtssprache und Mathematik verstanden wird.

Für **NW** ist der Artikel wichtig. Allerdings kann Abs. 2 gestrichen werden. Die wesentlichen Aussagen seien bereits in Abs. 1 enthalten. Da die Regelung des Kompetenznachweises gemäss erläuterndem Bericht in der Zuständigkeit der Kantone bleibt, macht es keinen Sinn, das Erreichen der basalen fachlichen Kompetenzen als Voraussetzung für die Maturitätsprüfungen zu deklarieren, ohne verbindliche Vorgaben für die Art der Überprüfung und für den Kompetenznachweis zu machen.

SH spricht sich für eine verbindlichere und regelmässige Form rechtzeitig vor der Maturitätsprüfung aus.

TG stimmt zu unter der Bedingung, dass es daraus keine Zugangsprüfungen zur Maturität gibt.

AG, NW, SG, SO, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH (8) möchten Abs. 2 streichen, da der Leistungsnachweis der basalen Kompetenzen nicht den Rang einer Vormaturität haben dürfe.

AI meint, dass die Sicherstellung des Erwerbs vor der Prüfung überdacht werden müsse. Falls keine Streichung des Abs. 2 erfolge, solle die Nennung der einzelnen Fächer Unterrichtssprache und Mathematik gestrichen werden.

AR ortet bei Abs. 2 Überarbeitungsbedarf. Der Nachweis der basalen fachlichen Kompetenzen ist für die Absolvierung eines Hochschulstudiums wichtig. Mit der vorliegenden Form würde aber eine Vorselektion in zwei ausgewählten Fächern vorgenommen. Dies erschwere einseitig Begabten oder

Schülerinnen und Schülern mit einer anderen Muttersprache als der Unterrichtssprache den Zugang zu den Maturitätsprüfungen erheblich.

BL ist für die Berücksichtigung der basalen fachlichen Kompetenzen für Allgemeine Studierfähigkeit. Die vorgeschlagene Lösung sei jedoch zu unklar. **BL** schlägt in Anlehnung an die Regelungen aus dem HarmoS-Konkordat eine Monitoring-Variante vor.

SG lehnt eine allfällige summative Prüfung als «Zulassungsprüfung» zur Maturität ab und ist deshalb für die Streichung von Abs. 2.

SO stimmt dem Artikel zu. Die Sicherstellung gehe aber zu weit (mit Formulierungsvorschlag).

Für **FR** scheint der Erwerb der transversalen Kompetenzen sehr schwierig zu realisieren sein. Eine offenere Formulierung sei notwendig, in der die Förderung betont wird. Die deutsche Formulierung von Abs. 2, «sichergestellt», scheine weniger absolut zu sein als die französische Formulierung. Die Umsetzung dieses Artikels sei schwierig.

GE meint, dass Abs. 2 die Gefahr birgt, das Erreichen der Maturität zu erschweren.

Für die **SVP** geht der Artikel in die richtige Richtung, aber zu wenig weit.

PdA Basel bezweifelt die Wirksamkeit des Artikels. Stattdessen sollten Mathematik und Erstsprache für das Bestehen der Maturität doppelt zählen.

Economiesuisse, digitalswitzerland, SMK, SWR, HEP Vaud, PH Luzern, VMBS, Fachschaft Geschichte Kantonsschule Wohlen (7) stimmen zu.

Economiesuisse betont, dass die basalen Kompetenzen für Allgemeine Studierfähigkeit zwingend vor der Maturaprüfung ausreichend erworben werden müssen. Zudem sollten sie mit einer standardisierten Mehrwertanalyse überprüft werden (vgl. dazu auch Art. 30).

Gemäss **SMK** wird der vorzeitige Erwerb der basalen Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit gefordert, ohne dass damit eine Vorprüfung im Sinne eines Zulassungserfordernisses zur Maturität intendiert ist. Damit werde auch einer weiteren Empfehlung von EVAMAR II Folge geleistet.

KSGR lehnt eine allfällige summative Prüfung ab, die einer Zulassungsprüfung zu den Maturitätsprüfungen gleichkäme, und macht einen Präzisierungsvorschlag.

VSG stimmt unter der Bedingung zu, dass dadurch kein starres und bürokratisches Testsystem begründet wird. Eventuell sollte in Abs. «durch geeignete Fördermassnahmen» ergänzt werden.

AMV begrüsst den Artikel, schlägt aber eine Abschwächung vor. Abs. 2 soll gestrichen werden.

DMK möchte, dass genügend Unterrichtszeit für den Erwerb der basalen fachlichen Kompetenzen in der Unterrichtssprache und in Mathematik zur Verfügung gestellt werden.

Kerngruppe HSGYM-Mathematik meint, die «additive» Art der Reform sei für die Sicherstellung der basalen fachlichen Kompetenzen nicht förderlich. Die weitere Fragmentierung des Curriculums schadet dem Verständnisaufbau, insbesondere in Mathematik.

HEP Vaud stimmt zu. Es sei aber wichtig, dass im Rahmenlehrplan klar definiert, was unter den basalen fachlichen Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit in Unterrichtssprache und Mathematik verstanden wird.

PH Luzern spricht sich für eine verbindlichere und regelmässige Form rechtzeitig vor der Maturitätsprüfung aus.

Konvent Kantonsschule Frauenfeld möchte Abs. 2 streichen, da der Leistungsnachweis der basalen Kompetenzen nicht den Rang einer Vormaturität erhalten dürfe.

Groupe de mathématiques du Collège du Sud (Bulle) meint, der Erwerb von Grundkompetenzen durch alle Schülerinnen und Schüler sei illusorisch, es sei denn, man nehme eine massive Reduktion der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die eine gymnasiale Maturität erlangen, in Kauf.

Artikel 22: Transversale Unterrichtsbereiche

AI, FR, SG, ZH (4) stimmen zu.

AI möchte die Begriffe definieren und einheitlich verwenden (vgl. Art. 3). Der Mindestanteil für Interdisziplinarität soll auf 6% erhöht werden.

SG regt an, die im erläuternden Bericht genannten transversalen Themen in Abs. 1 explizit zu erwähnen, um Klarheit zu schaffen, was unter transversalen Themen verstanden wird.

ZH stimmt ausdrücklich auch Abs. 2 zu. Die Begrifflichkeit in Abs. 1 müsse geklärt werden.

BL, FR, NW, TI, UR, VD, ZG (6) stimmen grundsätzlich zu, haben jedoch Vorbehalte gegenüber Abs. 2.

BL weist darauf hin, dass gemäss Erläuterungstext sich die 3% auf die gesamte Unterrichtszeit und insbesondere auch auf Studienwochen und Thementage beziehen. Während diese Gefässe im Regelfall nicht in den Stundentafeln hinterlegt sind, gilt dies umso mehr für die Anteile, welche in den einzelnen Fächern erbracht werden. Damit ist eine Überprüfung der 3% praktisch nicht möglich. Entsprechend sei auf eine solche Bestimmung zu verzichten.

FR ist gegen die Angabe eines minimalen Prozentsatzes. Der Aufwand für die Kontrolle bringt keinen Mehrwert. Der Respekt gegenüber dem Rahmenlehrplan muss ein ausreichendes Kriterium sein.

NW findet, Abs. 2 mache wenig Sinn und sei schwierig zu überprüfen.

TI meint, dass viele Disziplinen, z.B. das Fach Geografie, bereits interdisziplinär ausgerichtet sind. Es sei unklar, auf welche Unterrichtszeit sich die 3% beziehen. Die Rahmenlehrpläne für SF-Kombifächer sollen interdisziplinär erstellt werden.

Für **VD** werden mit Abs. 2 zwei Dinge vermischt, nämlich Transversalität und Interdisziplinarität. 3% scheint wenig zu sein. Deshalb solle Abs. 2 gestrichen werden.

kfmv, SGV, economiesuisse, digitalswitzerland, SMK, VSS, SWR, AGAB, Interkantonale Kommission für den Religionsunterricht an den Solothurnischen Kantonsschulen, RK der Kantonsschulen Aargau, HEP Vaud, PH Luzern, VMBS (9) stimmen zu.

Für **SVP** wirkt der Artikel unausgereift. Er führe zu hohem Koordinationsaufwand und gehe zu Lasten des Fachunterrichts.

Junge Mitte Schweiz geht die Regelung zu wenig weit. Sie fordert halbjährliche Praxiswochen und eine stärkere Fokussierung auf Staatsbürgerkunde und politische Bildung. Sie möchte die transversalen Themen Politische Bildung, BNE und «éducation numérique» explizit im Artikel auführen.

SGV möchte eine Verankerung der Interdisziplinarität im Stundenplan.

Economiesuisse kritisiert, dass die Soft Skills bzw. überfachlichen Kompetenzen im begleitenden Text mit den transversalen Kompetenzen zwar rudimentär angesprochen, aber in den Erläuterungen zu Art. 22 Abs. 1 dann aber vergessen werden. Es werden dort nur «Wissenschaftspropädeutik, BNE, politische Bildung und Digitalisierung» aufgeführt. Die überfachlichen Kompetenzen, die in allen Fächern gefördert werden können und sollen, werden nicht erwähnt.

Economiesuisse, digitalswitzerland betonen die Bedeutung der Interdisziplinarität und begrüsst den Mindestanteil von 3%. In den erläuternden Bestimmungen und bei der Erstellung des Rahmenlehrplans soll sie ihren fixen Platz im Stundenplan erhalten. Zudem basiert Interdisziplinarität immer auch auf starken Kenntnissen der jeweiligen Disziplinen. Daher ist der Schwerpunkt des interdisziplinären Unterrichts auf die zweite Hälfte der gymnasialen Ausbildung zu legen.

AS, SGLG, SGG, SGWSG, GPG, Staatsarchiv Bern, Dachverband Schweizer Jugendparlamente, DGGD, Département d'histoire de l'Université de Fribourg, Departement Geschichte der Universität Basel, Historisches Seminar der Universität Zürich, Historisches Institut der Universität Bern, Institut d'histoire de l'Université de Neuchâtel, Section d'histoire de la Faculté des Lettres de l'Université de Lausanne (14) fordern, dass analog zum interdisziplinären Arbeiten den transversalen Gefässen eine verbindliche Zeitvorgabe von je einem Prozent der Unterrichtszeit zur Verfügung gestellt wird. Zusätzlich soll definiert werden, welches Fach den Lead bei den einzelnen transversalen Gefässen habe. Bei der Politische Bildung solle dieser Lead beim Fach Geschichte sein.

DEBED möchte die psychosoziale Gesundheit stärken.

FSU betont, dass Raumplanung ein gutes Beispiel für Transversalität sei.

Ligue Vaudoise möchte die Mindestquote von 3% abschaffen und durch eine einfache Aufforderung an die Lehrkräfte zur Durchführung fächerübergreifender Arbeiten ersetzen. Nach der Transversalität (Art. 3) und der Einführung neuer Fächer (Art. 14 und 15), die alle mit einer erhöhten Unterrichtszeit für Nicht-Kernfächer einhergehen, schwäche die Forderung nach Interdisziplinarität die Bedeutung des Unterrichts in den Kernfächern noch weiter.

EKF möchte, dass Genderfragen zwingend in die transversalen Themen integriert werden.

Für **KSGR** ist Abs. 1 ist zu unverbindlich formuliert. Transversale Themen müssen in den Fachlehrplänen verankert sein. Transversale Unterrichtsbereiche stellen einen wesentlichen Beitrag des Unterrichts dar und gehörten nicht in Studienwochen und Thementage ausgelagert. Die Angabe von drei Prozent in Abs. 2 sei arbiträr, denn es gebe keine Aussage darüber, was dies genau umfasst.

ETH-Rat schlägt eine Ergänzung zum interdisziplinären Arbeiten vor.

SWR begrüsst insbesondere den Mindestanteil von 3% interdisziplinären Arbeitens.

Gemäss **Akademien der Wissenschaften Schweiz** müssen die transversalen Unterrichtsbereiche BNE und Politische Bildung stärker verankert werden. Dazu gehören verbindliche Zeitvorgaben sowie eine Festschreibung der Leads (BNE = Geografie; PB = Geschichte). Sonst würden die neuen Gefässe unweigerlich zu Papiertigern. Die Technikförderung könne noch aufgenommen werden (im Rahmenlehrplan unter Wissenschaftspropädeutik).

KGU vertritt den Standpunkt, dass der Artikel zu wenig weit gehen würde, zu unverbindlich bleibe und die vorgesehenen Zeitgefässe nicht ausreichen würden.

Kerngruppe HSGYM-Mathematik teilt die Position des VSG: «Interdisziplinarität ist gut – aber Interdisziplinarität setzt unbedingt genügend «Disziplinarität» voraus!» Interdisziplinarität sei förderungswürdig – aber nur auf der Basis einer konsolidierten fachlichen Expertise.

Beim **VMBS** halten sich bei den transversalen Unterrichtsbereichen zustimmende und ablehnende Stimmen die Waage.

Fachbereich Design und Technik der Pädagogischen Hochschule LU vertritt den Standpunkt, dass «gesellschaftspolitische Fragestellungen durch die Auseinandersetzung mit Design thematisiert werden: Transdisziplinär, zwischen Kulturwissenschaft, Naturwissenschaft, Ökologie, Technologie, Politik, Soziologie, Psychologie, Ökonomie und Kunst. Durch sie können direkt Bezüge zur Nachhaltigkeit gemäss den SDG2030 geschaffen und erarbeitet werden.»

Fachschaften Geografie der Kantonsschulen Olten und Solothurn fordern mindestens sechs Jahreslektionen für das GF Geografie. Der Lead des Fachs Geografie im Bereich BNE solle im Art. 22 explizit aufgeführt werden. Das Fach Geografie nehme seine Funktion als Brückenfach zwischen Fächern im Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften und MINT-Fächern wahr. Es wird begrüsst, dass ein Anteil für interdisziplinäres Arbeiten im MAV/MAR verankert wird. Der Anteil von 3% wird jedoch als zu gering erachtet.

Fachschaft Geschichte Kantonsschule Wohlen mahnt Ressourcen für interdisziplinäres Arbeiten ein.

Artikel 23: Sprachen und Verständigung

JU möchte beim Abs. 2 aus Kostengründen die Möglichkeit für einen Verzicht für die Kantone, wenn ein Minimum an Schülerinnen und Schüler nicht erreicht ist.

GR macht einen Formulierungsvorschlag zu Abs. 2 Bst. a bezüglich aller vier Landessprachen.

SG weist darauf hin, dass Abs. 2 Bst. b obsolet ist, wenn Englisch GF für alle ist.

Für **SH** sollte es nicht möglich sein, dass Schülerinnen und Schüler Englisch weder im GF noch im SF besuchen.

SZ erachtet Abs. 1, wonach Kenntnisse über die regionalen und kulturellen Besonderheiten gefördert werden sollen, als richtig und wichtig. **SZ** vertritt die Auffassung, dass auf Abs. 2 Bst. a, wonach sichergestellt werden soll, dass die Schülerinnen und Schüler einen Kurs in der dritten Landessprache besuchen können, abgedeckt wird und somit darauf verzichtet werden kann.

TI möchte die beiden bisherigen Artikel 12 und 17 beibehalten, damit die schweizerische Mehrsprachigkeit und Englischunterricht getrennt behandelt werden. Die Kantone sollten neben den GF und den SF den Unterricht in einer dritten Landessprache anbieten.

USO möchte Abs. 2 Bst. b entsprechend der Forderung in Art. 13 Abs. 2 Bst. c streichen.

Forum per l'italiano möchte ebenfalls die beiden bisherigen Artikel 12 und 17 beibehalten.

DMK weist darauf hin, dass ein Fehler vorliegen muss. Gemäss BV Art. 4 gibt es vier Landessprachen. Der entsprechende Abschnitt muss angepasst werden.

Artikel 24: Austausch und Mobilität

BE, BS, FR, TG, TI, VD (6) stimmen zu.

Für **AI** sollte Abs. 2 verbindlicher sein.

BE, FR (2) möchten eine Kostenbeteiligung des Bundes prüfen bzw. finden sie nötig.

Für **GR** ist die Regelung in der Praxis nicht umsetzbar. Eine Sicherstellung gehe zu weit.

LU beantragt Streichung von Abs. 2, weil er zu weit gehe.

SG weist darauf hin, dass es nicht in allen Kantonen bzw. Schulen möglich ist, flächendeckende Austauschmöglichkeiten anzubieten.

TG schlägt den Begriff Austausch- oder Mobilitätsaktivitäten vor, wie dies auch im erläuternden Bericht ausgeführt wird.

UR möchte eine weniger restriktive Formulierung.

ZG fordert eine kritische Prüfung. In der MAV sollten nur Dinge geregelt werden, die spezifisch die gymnasiale Bildung betreffen.

ZH möchte in Abs. 1 den Begriff Sicherstellung mit dem Begriff Förderung ersetzen und die Sprachkompetenz explizit erwähnen. Abs. 2 sei gegenwärtig nicht umsetzbar und müsse relativiert werden.

GLP, Junge Mitte Schweiz, SGB, Travail Suisse, economiesuisse, VPOD, AGAB, movetia, SWR, SER, HEP Vaud, Interkantonelle Kommission für den Religionsunterricht an den Solothurnischen Kantonsschulen (11) stimmen zu.

GLP möchte für alle Schülerinnen und Schüler ein Obligatorium in einer anderen Sprachregion in der Schweiz.

Economiesuisse weist darauf hin, dass der Artikel bei der Erwachsenenmatur nicht zur Anwendung kommen sollte.

SGB, VPOD sehen den Artikel positiv. Er diene der Allgemeinen Studierfähigkeit. Sie kritisieren jedoch das grosse Risiko der Ungleichbehandlung, weil die Umsetzung abhängig sei von den Zulassungsbedingungen, den finanziellen Mitteln der Familien sowie den organisatorischen Möglichkeiten.

Movetia begrüsst, dass Richtlinien für Austausch- und Mobilitätsaktivitäten festgelegt werden. Der Artikel steht im Einklang mit der Strategie Austausch und Mobilität des Bundes und der Kantone. Austauschereignisse sollen zum festen Bestandteil jeder (Bildungs-)Biografie werden.

Forum per l'italiano in Svizzera möchte insbesondere den Austausch mit dem Tessin intensivieren.

ASPI begrüsst die Förderung von Austauschmassnahmen. Die Kantone sollen unbedingt Massnahmen ergreifen, um sie auch in der Praxis zu vereinfachen.

DMK möchte eine weniger restriktive Formulierung.

Groupe de biologie du Collège de Gambach stellt Rückfragen zur Höhe des Budgets und zur Organisation.

Conférence de branche Français, langue première, Collège de Gambach meint, die Verpflichtung zu Austausch und Mobilität hauptsächlich zu sprachlichen Zwecken widerspreche dem egalitären und uneigennützigem Projekt der öffentlichen Schule.

Artikel 25: Einsatz für das Gemeinwohl

AG, NE, SO, VD, ZH (5) stimmen zu.

AG, SO (2) machen einen Formulierungsvorschlag («Die Kantone schaffen die Voraussetzungen...»).

VD macht einen Formulierungsvorschlag («gemäss den Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler»).

ZH macht einen Vorschlag mit einer weniger absoluten Formulierung.

AI, BL, LU, SG, TI, UR (6) möchten den Artikel streichen, unter anderem, weil es eine Überforderung der Organisation des Gymnasiums darstelle.

Für **AI** ist es eine von vielen Möglichkeiten, persönliche Reife zu erlangen. Der Artikel sollte deshalb gestrichen werden.

Für **FR** ist die Idee interessant. Der Artikel sei aber mehr eine Absichtserklärung als eine realisierbare Disposition.

Für **LU** ist es ein Ziel. Das MAR/MAV soll Minimalanforderungen regeln, deshalb soll der Artikel gestrichen werden.

ZG fordert eine kritische Prüfung. In MAR/MAV sollten nur Dinge geregelt werden, die spezifisch die gymnasiale Bildung betreffen.

Travail Suisse, AGAB, VSG, Akademie der Wissenschaften, VSN, VMBS, HEP Vaud (7) stimmen zu.

SVP möchte den Artikel streichen.

Economiesuisse weist darauf hin, dass der Artikel bei der Erwachsenenmatur nicht zur Anwendung kommen sollte.

Ligue vaudoise fordert die Streichung. Das Gymnasium entspreche nicht einer privaten Organisation, die sich für das Gemeinwohl einsetzt.

KSGR möchte den Artikel streichen, unter anderem, weil der Inhalt bereits in Art. 8 Abs. 4 enthalten sei

Für **VSG** ist der Artikel zu vage formuliert. Die Konkretisierung ist im Rahmenlehrplan unbedingt vorzusehen.

Konvent Kantonsschule Frauenfeld möchte den Artikel streichen. Zwang beim Einsatz für das Gemeinwohl sei wenig sinnvoll, zudem gelte es, bürokratischen Aufwand zu vermeiden.

Artikel 26: Fächer mit Maturitätsprüfung

AR, AG, BL, FR, UR, VD, ZG, ZH (8) unterstützen die Variante 1. Die Zustimmung wird begründet mit dem Gebot der Gleichwertigkeit, dem die Variante 1 mehr entspricht als die Variante 2, und um den prüfungsfreien Hochschulzugang sicherzustellen, und weil sie die natur- und sozialwissenschaftlichen Fächer stärkt.

AG schlägt eine eigene Variante vor, mit Englisch oder einer zweiten Landessprache, und lehnt die Variante 2 ab.

AR befürwortet Variante 1 mit sechs Prüfungsfächern. Die damit einhergehende Stärkung der MINT-Fächer und der Geistes- und Sozialwissenschaften unterstreicht den allgemeinbildenden Charakter der gymnasialen Maturität. Die im Erläuternden Bericht (S. 20) bei Variante 1 aufgezeigte Möglichkeit, dass Kantone über die sechs verbindlichen Prüfungsfächer weitere Prüfungsfächer bestimmen können, wird dezidiert abgelehnt.

BL ist für eine modifizierte Variante 1 (im Sinne von **AG**), weil der Vorschlag den MINT-Bereich stärkt, aber Englisch als Prüfungsfach möglich sein muss.

SZ regt an, dass die Vollzugsmethode dieser Bestimmung konkretisiert wird, um so sicherzustellen, dass die Überprüfung in allen Kantonen nach einer möglichst einheitlichen Regelung erfolgt und somit mit dem Prinzip einer vergleichbaren Maturität kompatibel ist. Weiter müsse beachtet werden, dass Abs. 2 faktisch eine vorgelagerte Bestehensbestimmung der Maturität darstellt, welche bei den neuen Bestehensnormen (Art. 28) zumindest berücksichtigt, wenn nicht sogar ergänzend aufgeführt werden sollte.

VD schlägt vor, dass die Prüfungen in den Fächern des MINT-Bereichs und des Bereichs der Geistes- und Sozialwissenschaften nur mündlich durchgeführt werden.

ZG will ein Fach (z.B. Sozialwissenschaften) nur mündlich prüfen.

ZH lehnt sechs schriftliche Prüfungen aus schulorganisatorischen Gründen ab.

AI, BS, GR, GE, GL, JU, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, VS (14) unterstützen die Variante 2.

AI befürwortet mündliche Prüfungen in der Unterrichtssprache und in allen modernen Fremdsprachen.

BE will keine Erhöhung der Anzahl Prüfungsfächer und keine vorgezogene Maturitätsprüfung. Wichtig ist, dass in den Sprachfächern auch mündlich geprüft wird, unterstützt würde auch eine Bestimmung, dass alle Prüfungsfächer auch mündlich geprüft werden. Allenfalls könnten Vorgaben gemacht werden, um die Breite der Prüfung sicherzustellen.

LU macht einen eigenen Vorschlag. Die Fächer, die einen Beitrag zur Erreichung der basalen fachlichen und überfachlichen Studierkompetenzen leisten, sollten gestärkt werden. (siehe Art. 28).

Für **NW** ist Abs. 3 hinfällig, da gemäss Abs. 2 sowohl die Unterrichtssprache als auch eine moderne Fremdsprache mündlich geprüft werden muss.

Für **OW** liegt ein Widerspruch zwischen der Vorlage und dem erläuternden Bericht vor. Bei Variante 1 ist im erläuternden Bericht vermerkt, dass die Kantone über die sechs verbindlichen Prüfungsfächer hinaus weitere Prüfungsfächer bestimmen können. Es bleibe die Frage offen, ob dies auch bei Variante 2 der Fall ist und die Kantone auch bei fünf verbindlichen Prüfungsfächern weitere Fächer prüfen können. Der Kanton Obwalden erwartet hier eine Präzisierung in den Vorlagen der MAR/MAV. Bei Abs. 4 ist unklar, ob Kalender- oder Schuljahre gemeint sind. Es müsse geklärt werden, ob auch ein Jahr vor der Maturität weitere Fächer geprüft werden können, wenn zwei Jahre vor der Maturität bereits zwei Fächer geprüft wurden.

SG bevorzugt Variante 2, wenn «mindestens» eingefügt wird. Wird der Begriff «mindestens» nicht aufgenommen, so spricht sich **SG** für Variante 1 aus.

SO lehnt eine vorgegebene verbindliche Aufstockung der Anzahl Prüfungen ab, weil sie kantonale und schulspezifische Besonderheiten unnötig einschränke.

SZ regt an, die schriftliche Prüfungsform mit «praktisch» zu ergänzen. Abs. 3 scheint obsolet zu sein (mit Abs. 2). Abs. 4 wird bei Variante 2 abgelehnt. Die Durchführung der Prüfungen sind in einer Prüfungssession möglich.

Für **TI** ist nicht klar, warum es notwendig ist, die Anzahl der zu prüfenden Fächer zu erweitern. Die Kantone könnten bereits beschliessen, zu den fünf Prüfungen weitere Prüfungen hinzuzufügen. Der Absatz 3 sei überflüssig.

UR, ZG wollen Abs. 4 streichen, weil dies im Gegensatz zur Stärkung der Maturitätsprüfung als Abschlussprüfung steht.

Die Mitte, FDP, SVP, SP, Travail.Suisse, economiesuisse, digitalswitzerland, SCG, SMK, VSG, ETH-Rat, SWR, USO-UCS-UCS, fh-ch, VSMP, DMK, RK der Kantonsschulen Aargau, SER, HEP Vaud, Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät Universität Basel, Groupe de mathématiques du Collège de Gambach, Kantonsschule Kreuzlingen, Fachschaft Geschichte Kantonsschule Wohlen (23) unterstützen die Variante 1, weil diese einer breiteren Allgemeinbildung, dem Gebot der Gleichwertigkeit mehr entspricht als die Variante 2.

FDP bevorzugt Variante 1, weil sich die Maturandinnen und Maturanden in MINT und Geisteswissenschaften bewähren müssen.

Für die **SVP** weist die Variante 1 in die richtige Richtung, geht aber zu wenig weit.

SP möchte die Fächer Geschichte und Philosophie als obligatorische Prüfungsfächer führen.

AS, SGLG, SGG, SGWSG, GPG, Staatsarchiv Bern, DGGD, Département d'histoire de l'Université de Fribourg, Departement Geschichte der Universität Basel, Historisches Seminar der Universität Zürich, Historisches Institut der Universität Bern, Institut d'histoire de l'Université de Neuchâtel, Section d'histoire de la Faculté des Lettres de l'Université de Lausanne (13) befürworten Variante 1 und regen an, das Fach Geschichte als obligatorisches Prüfungsfach zu führen, weil es für die Politische Bildung relevant sei.

STV spricht sich für Variante 1 aus, weil ein MINT-Fach und ein Geistes- oder sozialwissenschaftliches Fach geprüft werden.

SMK weist darauf hin, dass korrekterweise von «mindestens folgende Fächer» gesprochen werden müsse.

VSG bevorzugt Variante 1 und macht zu Abs. 2 einen eigenen Vorschlag zur Prüfungsform. Abs. 3 soll geändert werden, so dass mindestens fünf Prüfungen schriftlich durchgeführt werden und moderne Fremdsprachen immer auch mündlich geprüft werden.

USO ist für die Variante 1. Die Fächer vermitteln einen guten Eindruck, ob die Voraussetzungen für das Studium erfüllt sind oder nicht.

fh-ch bevorzugt Variante 1. Die Maturität soll Studierfähigkeit belegen, folglich soll sie auch geprüft werden.

DMK ist mehrheitlich für Variante 1. Abs. 3 sei bereits in Abs. 2 erfüllt und könne deshalb ersatzlos gestrichen werden.

RK der Kantonsschulen Aargau schlägt eine eigene Variante 1b vor, mit Englisch oder einer zweiten Landessprache als Prüfungsfach.

Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Basel ist für Variante 1, weil es unabdingbar sei, dass jede Maturandin und jeder Maturand neben der Mathematik in einem naturwissenschaftlichen Fach geprüft wird.

Kantonsschule Kreuzlingen ist für Variante 1. Die Sprachen sollten kein Übergewicht erhalten. Englisch erscheint dem Konvent aber als Prüfungsfach zwingend, weil es an den Schweizer Universitäten in seiner anspruchsvollsten Form allgegenwärtig sei.

Fachschaft Geschichte Kantonsschule Wohlen ist für Variante 1. Im Fächerbereich Bst. f ergibt eine mündliche Prüfung mehr Sinn. Eventuell könnte die Prüfungsform von den Kantonen festgelegt werden.

GLP, Junge Mitte Schweiz, PdA Basel, Ligue Vaudoise, VPOD, KSGR, VSS, AMV, VMBS, PH Luzern, Groupe de biologie du Collège de Gambach Groupe de mathématiques du Collège du Sud (Bulle), Konvent Kantonsschule Frauenfeld (14) stimmen der Variante 2 zu.

Für **GLP** bedeuten mehr Prüfungen keine Verbesserung. Eine Prüfung in Informatik sei aber wichtig. Die Zahl der mündlichen Prüfungen soll erhöht werden.

PdA Basel begrüsst, dass mindestens zwei, noch besser fünf mündliche Prüfungen festgeschrieben werden.

Für **Swissuniversities** geht bei den Artikeln 26 und 28 aus den Vernehmlassungsunterlagen nicht eindeutig hervor, aus welchen Überlegungen heraus die vorgeschlagenen Varianten zur Auswahl gestellt werden. Das wichtigste Anliegen der Hochschulen ist eine Studierfähigkeit auf breiter Basis. Zudem ist zu prüfen, welche Varianten besser geeignet sind, um zu einfache Notenkompensationen zu verhindern.

SMK begrüsst, dass schweizweit mindestens zwei mündliche Prüfungen festgelegt werden.

Akademien der Wissenschaften Schweiz erkennen in beiden Varianten Vor- respektive Nachteile und hat deshalb keine eindeutige Positionierung dazu. Auf eine Vormatur soll verzichtet werden. Sie begrüssen eine schriftliche und eine mündliche Prüfung in allen Prüfungsfächern.

KGU wünscht eine Stärkung der Maturitätsprüfungen aufgrund ihres Bildungswertes, ohne ihre gleichzeitig zu rigide Bestehensnormen herbeizuführen.

VSN befürwortet eine schriftliche und mündliche Prüfung in allen Prüfungsfächern (Art. 26.2). Eine mündliche Prüfung könne nur sehr punktuell die Kompetenzen und Kenntnisse überprüfen, insbesondere wenn sogar zwei oder mehr Fächer in Kombination geprüft würden. Dies zeigt die Erfahrung im SF Biologie und Chemie. Gerade wenn die Gewichtung der Maturaprüfung erhöht werden soll, sei eine aussagekräftige Bewertung notwendig und auch im Sinne der Maturandinnen und Maturanden. Zudem sei die Vergleichbarkeit der Abschlüsse schwierig, wenn einzelne Kantone, ausser in den Sprachfächern, nur schriftlich, andere Kantone jedoch alle Prüfungen schriftlich und mündlich durchführen würden.

VSMP schlägt vor, Abs. 3 zur Mindestzahl der mündlichen Prüfungen zu streichen.

Für **Kerngruppe HSGYM-Mathematik** sollten zwingend die jeweilige erste Landessprache und Mathematik zu den Prüfungsfächern zählen, nicht zuletzt, um die Bedeutung dieser beiden Fächer für die allgemeine Studierfähigkeit zu unterstreichen.

Für **Groupe histoire du Collège du Sud** ist keine der Varianten völlig zufriedenstellend. Es ist sinnvoll, eine mündliche Prüfung für die Ergänzungsoption beizubehalten.

Für die **Fachschaften Geografie der Kantonsschulen Olten und Solothurn** gewinnt Geografie heute und in Zukunft wegen den zu bewältigenden globalen Problemen an Bedeutung. Deshalb soll Geografie mündlich und/oder schriftlich geprüft werden.

Artikel 27: Maturitätsnoten und Bewertung der Maturitätsarbeit

FR stimmt zu.

NW stellt fest, dass auch ein Fach, in dem eine Maturitätsprüfung stattfindet, gemäss Art. 26 Abs. 4 vor der Maturität geprüft werden kann.

AG, BL, LU, VD, ZG, ZH (5) möchten die Zahl der Maturitätsnoten reduzieren (vgl. auch Erläuterungen zu Artikel 13).

RK der Kantonsschulen Aargau möchte die Anzahl der Maturitätsnoten auf zehn Noten reduzieren. Sie schlägt einen Maturitätsausweis bestehend aus a) der Erstsprache, b) einer zweiten Landessprache, c) einer dritten Sprache, d) Mathematik, e) dem SF, f) dem EF, g) einem Wahlpflichtfach MINT, h) einem Wahlpflichtfach Geistes- und Sozialwissenschaften, i) einem Wahlpflichtfach Kunst und j) der Maturitätsarbeit vor.

AR, TI, VD (3) möchten weiterhin eine eigenständige Bewertung des Arbeitsprozesses bei der Maturitätsarbeit (bisheriger Art. 15, Abs. 1 Bst. c).

SZ beantragt, dass die Beurteilung des Arbeitsprozesses in die Beurteilung der schriftlichen Arbeit einfließt, nicht aber in diejenige der mündlichen Präsentation. Dies läuft der üblichen Praxis zuwider.

VPOD möchte Beibehaltung der Berücksichtigung des Realisierungsprozesses bei der Bewertung der Note für die Maturaarbeit.

ETH-Rat möchte eine Ergänzung zur Selbstständigkeit in den einzelnen Arbeitsschritten.

KSGR schlägt eine Präzisierung vor (Bst. b: «Fächer» durch «Fächer des Grundlagen- und Wahlpflichtbereichs» ersetzen).

Artikel 28: Bestehensnormen

AI, AR, AG, BL, BE, GR, GE, JU, GL, NE, OW, SG, SH, SO, TG, UR, ZG, VD, VS, ZH (19) sind für Variante 1.

AR lehnt eine eigenständige Maturitätsprüfung dezidiert ab. Zur Erreichung des beabsichtigten Ziels, der stärkeren Gewichtung der Maturitätsprüfung, wird die Prüfung einer gesonderten Berücksichtigung der Prüfungsnoten in den Bestehensnormen angeregt. Denkbar sei etwa, dass bei den Prüfungsnoten die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben.

BL meint, dass die Selektion vor der Maturitätsprüfung erfolgen muss. Die Spielregeln dürfen nicht komplett geändert werden.

GE findet, dass eine zu stark gewichtete Maturitätsprüfung den vierjährigen Lehrgang schwächt. Er verlangt eine Summe von 16 Punkten bei 4 Disziplinen (Französisch, Mathematik, SF, Durchschnitt zweite Landessprache und dritte Sprache).

GL erläutert, dass bei der Variante 2 die Durchfallquote in der Kantonsschule Glarus bei den Maturitätsprüfungen 2021 26% und bei den Maturitätsprüfungen 2022 29% betragen hätte. Effektiv bestanden alle gut 60 Schülerinnen und Schüler in den beiden Jahren die Maturitätsprüfung. Eine Anpassung der Bestehensnormen muss nicht so drastische Folgen haben. Dennoch ist bei einer Wahl der Variante 2 von einer deutlich höheren Durchfallquote auszugehen. Dies sei nicht erwünscht, vielmehr sollten die basalen Kompetenzen rechtzeitig eingefordert werden.

JU spricht sich klar für die Variante 1 aus.

FR unterstützt eine gewisse Stärkung der Maturitätsprüfung im Sinne einer besseren Vorbereitung auf die universitären Studien. **FR** macht einen Vorschlag und weist auf ein Übersetzungsproblem in Variante 2 hin: Im Französischen steht «dans les disciplines faisant l'objet d'un examen», während es in der deutschen Version «bei den Prüfungsnoten» heisst, was nicht dieselbe Bedeutung habe.

BS, NW, SZ stimmen der Variante 2 zu.

Für **BS** ist die Erweiterung der Bestehensnormen auf die Maturitätsprüfung selbst notwendig (Art. 28, Variante 2), da ansonsten die Gesamtbestehensnorm verschärft werden müsse.

SZ beantragt, dass bei den Prüfungsfächern nur eine einfache und nicht eine doppelte Kompensation bei den Fächern mit ungenügenden Noten gelten soll. Auf die zweite zusätzliche Bestehensbedingung, welche verlangt, dass höchstens zwei Noten ungenügend sind, könne verzichtet werden, da mit der oben erwähnten Kompensationsbestimmung dem übergeordneten Ziel genügend Rechnung getragen werde.

LU unterstützt eine eigene Bestehensnorm für die obligatorischen Prüfungsfächer und ist der Meinung, dass sie sich nicht auf die Prüfungsnoten, sondern auf die Gesamtnoten (inkl. Erfahrungsnoten) beziehen sollte. Der Vorschlag der Vernehmlassungsvorlage bewirke nämlich, dass entweder die für das

Erreichen der Bestehensbedingungen zu erreichenden Resultate nicht unmittelbar aus dem Maturazeugnis gelesen werden könnten oder das Maturazeugnis neben den Maturanoten noch einzelne Prüfungsnoten auflisten müsste, was seine Lesbarkeit erschweren würde.

TI möchte klären, was zwei Versuche bedeutet.

FDP, GLP, Travail.Suisse, VPOD, KSGR, VSS, DMK, RK der Kantonsschulen Aargau, SER, VMBS, PH Luzern, Groupe de biologie du Collège de Gambach, Groupe de mathématiques du Collège de Gambach (13) sind für Variante 1.

FDP ist für das bewährte Prüfungsmodell (Variante 1). Der Nutzen der stärkeren Gewichtung der Maturitätsprüfung sei nicht erwiesen.

ETH-Rat regt an, als zusätzliche Bestehensbedingung zur Variante 1 die 19-Punkte-Regel einzuführen (Summe der 5 tiefsten Noten muss mindestens 19 Punkte betragen). Ohne diese Ergänzung plädiert er für die Variante 2, um die Maturitätsprüfungen gegenüber den Erfahrungsnoten zu stärken.

PH Luzern ist für die Variante 1, weil die Selektion nicht am Ende des Gymnasiums erfolgen sollte.

SER ist für die Variante 1. Die Variante 2 gewichte die Prüfungen zu stark und sollte in dieser Form nicht übernommen werden. Allerdings könne ein Kompromiss gefunden werden: Bestehenskriterien auch für die Prüfungsfächer, aber ohne doppelte Kompensation und ohne maximale Zahl an Noten unter 4.

Die Mitte, SVP, Junge Mitte Schweiz, PdA Basel, economiesuisse, digitalswitzerland, SMK, VSG, SWR, USO, fh-ch, AMV, HEP Vaud, Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Basel (14) stimmen Variante 2 zu.

Für **Die Mitte** werden mit der Variante 2 die Maturitätsprüfungen als eigenständiges Erfolgskriterium gewürdigt.

Junge Mitte Schweiz möchte bei Bst. c nur als einfache und nicht als doppelte Abweichungen.

Für **SVP** geht die Variante 2 in die richtige Richtung, aber zu wenig weit.

Economiesuisse, digitalswitzerland möchten, dass bei Mathematik und Erstsprache im jeweiligen Fach eine genügende Maturitätsnote erreicht werden muss.

VSG ist für Variante 2. Allerdings geht der aktuelle Vorschlag zu weit. Daher sollen in Abs. 2, Bst. c «doppelte» und Abs. 2, Bst. d ganz gestrichen werden.

USO spricht sich für eine stärkere Gewichtung der Prüfungen aus. Dies ist im Hinblick auf das Studium sinnvoll, da dort grosse Prüfungen essenziell sind. Lediglich über Bst. d ist, je nach Anzahl der Prüfungen, zu diskutieren.

Akademien der Wissenschaften Schweiz erkennen in beiden Varianten positive Aspekte. Sie würden in Variante 2 die doppelte Kompensation streichen, wobei man zur Stützung der basalen Kompetenzen in Erstsprache und Mathematik diese doppelt zählen könnte, und in a) und c) nur verlangen, dass der Durchschnitt aller Noten mindestens 4 sein muss.

VSMP schlägt eine Variante 2 ohne doppelte Kompensation vor.

KGU wünscht eine Stärkung der Maturitätsprüfungen aufgrund ihres Bildungswertes, ohne gleichzeitig zu rigide Bestehensnormen herbeizuführen.

Kerngruppe HSGYM-Mathematik bezweifelt, ob sich die bestehenden Probleme mit Hilfe revidierter Bestehensnormen substanziell lösen lassen.

RK der Kantonsschulen Aargau regt an, dass mit einer Auswahl von GF, die sowohl jahrespromotions- als auch maturitätsrelevant sind, und weiteren GF, die nur jahrespromotionsrelevant sind, die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene Verschärfung der Bestehensnormen der Maturprüfung (Variante 2) unnötig ist. Eine Selektionshürde am Schluss der Ausbildung wird kategorisch abgelehnt.

Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät Universität Basel bevorzugt die Variante 2. Nur sie verleihe der Maturitätsprüfung das notwendige Gewicht.

Kantonsschule Kreuzlingen begrüsst die Aufwertung der Maturitätsprüfung, teilt aber die Ansicht des VSG, wonach anstelle der doppelten Kompensation nur eine einfache Kompensation vorzusehen (Abs. 2, Bst. c) und auf eine Festlegung einer Maximalzahl von ungenügenden Noten in den Prüfungsfächern zu verzichten (Abs. 2, Bst. d) ist.

Groupe de mathématiques du Collège du Sud (Bulle) bevorzugt die Variante 2 mit einem einfachen Ausgleich der ungenügenden Prüfungsnoten. Eine andere Variante wäre ein Durchschnitt von mindestens einer Note 4 bei Sprache 1, Sprache 2, Mathematik und SF, keine Note schlechter als 2, maximal 4 ungenügende Noten und ein doppelter Ausgleich auf die Endnoten.

Fachschaft Geschichte Kantonsschule Wohlen bevorzugt Variante 2. Bei Absatz d ist die Norm abzuschwächen auf drei ungenügende Prüfungsnoten. Diese Anpassung (auf drei ungenügende) ist nur vorzunehmen, wenn bei Artikel 26 die Variante 1 zum Zug kommt.

Artikel 29: Maturitätszeugnis

AI, NW, AG, SG, SO, TI (6) möchten auch die Note der Maturitätsarbeit aufführen.

AG, VD, ZG, ZH (4) möchten weiterhin einen Artikel zur Immersion aufführen. Die zwei- bzw. mehrsprachige Maturität ist wichtig für die Allgemeine Studierfähigkeit und beliebt bei den Schülerinnen und Schülern.

BE, FR begrüßen die Möglichkeit, nicht nur zweisprachige, sondern auch mehrsprachige Maturitäten anbieten zu können.

Für **GR** ist die Anpassung der Begrifflichkeit von «zweisprachige» auf «mehrsprachige» Maturität ohne nähere Erläuterungen nicht nachvollziehbar.

NW macht einen Formulierungsvorschlag für Ausländerinnen und Ausländer, bei denen der Heimatort in der Regel nicht bekannt ist.

Für **TI** ist unklar, welche anderen Fächer auf kantonaler Ebene aufgeführt werden können.

VSG, ETH-Rat, HEP Vaud, Kantonsschule Kreuzlingen (4) möchten auch die Note der Maturitätsarbeit aufführen.

Forum per l'italiano in Svizzera hält die aktuelle Formulierung für unklar bzgl. mehrsprachiger Maturitäten.

KSGR weist darauf hin, dass die in Abs. 2, Bst. b erwähnten Mindestanforderungen für die mehrsprachige Maturität im Reglement der SMK aufgeführt sind.

VSG findet, dass für Ausländerinnen und Ausländer der Heimatort nicht im Zeugnis zu verlangen sei.

Artikel 30: Qualitätsentwicklung und -sicherung

BS, FR, SH, TI, VD (5) stimmen zu.

SH wünscht konkretere Vorgaben.

TI möchte, dass die SMK eine regelmässige Überprüfung der Einhaltung des MAR/MAV durchführt.

VD möchte, dass die Schulen der zuständigen kantonalen Stelle Bericht erstatten und dieser der SMK.

SGB vertritt den Standpunkt, dass die Qualitätssicherung und -entwicklung primär von guten Rahmenbedingungen für den Unterricht in Form von ausreichend Ressourcen (Zeit, Geld) abhängen.

Economiesuisse, digitalswitzerland fordern, dass standardisierte Indikatoren zu implementieren sind, die Vergleiche zwischen Kantonen und Schulen ermöglichen. Damit die Erfüllung von Art. 21 sichergestellt werden könne, solle diese Mehrwertanalyse insbesondere die basalen Kompetenzen testen. Zudem sollte die Studienerfolgsquote veröffentlicht werden müssen. Sie sei ein wichtiger Hinweis, wie gut ein Gymnasium in Bezug auf die allgemeine Studierfähigkeit ausbilde. Bei der Beurteilung dieser Quote müssten selbstverständlich die relevanten Einflussfaktoren berücksichtigt werden, insbesondere die Übertrittsquote an die Hochschulen.

Ligue Vaudoise empfiehlt die Streichung des Artikels, weil er die Kompetenzen des Bundes im Bereich der Schulgesetzgebung überschreitet und dazu beitrage, dass die Lehrkräfte von ihren grundlegenden Aufgaben des Unterrichtens abgelenkt werden.

EKF möchte, dass Genderfragen in die Qualitätsentwicklung der Schulen integriert werden.

VSG, SWR, VMBS, HEP Vaud, Groupe de biologie du Collège de Gambach (6) stimmen zu.

VSG möchte die Reihenfolge umkehren, weil zuerst die Qualitätsentwicklung und dann die Qualitätssicherung erfolge.

Groupe de géographie du Collège de Gambach unterstützt den Artikel.

Für **Groupe de mathématiques du Collège du Sud** macht der Artikel einen Sinn, wenn Statistiken über die Erfolgsquote ehemaliger Maturandinnen und Maturanden an den Hochschulen vorliegen würden.

Artikel 31: Berichterstattung

AI findet, der Lead müsse bei der SMK bleiben. Es brauche zwingend ein einfaches Reporting ohne ein aufwendiges Verfahren.

AR lehnt den Artikel dezidiert ab und regt eine Mitteilungspflicht an, wenn eine Veränderung vorgenommen wird.

FR, GR, SZ (3) stimmen zu. Es solle jedoch kein unverhältnismässiger bürokratischer Aufwand generiert werden.

SG möchte als Titel «Überprüfung» statt «Berichterstattung»

NW meint, dass die geforderte Periodizität der Berichterstattung ergänzt werden muss.

VPOD fordert die Streichung des Artikels.

SMK möchte eine präzisere und aussagekräftigere Formulierung. Es geht um ein unbürokratisches Reporting nach jeweils einheitlichen Gesichtspunkten und nicht um ein je individuelles Berichten jeder einzelnen Schule.

Für **KSGR** hat die Berichterstattung durch den Kanton und nicht durch die Schule zu erfolgen.

AGAB findet, eine ständige Zusammenarbeit zwischen BSLB und Gymnasien sei notwendig für die Qualitätssicherung.

Groupe de biologie du Collège de Gambach stimmt zu. Es solle kein unverhältnismässiger bürokratischer Aufwand generiert werden.

Artikel 32 (Schulversuche und Schweizer Schulen im Ausland)

AI, LU, SG, SH, KSGR, KRSEG (6) möchten Abweichungen auch für Maturitätsschulen für Erwachsene möglich machen.

FR stimmt zu.

VD schlägt in Kohärenz mit Art. 34 vor, hinzuzufügen, dass es der Vorstand der EDK und das WBF seien, die die Ausnahmen gewähren können.

Artikel 33: Gesuchseinreichung

AR macht einen Vorschlag für eine redaktionelle Änderung.

FR stimmt zu.

SMK, VSG möchten die Schweizer Schulen im Ausland auch aufführen.

ETH-Rat findet, dass ein Ausstiegsszenario für Schulversuche fehle.

Artikel 34: Anerkennung

FR stimmt zu.

NW möchte Abs. 2 präzisieren.

SMK, VSG möchten die Schweizer Schulen im Ausland auch aufführen.

Artikel 36: Übergangsbestimmungen

FR stimmt zu.

BL, JU, SG, TG, TI, VD (6) weisen darauf hin, dass die Aussage in Abs. 1 falsch ist.

SG, SO finden die Übergangsfristen zu lang beziehungsweise sehr lang gewählt.

Für **BL, JU, NE, VD, ZH** (5) ist die Übergangsfrist zu kurz.

BL, ZH möchten eine Übergangsfrist von mindestens acht Jahren.

JU gibt zu bedenken, dass die Kantone, die von Abs. 2 betroffen sind, also gegebenenfalls auf eine vierjährige Ausbildung umstellen müssten, innerhalb von sieben Jahren alle anderen Anforderungen der MAR/MAV erfüllen müssen, wie die anderen Kantone, deren Ausbildungsdauer nicht in Frage gestellt wird. Obwohl **JU** strikt dagegen ist, allen Kantonen eine Mindestdauer von vier Jahren aufzuerlegen, wird zudem festgestellt, dass es nicht möglich wäre, die Organisation des Lehrgangs zu ändern und den Rahmenlehrplan anzuwenden, ohne die Dauer der Ausbildung zu ändern (Anwendung von Art 9).

VD gibt an, dass die Beschwerdemöglichkeit des geltenden Art. 23 beibehalten werden sollten. Die Dauer der Übergangsbestimmungen müsse so bemessen sein, dass die Kantone, die heute ein dreijähriges Gymnasium kennen, diesen wichtigen Wechsel unter angemessenen Bedingungen vorbereiten können.

GLP ist gegen die Festlegung einer Mindestdauer und findet, die Fristen seien nicht realistisch.

Für **PdA Basel** ist die Übergangsfrist zu kurz. Sie möchte eine Übergangsfrist von acht Jahren.

SMK, KSGR, VSG, HEP Vaud (4) weisen darauf hin, dass die Aussage in Abs. 1 falsch ist.

SGV, VPOD, KSGR finden die Übergangsfristen zu lang beziehungsweise sehr lang gewählt.

KSGR möchte die Übergangsfristen um je zwei Jahre kürzen.

Economiesuisse möchte eine Übergangsfrist von vier statt zwölf Jahren für die Umsetzung der Mindestdauer.

Für **HEP Vaud** scheint der Zeitpunkt der Umstellung auf vier Jahre - erster Schüler im ersten Jahr des vierjährigen Curriculums - im Jahr 2032 aufgrund der Bedeutung der Änderungen für den Kanton Waadt angemessen. Die **HEP Vaud** fragt sich, welche Artikel der Kanton bis 2028 (1. Schüler/in 3-jähriger Lehrgang) umsetzen muss, da die Bestimmung diesbezüglich nicht eindeutig ist, ob sich die Waadtländer Gymnasien in der Zeit zwischen 2028 und 2032 einer Prüfung der Anerkennungsgesuche unterziehen müssen, wenn die gesamte gymnasiale Ausbildung im Kanton eine grosse Baustelle sein wird. Die **HEP Vaud** stellt fest, dass es im Jahr 2035 in den vom Übergang zum vierjährigen System betroffenen Kantonen nur sehr wenige neue Träger von Maturitätsausweisen geben wird. Dieses Jahr könnte in Bezug auf den Personalbestand sowohl für die HEP (Studiengang BP und BMS-4d) als auch für die UNIL (oder die Universität Neuenburg) oder sogar die EPFL sehr problematisch sein. Sie stellt die Frage, ob es möglich wäre, zwei parallele Studiengänge, einen dreijährigen (Matura 2035) und einen vierjährigen (Matura 2036) für diesen spezifischen Jahrgang vorzusehen oder die Möglichkeit einer 10 + 4 für Schüler mit (sehr) guten Leistungen ab 2031 vorwegzunehmen (unter der Voraussetzung, dass das Modell 11 + 4 als «Norm» beibehalten wird).

5 Stellungnahmen zu Artikeln der Verwaltungsvereinbarung

Artikel 3: Grundsatz (SMK)

GR findet, dass in Abs. 3 zur Präzisierung des Begriffs «Ergänzungsprüfungen» ein Verweis auf die einschlägige bundesrätliche Verordnung (SR 413.14) prüfungswert ist.

Gemäss **TG, SMK** sollen Bund und Kantone für den (einzigen) gemeinsam verantworteten schweizerischen Abschluss über eine gemeinsame Anerkennungsinstanz verfügen (Abs. 1), und dass die SMK weiterhin für die Durchführung der Maturitäts- und der Ergänzungsprüfungen zuständig ist (Abs. 3).

Artikel 4: Aufgaben im Bereich der Anerkennung

BE möchte bei den neuen Aufgaben nur Empfehlungen, nicht Richtlinien.

GE begrüsst die Regelung, insbesondere die Gleichbehandlung zwischen den Kantonen.

GR erwähnt, dass in Abs. 2 die Überprüfung der Einhaltung von MAR/MAV Art. 30 (Qualitätssicherung und -entwicklung) nicht explizit erwähnt wird. Die Überprüfung der BSLB würde unnötigen Aufwand verursachen und soll gestrichen werden. Die Regelung zur Chancengerechtigkeit soll in der Zuständigkeit der Kantone verbleiben. Es soll von Empfehlungen gesprochen werden. Im Bereich des Nachteilsausgleichs sind Richtlinien hingegen wünschenswert.

NW stimmt der klaren Definition der Verantwortlichkeiten der SMK zu.

Gemäss **VD** soll Abs. 3, Bst. f (Chancengerechtigkeit) gestrichen werden, weil es sich um eine Zuständigkeit der Kantone und der Schulen handle.

VPOD fordert in Abs. 3, Bst. f den Begriff Chancengleichheit (statt Chancengerechtigkeit).

Inclusion Handicap findet die Formulierung in Abs. 3, Bst. f, zu allgemein und zu wenig auf das gültige Recht bezogen.

Die **SMK** empfiehlt, dass sie weiterhin die Anträge auf Genehmigung oder Ablehnung stellt.

Artikel 5: Aufgaben im Bereich der schweizerischen Maturitätsprüfung und der Ergänzungsprüfungen

GR regt eine redaktionelle Anpassung in Abs. 1 an.

SMK fordert, dass die SMK weiterhin die Verantwortung haben soll, dafür zu sorgen, dass Ergänzungsprüfungen überhaupt durchgeführt werden und dass sie diese auch durchführen kann (Abs. 2 anstelle der vorgeschlagenen Abs. 2 und 3).

Artikel 6: Zusammensetzung und Organisation

NW schlägt vor, dass die Ernennung der Mitglieder je hälftig durch Bund und EDK erfolgt.

USO fordert, dass bei der Zusammensetzung die Vertretung der Schülerschaft angemessen berücksichtigt wird.

Artikel 9: Grundsatz (Forum)

FR, GE, NE, NW, OW, SH, SO, TG, VD, ZG, ZH, digitalswitzerland, KSGR (13) stimmen der Schaffung des Forums zu.

SG betont, dass die Abgrenzung gegenüber der SMK klar sein muss.

NE weist darauf hin, dass es bereits die Conférence des directeurs cantonaux de l'instruction publique sur la coopération dans le domaine de la maturité gymnasiale (CCoop—MG) gibt. Doppelspurigkeiten sollten vermieden werden.

TI meint, dass das Forum auch ohne rechtliche Grundlage geschaffen werden könne. Die SMK sei ausreichend repräsentativ.

VPOD fordert eine Streichung zugunsten der in Art. 6 vorgeschlagenen Organe Die Schaffung eines zusätzlichen Organs mit derart weitreichenden Aufgaben sei nicht sinnvoll. Dies sei umso mehr der Fall, als die Zusammensetzung dieses Forum mit nur einer Vertretung der Lehrpersonen weit von der Realität der Maturitätsschulen entfernt sei.

Artikel 10: Aufgaben

FR meint, dass das Thema der Digitalisierung breiter formuliert werden sollte. Damit soll es dem Forum möglich sein, auch andere Themen aufzunehmen, die sich auf den Unterricht auswirken.

Gemäss **NW** kann das Forum keine Analysen oder Empfehlungen veranlassen, weil es im Auftrag des WBF und der EDK handelt.

Digitalswitzerland erwartet, dass das Forum die Entwicklung im Bereich der gymnasialen Maturität vorantreibt.

SWR unterstützt den gesamtschweizerischen Fokus (Abs. 1). Er schlägt vor, dass sich die aktive Rolle des Forums stärker spiegelt (Abs. 2). Er schlägt eine Präzisierung zur Forschung vor und möchte, dass es in diesem Bereich auch selbst aktiv sein kann (Abs. 4). Schliesslich schlägt er eine regelmässige Berichterstattung vor (Abs. 5).

Artikel 11: Zusammensetzung und Organisation

AI, AG, AR schlagen ein Präsidiumsmitglied der Schweizerischen Volksschulämterkonferenz (SVAK) vor, **AI** zudem eine Vertretung des Dachverbands Lehrerinnen und Lehrer (LCH).

FR, VD möchten zwei Mitglieder, die die Kantone vertreten, analog zu den Universitäten und Hochschulen. Die Kantone sind wichtige Akteure und mit zwei Mitgliedern können die Sprachregionen vertreten werden.

Travail.Suisse möchte auch Fachpersonen der BSLB integrieren.

Economiesuisse meint, das Ziel dieser Vereinbarung sollte sein, dass dadurch eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Gymnasien angestossen wird und nicht wieder 25 Jahre auf die nächste Reform gewartet werden muss. Das Pflichtenheft müsse aber geschärft werden: Das Forum müsse in der Pflicht stehen, die Entwicklung voranzutreiben. Wie in der Berufslehre üblich sollte auch alle fünf Jahre eine Anpassung der Rahmenlehrpläne und Reglemente geprüft und gegebenenfalls veranlasst werden. Zudem sollte das Forum für bildungsexterne Akteure wie z.B. economiesuisse geöffnet werden, damit die Entwicklung durch eine Aussensicht gespiegelt werden kann.

AS, SGLG, Schweizer Demokratie Stiftung, SGG, SGWSG, GPG, Staatsarchiv Bern, Dachverband Schweizer Jugendparlamente, Akademien der Wissenschaften Schweiz, DGGD, Département d'histoire de l'Université de Fribourg, Departement Geschichte der Universität Basel, Historisches Seminar der Universität Zürich, Historisches Institut der Universität Bern, Institut d'histoire de l'Université de Neuchâtel, Section d'histoire de la Faculté des Lettres de l'Université de Lausanne (13) meinen, dass die Lehrerschaft unterrepräsentiert sei. Dies schwäche die Akzeptanz der Entscheide. Pro Fachbereich (Sprachen, MINT und Geistes- und Sozialwissenschaften) sollte je eine Person im Gremium vertreten sein.

Swissuniversities möchte den die Universitäten und Hochschulen betreffenden Passus weniger einschränkend formuliert haben.

USO fordert eine Vertretung des Vereins USO.

AGAB fordert eine Ergänzung mit einem Vorstandsmitglied der AGAB bzw. von profunda-suisse und/oder der KBSB. In kantonalen Gremien wie z.B. in der Kommission Gymnasium – Hochschule im Kanton Bern ist dies bereits umgesetzt.

Abkürzungsverzeichnis

BNE	Bildung für Nachhaltige Entwicklung
BSLB	Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
EDK	Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren
EF	Ergänzungsfach
EVAMAR	Gesamtschweizerische Evaluation der gymnasialen Maturität
GF	Grundlagenfach
MAR	Maturitätsanerkennungsreglement
MAV	Maturitätsanerkennungsverordnung
MINT	Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SF	Schwerpunktfach
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WEGM	Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität

Anhang 1: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Kantone

AG	Aargau
AI	Appenzell Innerrhoden
AR	Appenzell Ausserrhoden
BE	Bern
BL	Basel-Landschaft
BS	Basel-Stadt
FR	Freiburg
GE	Genf
GL	Glarus
GR	Graubünden
JU	Jura
LU	Luzern
NE	Neuenburg
NW	Nidwalden
OW	Obwalden
SG	St.Gallen
SH	Schaffhausen
SO	Solothurn
SZ	Schwyz
TG	Thurgau
TI	Tessin
UR	Uri
VD	Waadt
VS	Wallis
ZG	Zug
ZH	Zürich

Politische Parteien

Die Junge Mitte Schweiz

Die Mitte

FDP	FDP. Die Liberalen
GLP	Grünliberale Partei Schweiz
PdA Basel	Partei der Arbeit, Sektion Basel
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei

Organisationen

AE-ESTASIA

Association des étudiant.e.s du Département d'études est-asiatiques de la Faculté des lettres de l'Université de Genève

AGAB

Schweizerische Vereinigung der Fachleute für Beratung und Information im Mittel- und Hochschulbereich

Akademien der Wissenschaften Schweiz

AMV

Aargauer Mittelschullehrpersonen-Verband

Arbeitsgruppe Design und Technik SGL	Arbeitsgruppe Design und Technik, Schweizerische Gesellschaft für Lehrerinnen- und Lehrerbildung
AS	Archäologie Schweiz
ASPI	Verband schweizerischer Italienischlehrer
Bistum St. Gallen	
CKK	Christkatholische Kirche Schweiz
Comité des Conférences de français du Canton de Fribourg	
Conférence de branche Français, langue première Collège de Gambach	
CRP	Commission Romande de Physique
CVCI	Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie
DEBED	Collectif suisse pour le développement d'un bien- être durable et partagé
Département d'histoire générale de l'Université de Genève	
Departement für Geschichte der Universität Freiburg	
DGGD	Deutschscheizerische Gesellschaft für Geschichtsdidaktik
Digitalswitzerland	
DMK	Deutschscheizerische Mathematikkommission
DPK	Deutschscheizerische Physikkommission
DSJ	Dachverband Schweizer Jugendparlamente
economiesuisse	Dachverband der Schweizer Wirtschaft
EKF	Eidgenössische Kommission für Frauenfragen
EKS	Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Enseignant·es d'Histoire/Geschichte du Collège de Gambach	
ETH-Rat	
Evangelische Landeskirche Thurgau	
Fachbereich Design und Technik der Pädagogischen Hochschule Luzern	
Fachgruppe Gestalten der Pädagogischen Hochschule St. Gallen	
Fachkommission Gestaltung LCH	Fachkommission Gestaltung, Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz
Fachschaft Geschichte der Kantonsschule Wohlen	
Fachschaften Biologie, Chemie und Physik der Kantonsschule Menzingen	
Fachschaften Geografie der Kantonsschulen Olten und Solothurn	
FH SCHWEIZ	Dachverband Absolvent:innen Fachhochschulen
fh-ch	Verband der Fachhochschuldozierenden Schweiz
Forum per l'italiano in Svizzera	
Freidenker-Vereinigung der Schweiz	
FSU	Fachverband Schweizer Raumplaner
GPG	Schweizerische Gesellschaft für Gesundheits- und Pflegegeschichte
Groupe de biologie du Collège de Gambach	
Groupe de branche de l'éducation physique et sportive du Collège de Gambach	

Groupe de branche Economie et Droit francophone du Collège de Gambach	
Groupe de géographie du Collège de Gambach	
Groupe de la branche histoire du Collège du Sud (Bulle)	
Groupe de mathématiques du Collège du Sud (Bulle)	
Groupe de mathématiques du Collège de Gambach	
HEP Vaud	Haute école pédagogique du canton de Vaud
Historische Institut der Universität Bern	
Historische Seminar der Universität Zürich	
Inclusion Handicap	Dachverband der Behindertenorganisationen Schweiz
Institut d'histoire de l'Université de Neuchâtel	
Interkantonale Kommission für den Religionsunterricht an den Solothurnischen Kantonsschulen	
Kantonsschule Kreuzlingen	Konvent und Schulleitung
Katholische Landeskirche Thurgau	
Katholischer Konfessionsteil des Kantons St. Gallen	
Kerngruppe HSGYM-Mathematik	
kfmv	Kaufmännischer Verband Schweiz
KGU	Kommission Gymnasium-Universität
Konvent Kantonsschule Frauenfeld	
KRSEG	Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der schweizerischen Erwachsenengymnasien
KSGR	Konferenz Schweizerischer Gymnasialrektorinnen und Gymnasialrektoren
Landeskirche Nidwalden	
LBG	Verband Schweizer Lehrer*innen Bildnerische Gestaltung, Bild und Kunst
Ligue vaudoise	
MEBEKO	Medizinalberufekommission
Movetia	Nationale Agentur für Austausch und Mobilität
Pgi	Pro Grigioni Italiano
PH Luzern	Pädagogische Hochschule Luzern
Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Basel	
profunda-suisse	Fachverband der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
RK der Kantonsschulen Aargau	Rektorenkonferenz der Kantonsschulen Aargau
RKZ	Römisch-katholische Zentralkonferenz
Römisch-katholische Kantonalkirche Schwyz	
Römisch-katholische Kirche im Kanton Basel-Landschaft	
Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern	
Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Schaffhausen	
Römisch-katholische Synode des Kantons Solothurn	
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SBK	Schweizer Bischofskonferenz
SCG	Schweizerische Chemische Gesellschaft

Schweizer Demokratie Stiftung

**Section d'histoire de la Faculté des Lettres de
l'Université de Lausanne**

SER	Syndicat des Enseignant·es Romand·es
SFVC	Schweizerischer Fachverband Chinesisch
SGB	Schweizerische Gewerkschaftsbund
SGG	Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
SGLG	Schweizerische Gesellschaft für ländliche Geschichte
SGV	Schweizerische Gewerbeverband
SGWSG	Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte
SMK	Schweizerische Maturitätskommissio
SPG	Schweizerische Physikalische Gesellschaft
StAB	Staatsarchiv des Kantons Bern
STV	Swiss Engineering
SVSM	Schweizerische Vereinigung für Sport an Mittelschulen
SWB	Schweizerischer Werkbund
Swissuniversities	Rektorenkonferenz der Schweizerischen Hochschulen
SWR	Schweizerischer Wissenschaftsrat
Travail.Suisse	Dachverband der Arbeitnehmenden
USO	Union der Schülerorganisationen CH/FL
VDS	Verband Dyslexie Schweiz
Vizerektor Lehre der Universität Bern	
VKKZ	Vereinigung der Katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug
VMBS	Verband der Mittelschullehrpersonen des Kantons Basel-Stadt
Vorstand der kantonalen Fachschaft Religionskunde und Ethik des Kantons Luzern	
VPOD	Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste
VSG	Verein Schweizerischer Gymnasiallehrerinnen und -lehrer
VSG-BG	Fachverband Bildnerisches Gestalten im Verein Schweizer Gymnasiallehrerinnen und -Lehrer
VSMP	Verein Schweizerischer Mathematik- und Physiklehrkräfte
VSN	Verein Schweizerischer Naturwissenschaftslehrerinnen und -lehrer
VSS	Verband der Schweizer Studierendenschaften
WAH-FD.CH	Verband Fachdidaktik Wirtschaft – Arbeit – Haushalt Schweiz
ZHK	Zürcher Handelskammer

Einzelpersonen

Bort, Nicole

Bienz, Urs

Cosandey, Maurice



Anhang 2: Vernehmlassungsvorlage und konkrete Formulierungsvorschläge

Vernehmlassungsvorlage MAR/MAV	Konkrete Vorschläge aus der Vernehmlassung
<p>Art. 2 Wirkung der Anerkennung</p> <p>¹ Mit der Anerkennung wird festgestellt, dass die Maturitätszeugnisse untereinander gleichwertig sind und die entsprechenden Maturitätslehrgänge den Mindestanforderungen entsprechen.</p> <p>² Die anerkannten Maturitätszeugnisse bestätigen, dass ihre Inhaberinnen und Inhaber über die Kenntnisse und allgemeinen Fähigkeiten verfügen, die notwendig sind, um:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. an einer universitären oder pädagogischen Hochschule zu studieren; b. zu den eidgenössischen Prüfungen der universitären Medizinalberufe zugelassen zu werden. 	<p>AG: Abs. 1: anstelle «entsprechenden» neu «jeweiligen»</p> <p>FR: Abs. 2: Erwähnung der Pädagogischen Hochschulen nicht notwendig.</p> <p>VD: Abs. 2: «compétences» (betrifft nur den französischen Text).</p> <p>ETH-Rat: Abs. 2, Bst. a.: «an einer universitären oder pädagogischen Hochschule oder einer Eidgenössischen Technischen Hochschule zu studieren».</p> <p>MEBEKO: Abs. 2, Bst. b.: «eine der Zulassungsvoraussetzungen zu den eidgenössischen Prüfungen der universitären Medizinalberufe <u>zu erfüllen</u>. zugelassen zu werden.»</p>
<p>Art. 3</p> <p>¹ Grundlage für die Feststellung der Gleichwertigkeit der Maturitätszeugnisse bilden die von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) in einem Rahmenlehrplan festgelegten Mindestanforderungen.</p> <p>² Der Rahmenlehrplan enthält Mindestanforderungen betreffend:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die basalen fachlichen Kompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit; b. die Berücksichtigung von transversalen Unterrichtsbereichen, insbesondere für die überfachlichen Kompetenzen, und von Interdisziplinarität; c. die Maturitätsarbeit. 	<p>AI: Titel: «Gleichwertigkeit der Maturitätszeugnisse».</p> <p>AG, SO: Abs. 1: «Grundlage für die Feststellung der Gleichwertigkeit der Maturitätszeugnisse bilden <u>die vorliegende Verordnung respektive das vorliegende Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) sowie die von der EDK in einem Rahmenlehrplan festgelegten Mindestanforderungen.</u>»</p> <p>AG, SO, ZH: Abs. 2:</p> <p><u>die Lerngebiete und die fachlichen Kompetenzen in den Fächern des Grundlagen- und Wahlpflichtbereichs;</u></p> <p>die basalen fachlichen Kompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit;</p> <p>die Berücksichtigung von transversalen Unterrichtsbereichen, insbesondere für die überfachlichen Kompetenzen, und von Interdisziplinarität;</p>

	<p>die Maturitätsarbeit.</p> <p>BL: Abs. 1: Neben Rahmenlehrplan auch MAR/MAV als Grundlage erwähnen.</p> <p>LU: Abs. 2 Bst. b: Begriff «transversale Themen» verwenden, anstelle von transversalen Unterrichtsbereichen.</p> <p>SG: Abs. 2 Bst. b: «die Berücksichtigung von transversalen Themen, überfachlichen Kompetenzen und Interdisziplinarität.»</p> <p>TG: Abs. 1: Begriff Grundanforderungen statt Mindestanforderungen.</p> <p>SP, AS, SGLG, Schweizer Demokratie Stiftung, SGG, SGWSG, GPG, DSJ, DGGD, Staatsarchiv Kanton Bern, Département d'histoire de l'Université de Fribourg, Departement Geschichte der Universität Basel, Historisches Seminar der Universität Zürich, Historisches Institut der Universität Bern, Institut d'histoire de l'Université de Neuchâtel, Section d'histoire de la Faculté des Lettres de l'Université de Lausanne: Abs. 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die basalen fachlichen Kompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit; b. die Berücksichtigung der transversalen Bereiche <u>Politische Bildung, Bildung für Nachhaltige Entwicklung, Digitalität und Wissenschaftspropädeutik</u>; c. die Berücksichtigung der Interdisziplinarität; d. die Maturitätsarbeit <p>ETH-Rat: Abs. 2, Bst. d: disziplinäre Fachinhalte als Grundlage für die in b) genannten Bereiche.</p> <p>DMK: Unterstützt die Formulierung, damit der Rahmenlehrplan die fachlichen Mindestanforderungen definiert und nur Abweichungen nach oben zugelassen sind.</p> <p>DEBED: Abs. 2: «Die Integration von transversalen Elementen, besonders transversale Themen, transversalen Kompetenzen, Interdisziplinarität und basale fachliche Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit.»</p>
<p>Art. 4 Grundsatz</p> <p>Ein kantonales oder kantonal anerkanntes gymnasiales Maturitätszeugnis wird schweizerisch anerkannt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im betreffenden Kanton die Grundlagen nach den Artikeln 5 und 6 vorhanden sind; und b. der betreffende Maturitätslehrgang die Mindestanforderungen nach den Artikeln 7–31 erfüllt. 	<p>SG: Art. 4, Bst. a und Bst. b zusammenfassen: «Ein kantonales oder kantonal anerkanntes gymnasiales Maturitätszeugnis wird schweizerisch anerkannt, wenn der betreffende Maturitätslehrgang die Mindestanforderungen nach den Artikeln 5-31 erfüllt.»</p>

<p>Art. 5 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung</p> <p>Den Schülerinnen und Schülern steht ein kostenloses Angebot der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung zur Verfügung.</p>	<p>AG, SO, ZG, ZH: Art. 5 nach Art. 29/25 platzieren.</p> <p>AI: Explizit aufführen, dass es den Kantonen überlassen wird, ob sie das Angebot kostenlos für Lernende der Maturitätsschulen für Erwachsene führen.</p> <p>AR: Begleitung durch ausgebildete Fachleute; stärkerer Einbezug der BSLB. Integration in ÜFK des Rahmenlehrplan: Laufbahnkompetenzen.</p> <p>BE: «kostenloses» streichen.</p> <p>SZ: Zusätzlicher Abs. 2: «Die Gymnasien und die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung arbeiten in der Studienwahlvorbereitung prozesshaft und während der ganzen Mittelschulzeit zusammen.»</p> <p>ZG, ZH: Zusätzlicher Abs. 2: «Die Schülerinnen und Schüler erwerben im Prozess der Studienwahl längerfristig ausgestaltete Laufbahngestaltungskompetenzen, die Selbstreflexion, bewusste Ausbildungswahl und Adaptionsfähigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt ermöglichen.»</p> <p>SP, VSG: Ergänzung «an den Gymnasien».</p> <p>GLP: «Schülerinnen und Schülern steht ein kostenloses Angebot der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung zur Verfügung. <u>Diese wird gemeinsam mit den betroffenen Berufsverbänden organisiert.</u>»</p> <p>Economiesuisse, SGV, digitalswitzerland: «Die Kantone stellen ein kostenloses Angebot der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung für die Gymnasien sicher. <u>Dieses muss integraler Teil der gymnasialen Ausbildung während der gesamten Dauer der gymnasialen Ausbildung sein.</u>»</p> <p>fh-ch: «Den Schülerinnen und Schülern steht ein kostenloses Angebot der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung zur Verfügung im Hinblick auf die Studienwahl oder beim Wechsel in die Berufsbildung.»</p> <p>AGAB: Ergänzung: «Die Gymnasien und die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung arbeiten in der Studienwahlvorbereitung während der gesamten Gymnasialzeit zusammen.»</p>
<p>Art. 6 Chancengerechtigkeit</p> <p>¹ Es bestehen geeignete Massnahmen zur Sicherstellung der Chancengerechtigkeit beim Übertritt von der Volksschule ins Gymnasium und während des Maturitätslehrgangs.</p> <p>² Erwachsenen wird ermöglicht, eine gymnasiale Maturität auf dem zweiten Bildungsweg zu erlangen.</p>	<p>AG, UR, ZG: Art. 6 nach Art. 29 platzieren.</p> <p>AI, LU, SG: Abs. 1: «Förderung» statt «Sicherstellung».</p> <p>AR: Abs. 2: Der Regierungsrat regt eine dahingehende Präzisierung der Bestimmung an, dass dazu auch der Zugang zu interkantonalen Angeboten (etwa die Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene St. Gallen / Sargans [ISME]) oder zu Angeboten von Dritten ausreichend ist.</p> <p>NE: Abs. 3: «kontinuierlich» streichen.</p>

<p>³ Es besteht ein kontinuierlicher Dialog, sowohl zwischen der Volksschule und dem Gymnasium als auch zwischen dem Gymnasium und den Hochschulen.</p>	<p>SH: Abs. 1: «... der Chancengerechtigkeit <u>und zum Abbau von Ungleichheiten</u> beim Übertritt.»</p> <p>SG: Abs. 3: «zwischen dem Gymnasium und <u>der Hochschule.</u>»</p> <p>GLP: Abs. 4: «Der Zugang zum Gymnasium muss gleichwertig und zwischen den Kantonen vergleichbar sein.»</p> <p>VPOD:</p> <p>Art. 6: Titel: «Chancengleichheit» statt Chancengerechtigkeit</p> <p>Abs. 1: «Die Kantone richten eine kantonale Stelle ein, die sich mit dem Abbau von Ungleichheiten befasst (insbesondere Ungleichheiten aufgrund des Genders, Ungleichheiten, die Schüler:innen niedrigem sozioökonomischem Hintergrund, Migrationshintergrund, Behinderungen usw. betreffen).»</p> <p>Abs. 3: «Die Kantone schaffen kantonale oder interkantonale Konferenzen für den Dialog und die (fachspezifische) Koordination zwischen den Bildungstufen (obligatorische Schule, Maturitätsschulen, universitäre Hochschulen).»</p> <p>KSGR: Abs. 3: «Die Kantone sorgen für einen kontinuierlichen Dialog zwischen Volksschulen und Gymnasien und zusammen mit den Hochschulen für einen kontinuierlichen Dialog zwischen Gymnasien und Hochschulen.»</p> <p>fh-ch: Abs. 1: «Es bestehen geeignete Massnahmen zur Sicherstellung der Chancengerechtigkeit beim Übertritt von der Volksschule ins Gymnasium und während des Maturitätslehrgangs. Die Massnahmen sind mit Zielen verbunden und die Erreichung der Ziele wird alle vier Jahre überprüft. Beim Nichterreichen sind die Massnahmen anzupassen.»</p> <p>Konvent Kantonsschule Frauenfeld: Abs. 1: «Es werden im Rahmen der Möglichkeiten geeignete Massnahmen zu Förderung der Chancengerechtigkeit beim Übertritt von der Volksschule ins Gymnasium und während des Maturitätslehrgangs sichergestellt.»</p>
<p>Art. 8 Bildungsziele</p> <p>¹ Ziel des Maturitätslehrgangs ist es, dass die Maturandinnen und Maturanden über jene persönliche Reife verfügen, die Voraussetzung für ein Hochschulstudium ist und die sie auf anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft vorbereitet. Zu diesem Zweck wird:</p> <p>a. den Schülerinnen und Schülern die im Hinblick auf ein lebenslanges Lernen notwendigen grundlegenden Kompetenzen vermittelt;</p>	<p>AG:</p> <p>Abs. 2:</p> <p>wissenschaftliche Denk- und Arbeitsweisen nachzuvollziehen und <u>auf propädeutischem Niveau</u> anzuwenden; und</p> <p><u>sich mit den Möglichkeiten</u> und Grenzen des wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns <u>auseinanderzusetzen.</u></p> <p>AI:</p>

<p>b. die geistige Offenheit und die Fähigkeit zum kritischen Denken und selbstständigen Urteilen der Schülerinnen und Schüler gefördert;</p> <p>c. eine breit gefächerte, ausgewogene und kohärente Bildung, nicht aber eine fachspezifische oder berufliche Ausbildung angeboten;</p> <p>d. die Intelligenz, die Willenskraft, die Sensibilität in ethischen und musischen Belangen sowie die physischen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler gefördert.</p> <p>² Maturandinnen und Maturanden sind fähig:</p> <p>a. sich den Zugang zu neuem fachspezifischem und fachübergreifendem Wissen zu erschliessen;</p> <p>b. ihre Neugier, ihre Vorstellungskraft und ihre Kommunikationsfähigkeit zu entfalten;</p> <p>c. allein und in Gruppen zu arbeiten;</p> <p>d. logisch zu denken und zu alitrahieren;</p> <p>e. intuitiv, analog und vernetzt zu denken;</p> <p>f. wissenschaftliche Denk- und Arbeitsweisen nachzuvollziehen und anzuwenden; und</p> <p>g. die Möglichkeiten und Grenzen des wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns zu beurteilen.</p> <p>³ Sie beherrschen mindestens eine Landessprache und verfügen über grundlegende Kompetenzen in weiteren Sprachen. Sie sind fähig, sich klar, treffend und einfühlsam zu äussern sowie Reichtum und Besonderheit der mit einer Sprache verbundenen Kultur zu erkennen.</p> <p>⁴ Sie finden sich in ihrer natürlichen, technischen, ökonomischen, gesellschaftlichen und kulturellen Umwelt zurecht, in Bezug auf die Gegenwart, die Vergangenheit und die Zukunft und auf schweizerischer und internationaler Ebene. Sie sind bereit, Verantwortung gegenüber sich selbst, den Mitmenschen, der Gesellschaft und der Natur wahrzunehmen.</p>	<p>Abs. 2 Bst. a: «Können» statt «Wissen».</p> <p>Abs. 3: «Sie beherrschen mindestens eine Landessprache und sind fähig, sich klar und treffend zu äussern sowie Reichtum und Besonderheit der mit einer Sprache verbundenen Kultur zu erkennen. In weiteren Sprachen verfügen sie über grundlegende Kompetenzen.»</p> <p>FR: Präzisierung: «universitäre Hochschule».</p> <p>GR: Abs. 1: «... Zu diesem Zweck werden: ...».</p> <p>SG:</p> <p>Abs. 1 Bst. a: «... notwendigen Fach-, Selbst- und Sozialkompetenzen vermittelt»</p> <p>Abs. 3: grundlegend streichen, einfühlsam durch empathisch ersetzen: «...verfügen über Kompetenzen in weiteren Sprachen...» und «...sind fähig, sich klar, treffend und empathisch zu äussern...».</p> <p>TG: Abs. 2, Bst. h: «eigenes und fremdes Verhalten sowie Handlungen und Handlungspläne vor dem Hintergrund theoretischen Wissens einordnen und beurteilen zu können.»</p> <p>TI: Abs. 1, Bst. a: «Es werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Schülerinnen und Schüler das Wissen erwerben und die grundlegenden Fähigkeiten entwickeln können, die für lebenslanges Lernen notwendig sind. »</p> <p>VD:</p> <p>Einige Begriffe erscheinen nicht angemessen:</p> <p>Abs. 1 Bst. a: Der Begriff «Kompetenzen» («compétences») ist durch «Kenntnisse» («connaissances») zu ersetzen.</p> <p>Abs. 1 Bst. b: Der Begriff «geistige Offenheit» ist zu streichen.</p> <p>Abs. 1 Bst. d: Der Begriff «Intelligenz» ist durch «Fähigkeiten» («aptitudes») zu ersetzen.</p> <p>Einige Begriffe scheinen zu fehlen, insbesondere:</p> <p>Abs. 2 lit. a: Der Begriff «Interdisziplinarität».</p> <p>Abs. 2 lit. b: Vorschlag, den Begriff «Autonomie» hinzuzufügen.</p> <p>Vorschlag für eine Neuformulierung von Abs. 3, Satz 1 wie folgt: Sie beherrschen mindestens eine Landessprache und verfügen über «gute Kenntnisse in weiteren Sprachen» [...].</p>
--	--

GLP:

Abs. 2, Bst. h. «Die Schülerinnen und Schüler sind in der Lage, öffentlich zu sprechen, um ihr Wissen weiterzugeben.»

Abs. 3: «Sie beherrschen mindestens eine Landessprache und verfügen über Grundkenntnisse in weiteren Sprachen, darunter mindestens eine weitere Landessprache. Sie sind in der Lage, in verschiedenen Situationen des täglichen Lebens mündlich und schriftlich klar, präzise und sensibel zu kommunizieren und lernen den Reichtum und die aktuellen Besonderheiten der Kulturen kennen, die jede Sprache vermittelt.»

Abs. 4: «...gegenüber sich selbst, anderen, der Gesellschaft und der ~~Natur~~ natürlichen Umwelt.»

Junge Mitte: Abs. 4: Politische Dimension ergänzen.

economiesuisse, digitalswitzerland: Abs. 3: «Sie beherrschen die erforderlichen mathematischen Kompetenzen wie z.B. Algebra, Analysis und grundlegende Statistik. Sie sind fähig, sich selbstständig in neue Gebiete einzuarbeiten, mathematische Grundlagen in anderen Wissenschaftsgebieten und der Praxis anzuwenden, Beweise zu führen und einen Algorithmus mathematisch zu entwickeln.»

FSU:

Abs. 2: Das fachübergreifende, interdisziplinäre Arbeiten ist in der Raumplanung eine Selbstverständlichkeit. Ein robustes gemeinsames Zukunftsbild entsteht immer durch Interessensabwägung zwischen Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt.

Abs. 4: Zukunftsorientierung: Raumplanung gestaltet die Zukunft aufgrund der Beobachtung der Gegenwart und der Interpretation der Vergangenheit. Dazu ist auch Methodenwissen gefragt, wie die Erkenntnisse im Raum unter Einbezug der unterschiedlichen Interessensgruppen umgesetzt werden können.

DEBED: Abs. 1., Bst. d: «...und ihre soziologische-emotionale Kompetenzen.»

Ligue Vaudoise: Abs. 3: «Sie beherrschen mindestens eine Landessprache und verfügen über Grundkompetenzen mit guten Kenntnissen in weiteren Sprachen. Sie sind in der Lage, sich klar, präzise und sensibel auszudrücken und lernen, den Reichtum und die Besonderheiten der Kulturen zu entdecken, die jede Sprache vermittelt.»

VSG:

Abs. 1 d: In der deutschen Version fehlt «simultanément»: «... *zugleich* die Intelligenz...».

	<p>Abs. 1: Begriff «müsisch» ersetzen durch «künstlerisch».</p> <p>AGAB: Abs. 2, Bst. h: «ihre schulische und berufliche Laufbahn kompetent und zukunftsfähig zu gestalten (Laufbahngestaltungs-kompetenz).»</p> <p>AMV: Abs. 2:</p> <p>Bst. f: Wissenschaftliche Denk- und Arbeitsweisen sollen nachvollzogen und auf propädeutischem Niveau angewandt werden können.</p> <p>Bst. g: ... sich mit wissenschaftlicher Denk- und Arbeitsweise auseinandersetzen.</p> <p>VSG, Kantonsschule Kreuzlingen: Abs. 3: «Sie beherrschen zusätzlich zur Unterrichtssprache mindestens eine weitere Landessprache und verfügen über Kompetenzen zur selbstständigen Sprachverwendung in mindestens einer weiteren Sprache.»</p> <p>VSG: Ergänzung von Art. 3: «Sie verfügen über grundlegende mathematische und naturwissenschaftliche Kompetenzen und können diese auf andere Wissenschaftsgebiete übertragen. Sie verstehen die Grundprinzipien der Digitalisierung.»</p> <p>ETH-Rat: Abs. 3: «Sie beherrschen die erforderlichen mathematischen Kompetenzen aus Algebra, Analysis, Geometrie und Stochastik. Sie sind fähig, sich selbstständig in neue Gebiete einzuarbeiten, mathematische Grundlagen in anderen Wissenschaftsgebieten anzuwenden, und mathematisch und algorithmisch zu denken. Sie verstehen Mathematik als die universelle Sprache der Wissenschaft.»</p> <p>DMK, Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Basel: Abs. 3: «Sie verfügen über grundlegende mathematische Kompetenzen in Algebra, Analysis, Geometrie und Stochastik. Sie sind fähig, sich selbstständig in neue Gebiete einzuarbeiten, mathematische Kenntnisse und Fertigkeiten in den Naturwissenschaften anzuwenden, Beweise zu führen und einen Algorithmus zu entwickeln und zu implementieren.»</p>
<p>Art. 9 Dauer</p> <p>¹ Der gymnasiale Maturitätslehrgang dauert mindestens vier Jahre.</p> <p>² An Maturitätsschulen für Erwachsene dauert der auf die Maturität ausgerichtete Lehrgang mindestens drei Jahre. Ein angemessener Teil dieses Lehrgangs findet im Direktunterricht statt.</p> <p>³ Für Schülerinnen und Schüler, die aus anderen Schultypen in den gymnasialen Maturitätslehrgang aufgenommen werden, umfasst der Lehrgang in der Regel mindestens den Unterricht der zwei letzten Jahre vor der Maturität.</p>	<p>AI, AG, SG, SO, VD, ZG, ZH, KSGR: «Präsenzunterricht» statt «Direktunterricht».</p> <p>NE:</p> <p>Abs. 1: Subsidiär: «Die Dauer der gymnasialen Maturitätslehrgänge beträgt mindestens vier Jahre. Der Übertritt in die gymnasiale Maturitätsschule erfolgt nach dem 10. Jahr der obligatorischen Schulzeit gemäss Artikel 6 Absatz 4 der Interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule.»</p> <p>Abs. 3: «in der Regel» streichen.</p>

	<p>TI: Abs. 3: «Für Schüler, die aus anderen Schultypen in den gymnasialen Maturitätslehrgang zugelassen sind, umfasst der Zyklus in der Regel mindestens den Unterricht <u>in den</u> letzten beiden Jahren vor der Maturität. »</p> <p>GLP: Abs. 1: Streichen; subsidiär: ändern in «mindestens drei Jahre ».</p> <p>KSGR: Abs. 1: «Der gymnasiale Maturitätslehrgang dauert mindestens vier Jahre. Die Ausbildung bis zur Maturität muss insgesamt mindestens zwölf Jahre dauern (ohne Kindergarten). »</p>
<p>Art. 10 Lehrkräfte</p> <p>¹ Der Unterricht wird von Lehrkräften erteilt, die das Lehrdiplom für Maturitätsschulen erworben oder eine andere fachliche und pädagogische Ausbildung auf gleichem Niveau abgeschlossen haben. Für Fächer, in denen die wissenschaftliche Ausbildung an einer universitären Hochschule möglich ist, wird als Abschluss ein universitärer Master verlangt.</p> <p>² Die regelmässige Weiterbildung der Lehrkräfte wird sichergestellt.</p>	<p>JU, NE: In der Sekundarstufe I kann der Unterricht an Lehrpersonen der betroffenen Stufe anvertraut werden, unter der Bedingung dass sie die wissenschaftliche Qualifikation im unterrichteten Fach besitzen.</p> <p>NE: Abs. 1: Letzter Satz streichen.</p> <p>VD: Abs. 1: «... Für Fächer, in denen die wissenschaftliche Ausbildung an einer universitären Hochschule <u>oder Fachhochschule</u> möglich ist, wird als Abschluss ein universitärer Master oder <u>Master einer Fachhochschule</u> verlangt.»</p> <p>Economiesuisse: Abs. 1: «Der Unterricht wird von Lehrkräften erteilt, die das Lehrdiplom für Maturitätsschulen erworben oder eine andere fachliche und pädagogische Ausbildung auf gleichem Niveau abgeschlossen haben. Für Fächer, in denen die wissenschaftliche Ausbildung an einer universitären Hochschule <u>oder an einer Fachhochschule</u> möglich ist, wird als Abschluss ein universitärer <u>Masterabschluss an einer universitären Hochschule oder einer Fachhochschule</u> verlangt.»</p> <p>Swissuniversities: Abs. 1: «... erworben oder <u>eine gleichwertige Ausbildung</u> abgeschlossen haben. ...»</p> <p>ETH-Rat: Abs. 1: Bei einem fachfremden Master sind beim Erwerb des Lehrdiploms äquivalente fachwissenschaftliche Auflagen im Unterrichtsfach zu verlangen.</p> <p>VSG: Abs 1:</p> <p style="padding-left: 40px;">«... die <u>über einen Maturitätsabschluss Sek II oder einen äquivalenten Abschluss verfügen sowie</u> das Lehrdiplom...».</p> <p style="padding-left: 40px;">«... das Lehrdiplom für Maturitätsschulen im <u>unterrichteten</u> Fach erworben oder ...».</p> <p>FH SCHWEIZ: Abs. 1: anstelle «... einer anderen fachlichen und pädagogischen Ausbildung auf gleichem Niveau» neu «gleichwertigen Ausbildung».</p> <p>LBG, VSG-BG: Abs. 1: «Der Unterricht wird von Lehrkräften erteilt, die über einen Maturitätsabschluss Sek II oder einen äquivalenten Abschluss verfügen, sowie das Lehrdiplom für Maturitätsschulen erworben oder eine andere fachliche und pädagogische Ausbildung auf gleichem Niveau abgeschlossen haben. [...]»</p>

	<p>VSMP, DMK: Abs. 1: «Der Unterricht wird von Lehrkräften erteilt, die das Lehrdiplom für Maturitätsschulen <u>im unterrichteten Fach</u> erworben oder eine andere fachliche oder pädagogische Ausbildung auf gleichem Niveau abgeschlossen haben. Für Fächer, in denen die wissenschaftliche Ausbildung an einer universitären Hochschule möglich ist, wird als Abschluss ein universitärer Master verlangt.»</p> <p>Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Basel, DMK: Abs. 1: «Der Unterricht wird von Lehrkräften erteilt, die das Lehrdiplom für Maturitätsschulen in der Regel im unterrichteten Fach erworben oder eine andere ...»</p> <p>SGB, VPOD: Abs. 2: «Das Recht der Lehrkräfte auf Weiterbildung wird garantiert.»</p> <p>KSGR: Abs. 2: «Die Kantone legen die Rahmenbedingungen für eine adäquate Weiterbildung der Lehrpersonen fest.»</p>
<p>Art. 11 Lehrplan</p> <p>¹ Der Unterricht richtet sich nach einem kantonalen oder vom Kanton genehmigten Lehrplan.</p> <p>² Der Lehrplan stützt sich auf den Rahmenlehrplan der EDK.</p> <p>³ Er ist auf einen kohärenten und mindestens vierjährigen Lehrgang ausgerichtet.</p>	<p>JU: Abs. 3: Subsidiärer Vorschlag bei vierjährigem Lehrgang: «Die kantonalen Lehrpläne können die Fächer frei auf die vier Jahre verteilen.»</p> <p>NE: «und mindestens vierjährigen Lehrgang» streichen.</p> <p>Ligue Vaudoise: al. 3: «Er ist auf einen kohärenten und vierjährigen dreijährigen Lehrgang ausgerichtet.»</p>
<p>Art. 12 Fächerbereiche</p> <p>¹ Das Angebot der Fächer besteht mindestens aus einem Grundlagenbereich und einem Wahlpflichtbereich sowie dem Fach Sport.</p> <p>² Der Grundlagenbereich besteht aus den Grundlagenfächern.</p> <p>³ Der Wahlpflichtbereich besteht aus einem Schwerpunktfach, einem Ergänzungsfach und der Maturitätsarbeit.</p>	<p>AG, SO, ZH: Titel: «Fächerkategorien»</p> <p>KSGR: Titel: «Fächer»</p> <p>AG, SO: Art. 1: Vorbehalten bleibt das Fach Sport an den Maturitätslehrgängen für Erwachsene.</p> <p>SH: Abs. 1: Maturitätsschulen für Erwachsene können auf das Fach Sport verzichten.</p> <p>TG, KSGR, KRSEG: Abs. 1: An Maturitätsschulen für Erwachsene kann auf das Fach Sport verzichtet werden.</p>
<p>Art. 13 Grundlagenfächer</p> <p>¹ Mit den Grundlagenfächern werden die Mindestkompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit vermittelt und wird ein Beitrag zur Vermittlung jener Kompetenzen geleistet, die nötig sind, um anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft zu übernehmen.</p> <p>² Die Grundlagenfächer sind:</p> <p>a. die Landessprache, die an der Schule als Unterrichtssprache verwendet wird (Unterrichtssprache);</p>	<p>FR:</p> <p>Abs. 1: universitäre Hochschule (französische Version).</p> <p>Abs. 3: «...ist die zweite Landessprache prinzipiell die zweite Amtssprache...».</p> <p>KSGR:</p> <p>Abs. 2 Bst. c: Klammerbemerkung (dritte Sprache) unnötig.</p> <p>Abs. 3: «Die Kantone stellen sicher, dass...»</p>

- b. eine zweite Landessprache;
- c. eine dritte Landessprache, Englisch, Latein oder Griechisch (dritte Sprache);
- d. Mathematik;
- e. Informatik;
- f. Biologie;
- g. Chemie;
- h. Physik;
- i. Geografie;
- j. Geschichte;
- k. Wirtschaft und Recht;
- l. bildnerisches Gestalten oder Musik oder bildnerisches Gestalten und Musik.

³ Es wird sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler als zweite Landessprache aus mindestens zwei Sprachen auswählen können. In den Kantonen Bern, Freiburg und Wallis ist die zweite Landessprache die zweite Amtssprache des Kantons.

⁴ Philosophie und Religionen können als weitere Grundlagenfächer oder eine Kombination aus den beiden Fächern als weiteres Grundlagenfach angeboten werden.

⁵ Im Kanton Graubünden können zwei kantonale Amtssprachen als Unterrichtssprachen bezeichnet werden.

AI, AG, BL, USO: Englisch als Grundlagenfach

AG: Abs. 2:

Englisch

Bildende Kunst

SG: Abs. 2, Bst. c: ausschliesslich Englisch.

SG: Abs. 2, Bst. l: bildnerisches Gestalten und/oder Musik.

SP: Abs. 2: Philosophie als Grundlagenfach.

Stellungnahmen von Kirchen: Abs. 2 ergänzen und das Fach «Religionen» bzw. «Philosophie und Religionen» in die Liste der Grundlagenfächer aufnehmen.

LBG, VSG-BG:

Abs. 2, Bst. l: Kunst oder Musik oder Kunst und Musik

Neuer Absatz: «Es wird sichergestellt, dass alle Schülerinnen und Schüler beide künstlerischen Fächer mit mindestens je zwei Jahreslektionen besucht haben.»

SWB, Arbeitsgruppe Design und Technik SGL, Fachkommission Gestaltung LCH, PH Luzern Fachbereich Design und Technik: Abs. 2: Grundlagenfach Design und Technik.

VSG: Begriff «Kunst» statt «Bildnerisches Gestalten».

GLP: Abs. 2:

i. Geografie, Wirtschaft und Recht;

j. Geschichte (einschliesslich Religionsgeschichte) und Staatskunde;

k. streichen

Abs. 3 und 5 streichen

Abs. 4: «Philosophie, ~~Religionen oder eine Kombination dieser beiden Fächer~~ kann als zusätzliches Grundlagenfach angeboten werden.»

Junge Mitte: Abs. 2, Bst. a, 2: Politische Bildung und Staatsbürgerkunde (éducation civique et politique).

TI: Abs. 3: „Die Schulen stellen sicher, dass den Schülern mindestens zwei Sprachen zur Verfügung stehen, aus denen sie die zweite Landessprache wählen können. In den Kantonen Bern, Freiburg und Wallis ist die zweite Landessprache die zweite Amtssprache des Kantons.“

	<p>AG: Abs. 4 streichen [als weitere Fächer anbieten].</p> <p>AR: Abs. 4: «Ethik, Religionen, Gemeinschaft».</p> <p>VSG, Kantonsschule Kreuzlingen: Abs. 4: Obligatorium des Fachs Philosophie.</p> <p>GR: Abs. 5: «Im Kanton Graubünden kann die rätoromanische oder italienische Sprache zusammen mit Deutsch als Unterrichtssprache bezeichnet werden.»</p> <p>AG:</p> <p style="padding-left: 40px;">Abs. 6 (neu):</p> <p style="padding-left: 80px;">«Die Kantone legen die Grundlagenfächer fest, die lediglich für die Jahrespromotion, nicht aber gemäss Art. 27 für die Maturität zählen.»</p> <p style="padding-left: 40px;">Abs. 7 (neu):</p> <p style="padding-left: 80px;">a. Die Grundlagenfächer a-d sind Maturitätsfächer.</p> <p style="padding-left: 80px;">b. Aus den Grundlagenfächern gemäss Abs. 2 Bst. e. bis h. (MINT) und Bst. i. bis l. (GSW) sind je zwei als Maturitätsfächer zu wählen.</p> <p style="padding-left: 80px;">c. Aus den musischen Grundlagenfächern gemäss Abs. 2 Bst. m. ist eines als Maturitätsfach zu wählen.</p> <p style="padding-left: 80px;">d. Zusätzlich ist ein drittes Fach aus der Gruppe MINT oder GSW zu wählen.</p> <p>SP, VSG, USO: Abs. 6: Es wird sichergestellt, dass alle Schülerinnen und Schüler am Gymnasium beide Kunstfächer besucht haben.</p> <p>SVSM: Fach Sport als Grundlagenfach.</p> <p>BE: Sport integrieren, aber soll nicht Promotionsfach sein.</p>
<p>Art. 14 Schwerpunktfächer</p> <p>¹ Das Schwerpunktfach dient der disziplinären oder interdisziplinären Vertiefung oder Erweiterung. Es ist in wesentlichen Teilen wissenschaftspropädeutisch ausgerichtet.</p> <p>² Folgende Schwerpunktfächer sind möglich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Latein oder Griechisch oder Latein und Griechisch (alte Sprachen); b. eine dritte Landessprache, Englisch, Spanisch oder Russisch (moderne Fremdsprachen); c. Physik und Mathematik; d. Biologie und Chemie; 	<p>AG, SO: Abs. 2: «Die Schwerpunktfächer entsprechen den Grundlagenfächern oder Kombinationen mehrerer Grundlagenfächer».</p> <p>AG: Eventualantrag zum oben genannten Antrag: Streichen von Theater, Religion und Sport; wenn keine Streichung: «Theaterwissenschaft», «Religionswissenschaft».</p> <p>BE: Abs. 2, Bst. c: Begriff «Physik und Anwendungen der Mathematik» beibehalten, Eventualantrag: «Physik, Mathematik und Informatik».</p> <p>SG: Abs. 2, Bst. a: «Latein und/oder Griechisch (alte Sprachen)».</p> <p>TG: Abs. 2 Bst. h: «Musik und Instrument».</p> <p>ZH, KSGR, VSG: Abs. 2: Öffnung wie bei Ergänzungsfächern.</p>

<ul style="list-style-type: none"> e. Wirtschaft und Recht; f. Philosophie, Pädagogik und Psychologie; g. bildnerisches Gestalten; h. Musik; i. Informatik; j. Geschichte und Geografie; k. Theater; l. Religionen; m. Sport. 	<p>GLP: Abs 2, Bst. b: «Dritte Landessprache oder eine moderne Fremdsprache Englisch, Spanisch oder Russisch (moderne Fremdsprachen).»</p> <p>DMK: Abs. 2, Bst. c: «Mathematik und Physik».</p> <p>Gewerbeverband, SFVC: Abs. 2, Bst. n: «Chinesisch».</p> <p>economiesuisse, digitalswitzerland: Abs. 2: Das Schwerpunktfach wird während den letzten beiden Jahren der gymnasialen Ausbildung belegt.</p> <p>VSG: Umbenennung SF von Musik in Musik und Instrument.</p> <p>SWB, Arbeitsgruppe Design und Technik SGL, Fachkommission Gestaltung LCH, PH Luzern Fachbereich Design und Technik: Abs. 2: Design und Technik.</p> <p>LBG, VSG-BG: Umbenennung der Fachbezeichnung von «Bildnerisches Gestalten» in «Kunst».</p>
<p>Art. 15 Ergänzungsfächer</p> <p>¹ Das Ergänzungsfach dient einer weiteren disziplinären oder interdisziplinären Vertiefung oder Erweiterung.</p> <p>² Das Ergänzungsfach ist eines der Fächer nach den Artikeln 13 und 14 oder ein allfälliges weiteres Fach nach Artikel 16 oder eine Kombination aus diesen Fächern.</p>	<p>FR: Abs. 2: «Es wird aus den in den Artikeln 12, 13 und 14 genannten Fächern, aus den anderen Fächern im Sinne von Artikel 16 oder aus einer Kombination dieser Fächer gebildet.»</p> <p>SZ: Abs. 2: «Folgende Ergänzungsfächer sind möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> eines der Fächer nach den Artikeln 13 und 14; Religionen; Sport. »
<p>Art. 17 Ausgeschlossene Kombinationen</p> <p>Folgende Kombinationen sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Wahl der gleichen Sprache als Grundlagenfach und als Schwerpunktfach; b. die Wahl des gleichen Fachs als Schwerpunktfach und als Ergänzungsfach. 	<p>AG: Folgende Kombinationen sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Wahl einer Sprache als Schwerpunktfach; die Wahl des gleichen Fachs als Schwerpunkt- und Ergänzungsfach. (neu) Die Wahl von Musik oder Bildnerischem Gestalten Bildender Kunst als Schwerpunktfach schliesst die Wahl von Musik, Bildnerischem Gestalten Bildender Kunst oder Bewegungs- und Gesundheitswissenschaft als Ergänzungsfach aus. <p>TI: Folgende Kombinationen sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die gleiche Sprache als Grundlagenfach und als Schwerpunktfach; b. die gleiche Sprache als Grundlagenfach und als Ergänzungsfach. c. Das gleiche Fach kann nicht sowohl Schwerpunktfach als auch Ergänzungsfach sein.

	<p>Economiesuisse: Folgende Kombinationen sind ausgeschlossen:</p> <p>a. die Wahl der gleichen Sprache als Grundlagenfach und als Schwerpunktfach;</p> <p>b. die Wahl des gleichen Fachs als Schwerpunktfach und als Ergänzungsfach.</p> <p><u>c. die Wahl von Bildnerischem Gestalten oder Musik als Schwerpunktfach schliesst die Wahl von Bildnerischem Gestalten oder Musik als Ergänzungsfach aus.</u></p> <p>Eventualiter (falls Theater und Sport neu in Art. 14 als Schwerpunktfächer genannt werden):</p> <p><u>c. die Wahl von Bildnerischem Gestalten, Musik, Theater oder Sport als Schwerpunktfach schliesst die Wahl von Bildnerischem Gestalten, Musik, Theater oder Sport als Ergänzungsfach aus.</u></p>				
<p>Art. 18 Ausbildungsangebote</p> <p>Für die Ausbildungsangebote der Maturitätsschulen in den Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern sind die Bestimmungen der Kantone massgebend.</p>	<p>JU: Die Kantone entscheiden über die Wahl der Grundfächer, Schwerpunktfächer und Ergänzungsfächer, die in ihren Schulen angeboten werden.</p>				
<p>Art. 19 Maturitätsarbeit</p> <p>¹ Die Maturitätsarbeit fördert die Selbstständigkeit und die Aneignung wissenschaftspropädeutischen Arbeitens.</p> <p>² Sie ist eine grössere eigenständige schriftliche oder schriftlich kommentierte Arbeit mit einem wissenschaftspropädeutischen Anteil. Sie wird allein oder in einer Gruppe erstellt und mündlich präsentiert.</p>	<p>JU: Abs. 1: «Die Maturaarbeit fördert die Selbstständigkeit, die Kreativität und die Aneignung einer Wissenschaftspropädeutik.»</p> <p>GLP: Abs. 2: «Es handelt sich um eine selbstständige Arbeit Die Maturaarbeit wird alleine oder in einer Gruppe verfasst und mündlich präsentiert.»</p>				
<p>Art. 20 Anteil der Fächer an der Unterrichtszeit</p> <p>Der Anteil an der gesamten Unterrichtszeit beträgt:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 60%;">a. für die Grundlagenfächer:</td> <td style="width: 40%;">in Prozent</td> </tr> <tr> <td>1. Sprachfächer: Unterrichtssprache, zweite Landessprache und dritte Sprache:</td> <td>mindestens 27</td> </tr> </table>	a. für die Grundlagenfächer:	in Prozent	1. Sprachfächer: Unterrichtssprache, zweite Landessprache und dritte Sprache:	mindestens 27	<p>AI: Sprachen Mindestanteil 30 %.</p> <p>BE: Mindestanteile, wie Status quo.</p> <p>SG: «Der Anteil an der Unterrichtszeit gemäss Artikel 13-15 beträgt»</p> <p style="padding-left: 40px;">Bst. a, 2: «Mathematik, Informatik, Biologie, Chemie und Physik»</p> <p style="padding-left: 40px;">Bst. a, 4: «bildnerisches Gestalten und/oder Musik»</p> <p>SH: Sprachen und MINT mind. 30%, Kunst 5%.</p> <p>TG: MINT-Fächer voranstellen.</p>
a. für die Grundlagenfächer:	in Prozent				
1. Sprachfächer: Unterrichtssprache, zweite Landessprache und dritte Sprache:	mindestens 27				

<p>2. Mathematik, Informatik sowie die naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie und Physik: mindestens 27</p> <p>3. geistes- und sozialwissenschaftliche Fächer: Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht sowie allenfalls Philosophie und Religionen: mindestens 12</p> <p>4. Kunstfächer: bildnerisches Gestalten oder Musik oder bildnerisches Gestalten und Musik: mindestens 6</p> <p>b. für das Schwerpunktfach, das Ergänzungsfach und die Maturitätsarbeit: mindestens 15</p>		<p>UR: «Unterrichtssprache» durch «Erstsprache» ersetzen.</p> <p>GLP: Bst. a: Geistes- und Sozialwissenschaften: Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht, <u>Staatsbürgerkunde</u> und ggf. Philosophie und Religionen.</p> <p>Economiesuisse: Bst. a, 2: mindestens 29%, Bst. a, 4: mindestens 5%.</p> <p>SPG: Jedes experimentelle Fach mindestens 5 Stunden.</p> <p>ETH-Rat, SPG: Bst. a, 2: MINT-Anteil, mindestens 30%.</p> <p>VSG:</p> <p style="padding-left: 40px;">Bst. a, 4: Künstlerische Fächer oder Künste.</p> <p style="padding-left: 40px;">überall Verzicht auf den Begriff «Fächer»</p> <p>SP, AS, SGLG, Schweizer Demokratie Stiftung, SGG, SGWSG, GPG, DSJ, DGGD, Staatsarchiv Kanton Bern, Département d'histoire de l'Université de Fribourg, Departement Geschichte der Universität Basel, Historisches Seminar der Universität Zürich, Historisches Institut der Universität Bern, Institut d'histoire de l'Université de Neuchâtel, Section d'histoire de la Faculté des Lettres de l'Université de Lausanne: Bst. a, 3: Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften auf mindestens 15 % erhöhen.</p> <p>LBG, VSG-BG: Bst. a, 4: Künstlerische Fächer: Kunst oder Musik oder Kunst und Musik.</p>
<p>Art. 21 Basale Kompetenzen</p> <p>¹ Es wird sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler die basalen fachlichen und die basalen überfachlichen Kompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit erwerben.</p> <p>² Es wird zudem sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler die basalen fachlichen Kompetenzen in der Unterrichtssprache und in Mathematik erworben haben, bevor sie die Maturitätsprüfungen ablegen.</p>		<p>AG, SO:</p> <p style="padding-left: 40px;">Abs. 1: «Die Kantone schaffen die Voraussetzungen...»</p> <p style="padding-left: 40px;">Abs. 2 streichen.</p> <p>SH: Abs. 2: «Es wird <u>durch rechtzeitige und regelmässige Überprüfung</u> zudem sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler die basalen fachlichen und die basalen überfachlichen Kompetenzen in der Unterrichtssprache und in der Mathematik erworben haben, bevor sie die Maturitätsprüfungen ablegen zur Maturaprüfung zugelassen werden.»</p> <p>JU: Abs. 2: «in der Regel vor dem Ablegen der Prüfungen (...)»</p> <p>AI, Konvent Kantonsschule Frauenfeld: Abs. 2 streichen.</p>

	<p>BL: Die Entwicklungen und Leistungen der Gymnasien bezüglich der basalen fachlichen und der basalen überfachlichen Kompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit gemäss Art. 3 Abs. 2 a) werden regelmässig im Rahmen eines Bildungsmonitorings evaluiert. Ein Teil davon ist die Überprüfung der Erreichung der basalen fachlichen Kompetenzen in der Unterrichtssprache und in Mathematik namentlich durch Referenztests im vorletzten Jahr vor dem Abschluss der Maturität.</p> <p>Economiesuisse, digitalswitzerland: «Es wird zudem sichergestellt, ... bevor sie die Maturitätsprüfungen ablegen zur Maturaprüfung zugelassen werden.»</p> <p>KSGR: Abs. 1: «Die Kantone stellen durch geeignete Massnahmen sicher, dass ...»</p> <p>VSG: Abs. 2: «durch geeignete Fördermassnahmen».</p> <p>RK der Kantonsschulen Aargau: Abs 1.: «Die Kantone schaffen die Voraussetzungen, dass die Schülerinnen und Schüler die basalen fachlichen und die basalen überfachlichen Kompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit erwerben können.»</p>
<p>Art. 22 Transversale Unterrichtsbereiche</p> <p>¹ Die angebotenen Fächer und die übrigen Angebote der Schule enthalten transversale Themen sowie die Vermittlung überfachlicher Kompetenzen.</p> <p>² Interdisziplinäres Arbeiten macht mindestens drei Prozent der gesamten Unterrichtszeit aus.</p>	<p>TI: Neuer Titel: Transversale <u>und interdisziplinäre</u> Unterrichtsbereiche.</p> <p>SG:</p> <p>Abs. 1: «Die angebotenen Fächer und die übrigen Angebote der Schule enthalten transversale Themen.»</p> <p>Abs. 2: «Die überfachlichen Kompetenzen werden in allen Unterrichtsfächern vermittelt.»</p> <p>Abs. 3: bisheriger Abs. 2.</p> <p>ZG: Abs. 2: Interdisziplinäres Arbeiten wird im Lehrplan nachgewiesen.</p> <p>ETH-Rat: «Interdisziplinäres Arbeiten macht mindestens drei Prozent der gesamten Unterrichtszeit aus. Das interdisziplinäre Arbeiten erfolgt auf der Grundlage gefestigter disziplinärer Fachinhalte und ist schwerpunktmässig in den zwei Jahren vor der Matura anzusiedeln.»</p>
<p>Art. 23 Sprachen und Verständigung</p> <p>¹ Die Kenntnisse über die regionalen und kulturellen Besonderheiten der Schweiz sowie das Verständnis für diese sind durch geeignete Massnahmen zu fördern.</p> <p>² Es wird sichergestellt, dass:</p> <p>a. die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, einen Kurs in der dritten Landessprache zu besuchen;</p>	<p>AG, SO: Platzierung nach Art. 29.</p> <p>AG, BL, SO: Abs. 2: «Die Kantone schaffen die Voraussetzungen...»</p> <p>SG: Abs. 1: «Die Kantone fördern durch geeignete Massnahmen die Kenntnisse...»</p> <p>GR, SG: Abs. 2, a: «die Schüler und Schülerinnen die Möglichkeit haben, einen Kurs in <u>einer</u> dritten Landessprache zu besuchen».</p> <p>JU: Abs. 2: «... grundsätzlich die Möglichkeit ...»</p> <p>TI, Forum per l'italiano, DMK: Abs. 2 Bst. a: «... <u>in einer</u> dritten Landessprache...»</p>

<p>b. die Schülerinnen und Schüler, die Englisch weder als Grundlagenfach noch als Schwerpunktfach gewählt haben, die Möglichkeit haben, einen Kurs in Englisch zu besuchen.</p>	<p>VD: Abs. 2 Bst. b: «de» streichen (betrifft französischen Text). AG, ZH: Bilinguale oder mehrsprachige Maturität soll explizit aufgeführt werden.</p>
<p>Art. 24 Austausch und Mobilität</p> <p>¹ Es wird sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler ihre interkulturellen, gesellschaftlichen und persönlichen Kompetenzen weiterentwickeln.</p> <p>² Es werden Massnahmen ergriffen mit dem Ziel, dass jede Schülerin und jeder Schüler an Austausch- und Mobilitätsaktivitäten in einer anderen Sprachregion der Schweiz oder des Auslands teilnimmt.</p>	<p>AG, SO: Platzierung nach Art. 29.</p> <p>AG, BL, SO:</p> <p>Abs. 1: «Die Kantone schaffen die Voraussetzungen...»</p> <p>Abs. 2: «Es werden Voraussetzungen geschaffen, dass ... teilnehmen kann.»</p> <p>GR:</p> <p>Abs. 1: «Die interkulturellen, gesellschaftlichen und persönlichen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler werden gefördert.»</p> <p>Abs. 2: «Es werden Massnahmen ergriffen mit dem Ziel, dass Schülerinnen und Schüler an Austausch- und Mobilitätsaktivitäten in einer anderen Sprachregion der Schweiz oder des Auslands teilnehmen können.»</p> <p>SG: Abs. 2: «...oder des Auslands <u>teilnehmen kann</u>.»</p> <p>TG: Abs. 2: «Austausch- oder Mobilitätsaktivitäten».</p> <p>TI: Abs. 2: «Bund und Kantone treffen Massnahmen, um sicherzustellen, dass jeder Schüler an Austausch- und Mobilitätsaktivitäten in einer anderen Sprachregion der Schweiz oder im Ausland teilnimmt.»</p> <p>UR, DMK: Abs. 2: «Es werden Massnahmen ergriffen mit dem Ziel, dass jede Schülerin und jeder Schüler an Austausch- und Mobilitätsaktivitäten in einer anderen Sprachregion der Schweiz oder des Auslands teilnehmen kann.»</p> <p>GLP: Abs. 2: «Es werden Massnahmen ergriffen, damit jede Schülerin und jeder Schüler an <u>obligatorischen</u> Austausch- und Mobilitätsaktivitäten in einer anderen Sprachregion in der Schweiz oder im Ausland teilnimmt.»</p> <p>VPOD: Abs. 2: «Die Schüler:innen müssen Zugang zu gleichwertigen Formen des Austauschs und der Mobilität haben. Die erforderlichen Mittel werden gewährt, sowohl in Bezug auf die Kosten als auch auf die Organisation der Programme.»</p> <p>fh-ch: Abs. 2: «Es werden Massnahmen ergriffen mit dem Ziel, dass jede Schülerin und jeder Schüler an Austausch- und Mobilitätsaktivitäten in einer anderen Sprachregion oder des Auslands teilnimmt. Die Teilnahme an einer von der Schule vorgeschlagenen Austausch- oder Mobilitätsaktivität ist Voraussetzung für die Zulassung zur Maturitätsprüfung.»</p>

<p>Art. 25 Einsatz für das Gemeinwohl</p> <p>Es werden Massnahmen ergriffen mit dem Ziel, dass sich jede Schülerin und jeder Schüler in angemessener Form und Zeit für das Gemeinwohl einsetzt.</p>	<p>AG, SO: Platzierung nach Art. 29.</p> <p>AG, SO: «Es werden Voraussetzungen geschaffen, dass ... einsetzen kann.»</p> <p>VD: «Es werden Massnahmen ergriffen, die darauf abzielen, dass sich die Schülerinnen und Schüler je nach ihren Möglichkeiten in angemessener Form und Zeit für das Gemeinwohl engagieren.»</p> <p>ZH: «Es werden Massnahmen ergriffen mit dem Ziel, dass sich nach Möglichkeit alle Schülerinnen und Schüler in angemessener Form und Zeit für das Gemeinwohl einsetzen.»</p> <p>VPOD: Formulieren ergänzen: «Mit dem Ziel, die Schüler:innen zu ermutigen, sich mit der Verantwortung als Bürger:innen vertraut zu machen, werden Massnahmen ergriffen, mit dem Ziel...»</p>
<p>Art. 26 Fächer mit Maturitätsprüfung</p> <p>¹ Eine Maturitätsprüfung umfasst folgende Fächer:</p> <p><i>(Variante 1 für die Vernehmlassung)</i></p> <ol style="list-style-type: none"> Unterrichtssprache; zweite Landessprache; Mathematik; Schwerpunktfach; Informatik oder eines der naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie oder Physik; eines der geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fächer Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht sowie allenfalls Philosophie und Religionen <p><i>(Variante 2 für die Vernehmlassung)</i></p> <ol style="list-style-type: none"> Unterrichtssprache; zweite Landessprache; Mathematik; Schwerpunktfach; ein weiteres Fach. <p>² Die Prüfungen erfolgen schriftlich und mindestens in der Unterrichtssprache und in den modernen Fremdsprachen zusätzlich mündlich.</p>	<p>AG, BL, Rektorenkonferenz der Kantonsschulen Aargau: Variante 1: Abs. 1: Bst. b: «Englisch oder eine zweite Landessprache».</p> <p>AG: Variante 1: Abs. 1: Bst. f.: «eines der geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fächer Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht.»</p> <p>FR: Variante 1: Abs. 1: «Eine Maturitätsprüfung umfasst mindestens folgende Fächer:»</p> <p>SMK, VSG, DMK: Variante 1: Abs. 1: «Die Maturitätsprüfung umfasst <u>mindestens</u> folgende Fächer:»</p> <p>VSG: Variante 1:</p> <p>Abs. 1: «mindestens» ergänzen.</p> <p>Abs. 2: «Die Prüfungen erfolgen mindestens in der Unterrichtssprache, in der zweiten Landessprache, in Mathematik und im Schwerpunktfach schriftlich, und mindestens in der Unterrichtssprache und in der zweiten Landessprache auch mündlich.»</p> <p>Abs. 3: «Mindestens fünf Prüfungen sind schriftlich. Bei Prüfungen in modernen Fremdsprachen ist immer auch mündlich zu prüfen.»</p> <p>SMK: Abs. 3: «Weitere Prüfungen sind möglich.»</p> <p>LU: «Geprüft werden sollen:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Landessprache, die an der Schule als Unterrichtssprache verwendet wird (Unterrichtssprache); Englisch;

<p>³ Es werden mindestens zwei mündliche Prüfungen absolviert.</p> <p>⁴ Höchstens zwei Fächer dürfen mehr als ein Jahr, frühestens jedoch zwei Jahre vor der Maturität geprüft werden.</p>	<p>c) Mathematik; d) Schwerpunktfach. Die Kantone können weitere Prüfungsfächer vorsehen.»</p> <p>SO: Variante 2: Abs. 2: «Die Prüfungen erfolgen schriftlich in den Fächern nach Abs. 1 Bst. a-e.»</p> <p>SZ: Variante 2: Abs. 2: «Die Prüfungen erfolgen schriftlich bzw. praktisch.» Abs. 3: «Mindestens die Unterrichtssprache und die modernen Fremdsprachen werden zusätzlich mündlich geprüft. Es können in weiteren Fächern zusätzlich mündliche Prüfungen abgelegt werden.» Abs. 4: (streichen).</p> <p>GLP: Variante 2: Abs. 1: Bst. e: «ein weiteres Fach Informatik» Abs. 3: «Es werden mindestens zwei vier mündliche Prüfungen absolviert.»</p> <p>Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Basel: Abs. 4: «Höchstens zwei Fächer ausserhalb von a, b und c dürfen mehr als ein Jahr, frühestens jedoch zwei Jahre vor der Maturität geprüft werden.»</p>
<p>Art. 27 Maturitätsnoten und Bewertung der Maturitätsarbeit</p> <p>Die Maturitätsnoten werden wie folgt gesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. in den Fächern, in denen eine Maturitätsprüfung stattfindet: je zur Hälfte aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr und der Leistungen an der Maturitätsprüfung; b. in den Fächern, in denen keine Maturitätsprüfung stattfindet: aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr, in dem das Fach unterrichtet worden ist; c. in der Maturitätsarbeit: aufgrund der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Präsentation; die Beurteilung des Arbeitsprozesses fliesst in die Beurteilung der schriftlichen Arbeit oder der mündlichen Präsentation ein. 	<p>AG: Bst. b.: in den Fächern, in denen keine Maturitätsprüfung stattfindet in den für die Maturität zählenden Grundlagenfächern, die an der Maturität nicht geprüft werden gemäss Art. 13 Abs. 6 und Abs. 7.</p> <p>LU: Als Maturitätsfächer (Grundlagenfächer, die zu einer Maturitätsnote führen) gelten folgende Fächer:</p> <ul style="list-style-type: none"> Unterrichtssprache Eine zweite Landessprache Englisch Mathematik Schwerpunktfach 2 Fächer aus dem Bereich B, Ch, Inf, Physik 2 Fächer aus dem Bereich Geo, G, Philosophie, W+R 1 Fach aus dem Bereich Kunst (BG oder Musik)

	<p>Ergänzungsfach Maturaarbeit</p> <p>SG, NW: Bst. a.: «...im letzten Ausbildungsjahr, in dem das Fach unterrichtet worden ist...».</p> <p>ZH, KSGR: Bst. b.: Fächer des Grundlagen- und Wahlpflichtbereichs</p> <p>RK der Kantonsschulen Aargau: Maturitätsausweis bestehend aus a) der Erstsprache, b) einer zweiten Landessprache, c) einer dritten Sprache, d) Mathematik, e) dem Schwerpunktfach, f) dem Ergänzungsfach, g) einem Wahlpflichtfach MINT, h) einem Wahlpflichtfach GSW, i) einem Wahlpflichtfach Kunst und j) der Maturitätsarbeit.</p> <p>AG: Bst. c: wie bisher Arbeitsprozess als eigenständigen Teil der Bewertung ausweisen.</p> <p>TI: Bst. c: «in der Maturitätsarbeit auf <u>der Grundlage des Arbeitsprozesses</u>, der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Präsentation.“</p> <p>ETH-Rat: Bst. c: «... in der Maturitätsarbeit: aufgrund der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Präsentation; die Beurteilung des Arbeitsprozesses <i>und der Selbstständigkeit in den einzelnen Arbeitsschritten</i> fliesst in die Beurteilung der schriftlichen Arbeit oder der mündlichen Präsentation ein.»</p>
<p>Art. 28 Bestehensnormen</p> <p>¹ Die Leistungen in den Grundlagenfächern und in den Fächern des Wahlpflichtbereichs werden in ganzen und halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.</p> <p>² Die Maturität ist bestanden, wenn in den Grundlagenfächern und in den Fächern des Wahlpflichtbereichs:</p> <p><i>(Variante 1 für die Vernehmlassung)</i></p> <p>a. die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben; und</p> <p>b. nicht mehr als vier Maturitätsnoten unter 4 erteilt wurden</p> <p><i>(Variante 2 für die Vernehmlassung)</i></p> <p>a. die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben;</p> <p>b. nicht mehr als vier Maturitätsnoten unter 4 erteilt wurden;</p>	<p>AG:</p> <p>Abs. 2: «Die Maturität ist bestanden, wenn in den <u>für die Maturität zählenden</u> Grundlagenfächern und in den Fächern des Wahlpflichtbereichs:»</p> <p>Abs. 3: «Für die Zur Erlangung des Maturitätsausweises werden höchstens sind zwei Versuche zugelassen zulässig.»</p> <p>FR: Variante 1, Bst. c: «für die Endnoten der geprüften Fächer (Jahresnoten und Prüfungsnoten) muss ein Durchschnitt von 4 erreicht werden.»</p> <p>LU: Variante 2, Bst c: «Der Durchschnitt der Maturitätsnoten in den obligatorischen Prüfungsfächern darf nicht unter 4 liegen.»</p> <p>SZ: Art. 28 Abs. 2 soll (in Anlehnung an Variante 1) wie folgt formuliert werden: Abs. 2: «Die Maturität ist bestanden, wenn in den Grundlagenfächern und in den Fächern des Wahlpflichtbereichs:</p> <p>die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben;</p> <p>nicht mehr als vier Maturitätsnoten unter 4 erteilt wurden; und</p>

<p>c. bei den Prüfungsnoten die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben; und</p> <p>d. nicht mehr als zwei Prüfungsnoten unter 4 erteilt wurden.</p> <p>³ Für die Erlangung des Maturitätszeugnisses werden höchstens zwei Versuche zugelassen.</p>	<p>bei den Prüfungsnoten die Summe der Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben.»</p> <p>(streichen)</p> <p>SG: Abs. 3: «...sind zwei Versuche zulässig.»</p> <p>TG: Abs. 3: «höchstens» streichen.</p> <p>TI:</p> <p>Titel: Criteri di riuscita; (betrifft nur den italienischen Text).</p> <p>Abs. 3: due tentativi (betrifft nur den italienischen Text).</p>
	<p>AG: «Die von einem Kanton nach eigenen Vorschriften erteilte zweisprachige Maturität kann wird ebenfalls anerkannt werden.»</p> <p>ETH-Rat: Variante 1 ergänzen: Die Summe der 5 tiefsten Noten muss mindestens 19 Punkte betragen.</p> <p>VSG, Kantonsschule Kreuzlingen: Variante 2:</p> <p>Abs. 2, Bst. c. «doppelte» streichen.</p> <p>Abs. 2, Bst. d. streichen</p> <p>economiesuisse, digitalswitzerland: Abs. 5 (neu): «Bei Mathematik und Erstsprache muss im jeweiligen Fach eine genügende Maturitätsnote erreicht werden.»</p>
<p>Art. 29 Maturitätszeugnis</p> <p>¹ Das Maturitätszeugnis enthält:</p> <p>a. die Aufschrift «Schweizerische Eidgenossenschaft» sowie die Kantonsbezeichnung;</p> <p>b. den Vermerk «Maturitätszeugnis, ausgestellt nach den Erlassen des Bundesrates und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen vom DATUM»;</p> <p>c. den Namen der Schule, die es ausstellt;</p> <p>d. Namen, Vornamen, Heimatort und Geburtsdatum der Inhaberin oder des Inhabers und für Ausländerinnen und Ausländer zusätzlich die Staatsangehörigkeit und den Geburtsort;</p>	<p>AG, AI, NW, SG, SO, TG, SZ, VD, SMK, KSGR, VSG, Kantonsschule Kreuzlingen: Abs. 1, Bst. g: «das Thema <u>und die Note</u> der Maturitätsarbeit».</p> <p>NW, SG, VSG: Abs. 1, Bst. d: «Name, Vorname, Heimatort – bei Ausländerinnen und Ausländern Staatsangehörigkeit und Geburtsort – sowie Geburtsdatum der Inhaberin oder des Inhabers;»</p> <p>VD: Abs. 1, Bst. f. und Abs. 2 Bst. b.: Initiale L fehlt.</p> <p>AG: Abs. 2 Bst. a: «die Noten für die <u>Grundlagenfächer, deren Note nicht für die Maturitätsnote einbezogen werden sowie für</u> andere kantonal vorgeschriebene Fächer als jene nach den Artikeln 13–15 und für weitere Fächer nach Artikel 16;»</p> <p>AG, SO: Abs. 2 Bst. b: «der Vermerk «mehrsprachige Maturität», wenn der Kanton einen mehrsprachigen Maturitätslehrgang vorsieht, der die Mindestanforderungen dieses <u>des</u> Reglements <u>der SMK</u> erfüllt.»</p> <p>SVSM: Fach Sport im Maturitätszeugnis aufführen.</p>

<p>e. Angaben der Zeit, während der die Inhaberin oder der Inhaber die Schule besucht hat;</p> <p>f. die Noten der Fächer nach den Artikeln 13–15;</p> <p>g. das Thema der Maturitätsarbeit;</p> <p>h. die Unterschrift der zuständigen kantonalen Behörde und eines Mitglieds der Schulleitung.</p> <p>² Im Maturitätszeugnis können ebenfalls aufgeführt werden:</p> <p>a. die Noten für andere kantonal vorgeschriebene Fächer als jene nach den Artikeln 13–15 und für weitere Fächer nach Artikel 16;</p> <p>b. der Vermerk «mehrsprachige Maturität», wenn der Kanton einen mehrsprachigen Maturitätslehrgang vorsieht, der die Mindestanforderungen dieser Verordnung erfüllt.</p> <p>[ergänzende Regelung ZSAV-GM in Art. 4 Absatz 3 Buchstaben g]</p>	
<p>Art. 30 Qualitätssicherung und -entwicklung</p> <p>Die Schulen verfügen über ein System der Qualitätssicherung und -entwicklung.</p>	<p>VSG: Reihenfolge umkehren: Qualitätsentwicklung, dann Qualitätssicherung.</p> <p>Economiesuisse, digitalswitzerland:</p> <p>Abs. 1: «Die Schulen verfügen über ein System der Qualitätssicherung und -entwicklung, das unter anderem standardisierte Indikatoren verwendet»</p> <p>Abs. 2: «Der Kanton kontrolliert die Anwendung der Qualitätssicherung und -entwicklung in den Schulen und kann bei ungenügender Anwendung Massnahmen verordnen.»</p>
<p>Art. 31 Berichterstattung</p> <p>Die Schulen erstatten zuhanden der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK) so Bericht, dass diese die Einhaltung der Anerkennungsbedingungen überprüfen kann.</p>	<p>SG: Titel «Überprüfung».</p> <p>SMK: «Die Schulen verfügen über ein Berichtswesen, das es erlaubt, zuhanden der SMK die Einhaltung der Anerkennungsbedingungen nachzuweisen.»</p> <p>AI, SG: «Die Schweizerische Maturitätskommission überprüft die Einhaltung der Anerkennungsbedingungen.»</p> <p>AR: Mitteilungspflicht, wenn eine Veränderung vorgenommen wird.</p> <p>SO: «Die Kantone erstatten zuhanden der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK) so Bericht, dass diese die Einhaltung der Anerkennungsbedingungen überprüfen kann.»</p>
<p>Art. 32</p>	<p>AI, SH, TG, KRSEG: Bst. c: «Maturitätsschulen für Erwachsene.»</p>

<p>Auf Antrag der SMK können Abweichungen von den Mindestanforderungen nach den Artikeln 7–31 bewilligt werden für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Durchführung von befristeten Schulversuchen; b. Schweizerschulen im Ausland. 	<p>NW: «Abweichungen von den Mindestanforderungen zur Durchführung eines Schulversuchs nach Artikel 32 Bst. a gelten als bewilligt, wenn das WBF und die EDK das entsprechende Gesuch je genehmigt haben.»</p>
<p>Art. 33 Gesuchseinreichung</p> <p>Die Gesuche um die Anerkennung eines kantonalen oder kantonal anerkannten gymnasialen Maturitätszeugnisses und die Gesuche um die Bewilligung von Abweichungen von den Mindestanforderungen zur Durchführung von Schulversuchs sind vom zuständigen Kanton an die SMK zu richten.</p>	<p>AG, AR, SG, SO, VSG: «Schulversuchen».</p> <p>SMK, VSG: «...oder für Schweizerschulen im Ausland.»</p>
<p>Art. 34 Anerkennung</p> <p>¹ Ein kantonal oder kantonal anerkanntes gymnasiales Maturitätszeugnis ist schweizerisch anerkannt, wenn das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und die EDK das entsprechende Gesuch um Anerkennung je genehmigt haben.</p> <p>² Abweichungen von den Mindestanforderungen zur Durchführung eines Schulversuchs gelten als bewilligt, wenn das WBF und die EDK das entsprechende Gesuch je genehmigt haben.</p>	<p>SG: Abs. 1: «Ein <u>kantonales</u> oder kantonal anerkanntes...»</p> <p>VD: Abs. 3 (neu): «Die Maturitätszeugnisse die vor dem Inkrafttreten der jetzigen Reform ausgestellt wurden, sind mit den bisherigen Zeugnissen gleichwertig.»</p> <p>SMK: Abs. 2: «...oder für Schweizerschulen im Ausland.»</p>
<p>Art. 36 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Maturitätszeugnisse, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung schweizerisch anerkannt worden sind, bleiben noch sieben Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung anerkannt. Die entsprechenden Lehrgänge müssen spätestens sieben Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.</p> <p>² Gymnasiale Maturitätslehrgänge, deren Maturitätszeugnisse vor Inkrafttreten dieser Verordnung schweizerisch anerkannt worden sind und deren Mindestdauer nicht der Mindestdauer nach Artikel 9 entspricht, müssen spätestens zwölf Jahre nach Inkrafttreten mindestens 4 Jahre dauern.</p>	<p>AG: Abs. 1: «Gymnasiale Maturitätslehrgänge und deren Maturitätszeugnisse...»</p> <p>TG: Abs. 1: erster Satz streichen.</p> <p>JU:</p> <p style="padding-left: 20px;">Abs. 1: «Anerkennungsentscheide für gymnasiale Maturitätslehrgänge, die nach der Verordnung vom 15. Februar 1995 erteilt wurden, sind ab Inkrafttreten dieser Verordnung während sieben Jahren gültig.»</p> <p style="padding-left: 20px;">Abs. 2: «In Kantonen, deren Mindestdauer nicht Artikel 9 entspricht, sind Anerkennungsentscheide für gymnasiale Maturitätslehrgänge, die nach der Verordnung vom 15. Februar 1995 erteilt wurden, ab Inkrafttreten dieser Verordnung zwölf Jahre gültig.»</p> <p>TI: Abs. 1: «Nach bisherigem Recht ausgestellte Maturitätszeugnisse werden auf schweizerischer Ebene anerkannt, wenn sie spätestens sieben Jahre nach Inkrafttreten der Änderungen dieser Verordnung vom ... »</p> <p>BL, ZH: Übergangsfrist von mindestens acht Jahren.</p> <p>Economiesuisse:</p>

	<p>Vier Jahre</p> <p>Vier Jahre</p> <p>SGV: Abs. 2: Vier Jahre.</p>
--	--

Vernehmlassungsvorlage Verwaltungsvereinbarung	Konkrete Vorschläge aus der Vernehmlassung
<p>Art. 3 Grundsatz [SMK]</p> <p>¹ Die Schweizerische Maturitätskommission (SMK) ist eine gemeinsame Kommission von Bund und Kantonen. Sie wird vom Bundesrat und von der EDK eingesetzt.</p> <p>² Sie ist zuständig für die Vorbereitung der Anerkennung der gymnasialen Maturitätszeugnisse nach Artikel 1.</p> <p>³ Sie ist zuständig für die Durchführung der schweizerischen Maturitätsprüfung und hat die Aufsicht über die Ergänzungsprüfungen.</p>	<p>TG, SMK: Abs. 1: «Die Schweizerische Maturitätskommission ist die gemeinsame Anerkennungsinstanz von Bund und Kantonen».</p> <p>SMK: Abs. 3: «Sie ist zuständig für die Durchführung der schweizerischen Maturitätsprüfung und der Ergänzungsprüfungen.»</p>
<p>Art. 4 Aufgaben im Bereich der Anerkennung</p> <p>¹ Die SMK prüft die Gesuche um Anerkennung der kantonalen und kantonal anerkannten gymnasialen Maturitätszeugnisse und leitet sie dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und der EDK mit der Empfehlung auf Genehmigung oder Ablehnung weiter.</p> <p>² Sie überprüft regelmässig das Vorhandensein der Grundlagen betreffend die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung und die Chancengerechtigkeit sowie die Einhaltung der Mindestanforderungen durch die Maturitätsschulen, die schweizerisch anerkannte gymnasiale Maturitätszeugnisse ausstellen. Sie nimmt zudem im Auftrag des Standortkantons, des WBF und der EDK spezifische Überprüfungen vor, wenn sich eine solche aufgrund eines aktuellen Anlasses als erforderlich erweist.</p> <p>³ Sie hat zudem die folgenden weiteren Aufgaben:</p> <p>a. Sie prüft die Gesuche um die Bewilligung von Abweichungen von den Mindestanforderungen zur Durchführung von befristeten Schulversuchen und leitet sie dem WBF und der EDK mit der Empfehlung auf Genehmigung oder Ablehnung weiter.</p>	<p>TG, SMK: Abs. 1: «Die SMK prüft die Gesuche um Anerkennung der kantonalen und kantonal anerkannten gymnasialen Maturitätszeugnisse und <u>stellt dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und der EDK Antrag</u> auf Genehmigung oder Ablehnung.»</p> <p>AG: Abs. 2: Schreibfehler «der Berufs- ...»</p> <p>GR: Abs. 2: «Sie überprüft regelmässig das Vorhandensein der Grundlagen betreffend die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung und die Chancengerechtigkeit sowie die Einhaltung der Mindestanforderungen durch die Maturitätsschulen, die schweizerisch anerkannte gymnasiale Maturitätszeugnisse ausstellen. Sie nimmt zudem im Auftrag des Standortkantons, des WEB und der EDK spezifische Überprüfungen vor, wenn sich eine solche aufgrund eines aktuellen Anlasses als erforderlich erweisen.»</p> <p>BE: Abs. 3, Bst. f, Bst. g: Nur Empfehlungen, keine Richtlinien.</p>

<p>b. Sie evaluiert die Schulversuche und gibt aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse aus der Evaluation zuhanden des WBF und der EDK eine Empfehlung ab, ob die Anerkennungsregelungen bezüglich der Mindestanforderungen angepasst werden sollen.</p> <p>c. Sie prüft die Gesuche um die Bewilligung von Abweichungen von den Mindestanforderungen für Schweizer Schulen im Ausland und leitet sie dem WBF und der EDK mit der Empfehlung auf Genehmigung oder Ablehnung weiter.</p> <p>d. Sie begutachtet zuhanden des WBF und der EDK Fragen der Anerkennung von Maturitätszeugnissen.</p> <p>e. Sie gibt zuhanden des WBF und der EDK eine Empfehlung auf Anpassung der Mindestanforderungen in den Anerkennungsregelungen ab, wenn eine besondere Lage dies erfordert.</p> <p>f. Sie kann Richtlinien und Empfehlungen zur Erhöhung der Chancengerechtigkeit erlassen, insbesondere betreffend die Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs.</p> <p>g. Sie kann Richtlinien und Empfehlungen für die Durchführung von mehrsprachigen Maturitätslehrgängen erlassen.</p> <p>[vgl. ergänzende Regelung MAR/MAV in Art. 29 Absatz 2 Buchstaben b]</p>	
<p>Art. 5 Aufgaben im Bereich der schweizerischen Maturitätsprüfung und der Ergänzungsprüfungen</p> <p>¹ Die SMK führt die schweizerische Maturitätsprüfung für Bewerberinnen und Bewerber durch, die sich ausserhalb einer Maturitätsschule, die schweizerisch anerkannten gymnasiale Maturitätszeugnisse ausstellt, auf diese Prüfung vorbereitet haben.</p> <p>² Sie hat die Aufsicht über die Ergänzungsprüfungen für Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses.</p> <p>³ Sie kann die Ergänzungsprüfungen selber durchführen oder die Durchführung auf Antrag des betreffenden Kantons an eine Maturitätsschule delegieren, die schweizerisch anerkannte gymnasiale Maturitätszeugnisse ausstellt.</p>	<p>GR: Abs. 1: «Die SMK führt die schweizerische Maturitätsprüfung für Bewerberinnen und Bewerber durch, die sich ausserhalb einer Maturitätsschule, die schweizerisch <u>anerkannte</u> gymnasiale Maturitätszeugnisse ausstellt, auf diese Prüfung vor.»</p> <p>SMK: Anstelle Abs. 2 und 3 neu Abs. 2: «Sie führt die Ergänzungsprüfungen selber durch und kann auf Antrag des betreffenden Kantons eine Maturitätsschule, die schweizerisch anerkannte gymnasiale Maturitätszeugnisse ausstellt, zur Durchführung der Ergänzungsprüfungen unter ihrer Aufsicht ermächtigen.»</p>
<p>Art. 6 Zusammensetzung und Organisation</p> <p>¹ Die SMK besteht aus höchstens 25 Mitgliedern.</p>	<p>NW: Abs. 2: «Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und darf 12 Jahre nicht übersteigen. Die EDK ernennt im Einvernehmen mit dem Bund, vertreten durch das WBF, die Präsidentin oder den Präsidenten. Die weiteren 24 Mitglieder werden je zur Hälfte vom Bundesrat und von der EDK gewählt.»</p>

<p>² Je die Hälfte der Mitglieder wird vom Bundesrat und von der EDK gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und darf 12 Jahre nicht übersteigen. Die EDK ernennt im Einvernehmen mit dem Bund, vertreten durch das WBF, die Präsidentin oder den Präsidenten.</p> <p>³ Der SMK steht eine Geschäftsstelle zur Verfügung, die administrativ dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zugeordnet ist. Die Geschäftsstelle gliedert sich in die Bereiche Anerkennung und Prüfungsorganisation.</p> <p>⁴ Die SMK gibt sich eine Geschäftsordnung; diese bedarf der Genehmigung des WBF und der EDK.</p>	<p>USO: Bei der Zusammensetzung sind Vertreter der Schülerschaft angemessen zu berücksichtigen.</p>
<p>Art. 10 Aufgaben</p> <p>¹ Das Forum stellt den Austausch und die Vernetzung der an der gymnasialen Maturität beteiligten Gremien und Organisationen gesamtschweizerisch sicher.</p> <p>² Das Forum gewährleistet den Dialog zur inhaltlichen Pflege und zur Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität sowie die Koordination allfälliger Massnahmen.</p> <p>³ Das Forum befasst sich insbesondere mit folgenden Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Übergänge von der abgebenden Bildungsstufe (Sekundarstufe I) und zur abnehmenden Bildungsstufe (Hochschulen); b. Digitalisierung und deren Auswirkungen auf Lehren und Lernen; c. Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen; d. Forschung zu Themen des Gymnasiums. <p>⁴ Das Forum kann im Auftrag des WBF und der EDK gemeinsame Analysen und Empfehlungen erarbeiten oder veranlassen.</p>	<p>NW:</p> <p>Abs. 4: «Das Forum kann im Auftrag des WBF und der EDK gemeinsame Analysen und Empfehlungen <u>erarbeiten oder veranlassen.</u>»</p> <p><i>oder</i></p> <p>Abs. 4: «Das Forum kann <u>eigenständig oder</u> im Auftrag des WBF und der EDK gemeinsame Analysen und Empfehlungen erarbeiten oder <u>veranlassen.</u>»</p> <p>SWR:</p> <p>Abs. 2: «Das Forum gewährleistet <u>und fördert aktiv den Dialog ...</u>»</p> <p>Abs. 4 Bst. d: «Forschung, <u>vor allem systematische Forschung</u>, zu Themen des Gymnasiums.»</p> <p>Abs. 4: «Das Forum kann in diesen Bereichen aus eigener Initiative aktiv werden und Analysen und Forschungsvorhaben anregen sowie gemeinsame Empfehlungen erarbeiten. Das Forum kann zudem im Auftrag des WBF und der EDK gemeinsame Analysen und Empfehlungen erarbeiten oder veranlassen.»</p> <p>Abs. 5: «Das Forum erstattet dem WBF und der EDK periodisch, erstmals nach vier Jahren, Bericht über seine Ergebnisse.»</p>
<p>Art. 11 Zusammensetzung und Organisation</p> <p>¹ Der Vorsitz des Forums wird jährlich alternierend vom SBFI und vom Generalsekretariat der EDK wahrgenommen.</p> <p>² Die weiteren Mitglieder des Forums sind:</p>	<p>swissuniversities: Abs. 2 Bst. c: «Eine von der Kammer der universitären resp. Pädagogischen Hochschulen bestimmte Person aus einer Hochschulleitung.»</p> <p>AG, AI: Abs. 2 Bst. i: «Ein Präsidiumsmitglied der Schweizerischen Volksschulämterkonferenz (SVAK).»</p> <p>AI: Abs. 2 Bst. j: «Ein Präsidiumsmitglied des Dachverbands Lehrerinnen und Lehrer (LCH).»</p>

<p>a. Ein Direktionsmitglied der Schweizerischen Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF);</p> <p>b. Ein Direktionsmitglied des Schweizerischen Kompetenzzentrums für die Mittelschule und für Schulevaluation auf der Sekundarstufe II (ZEM CES);</p> <p>c. Ein Präsidiumsmitglied der Kammer der pädagogischen Hochschulen aus der Delegation Lehre der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen (Swissuniversities);</p> <p>d. Ein Präsidiumsmitglied der Kammer der universitären Hochschulen aus der Delegation Lehre der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen (Swissuniversities);</p> <p>e. Ein Präsidiumsmitglied der Konferenz Schweizerischer Gymnasialrektorinnen und Gymnasialrektoren (KSGR);</p> <p>f. Ein Präsidiumsmitglied der SMK;</p> <p>g. Ein Präsidiumsmitglied der Schweizerischen Mittelschulämterkonferenz (SMAK);</p> <p>h. Ein Präsidiumsmitglied des Vereins Schweizerischer Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer (VSG).</p> <p>³ Bei Bedarf können auf Vorschlag der Mitglieder weitere Teilnehmende an die Sitzungen des Forums eingeladen werden.</p> <p>⁴ Das Forum tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen und wird jeweils durch die vorsitzende Verwaltungsstelle einberufen.</p> <p>⁵ Dem Forum steht eine Geschäftsstelle zur Verfügung, die administrativ dem ZEM CES zugeordnet ist.</p> <p>⁶ Das Forum gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des WBF und der EDK bedarf.</p>	<p>USO: Abs. 2 Bst. i: «Eine Vertretung des Vereins Union der Schülerorganisationen CH/FL (USO –UCE –UCS).»</p> <p>SWR: Abs. 4: «Das Forum tritt nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich zusammen und wird jeweils durch die vorsitzende Verwaltungsstelle einberufen.»</p> <p>AGAB: Bst. h: «Ein Vorstandsmitglied der AGAB/ASOU (Vereinigung der Fachleute für Beratung und Information im Mittel- und Hochschulbereich) bzw. von profunda-suisse (Fachverband der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung) und/oder der KBSB (Schweizerische Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung).»</p>
--	---